

8110

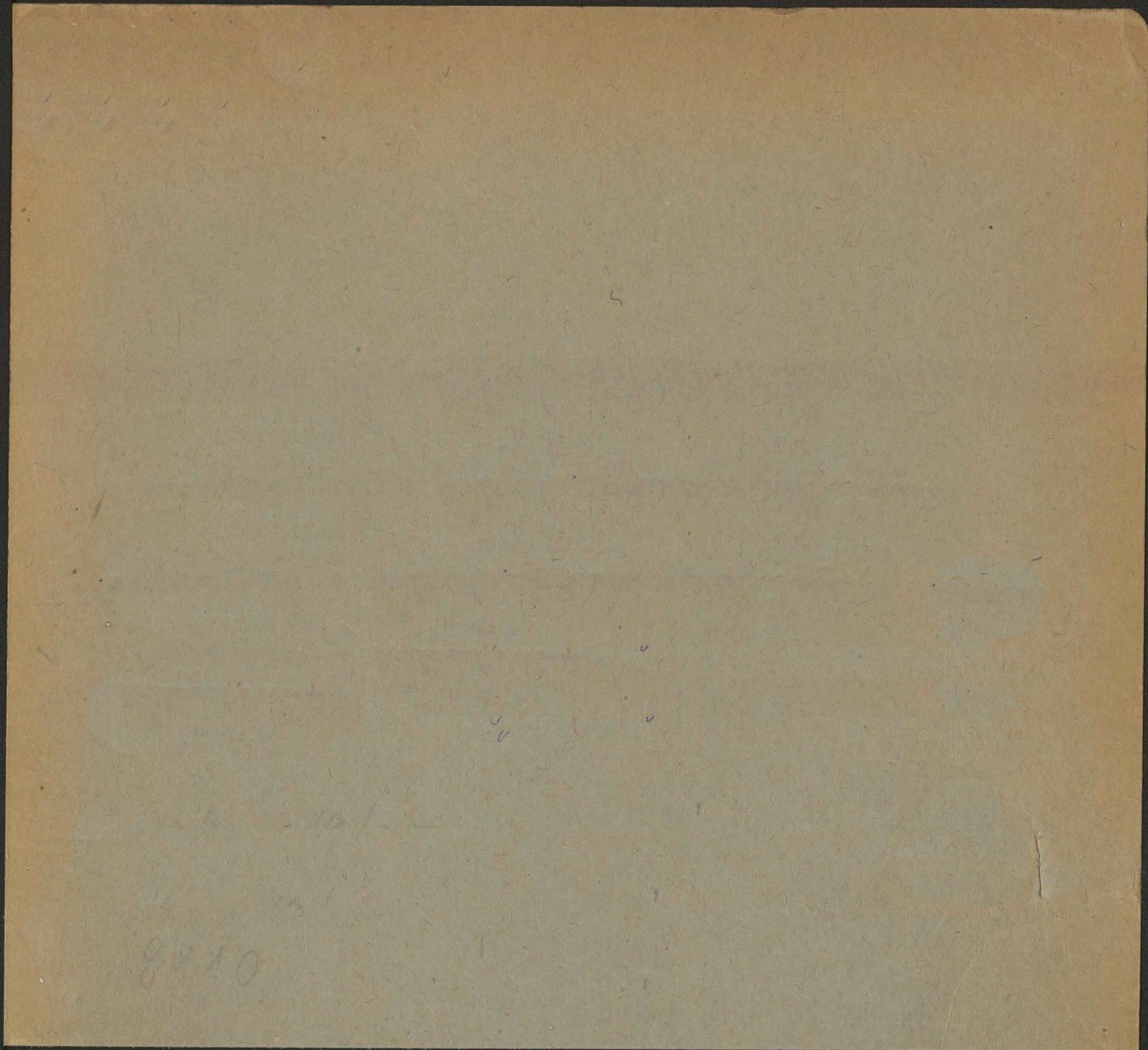
III

Różne akta z czasów namiestnictwa

Michała Bobrzyńskiego (1908-1913)

V. Uniwersytet ruski

8110



Lemberg, am 5. September 1907.

Z. 152
G.G.

3 Beilagen.

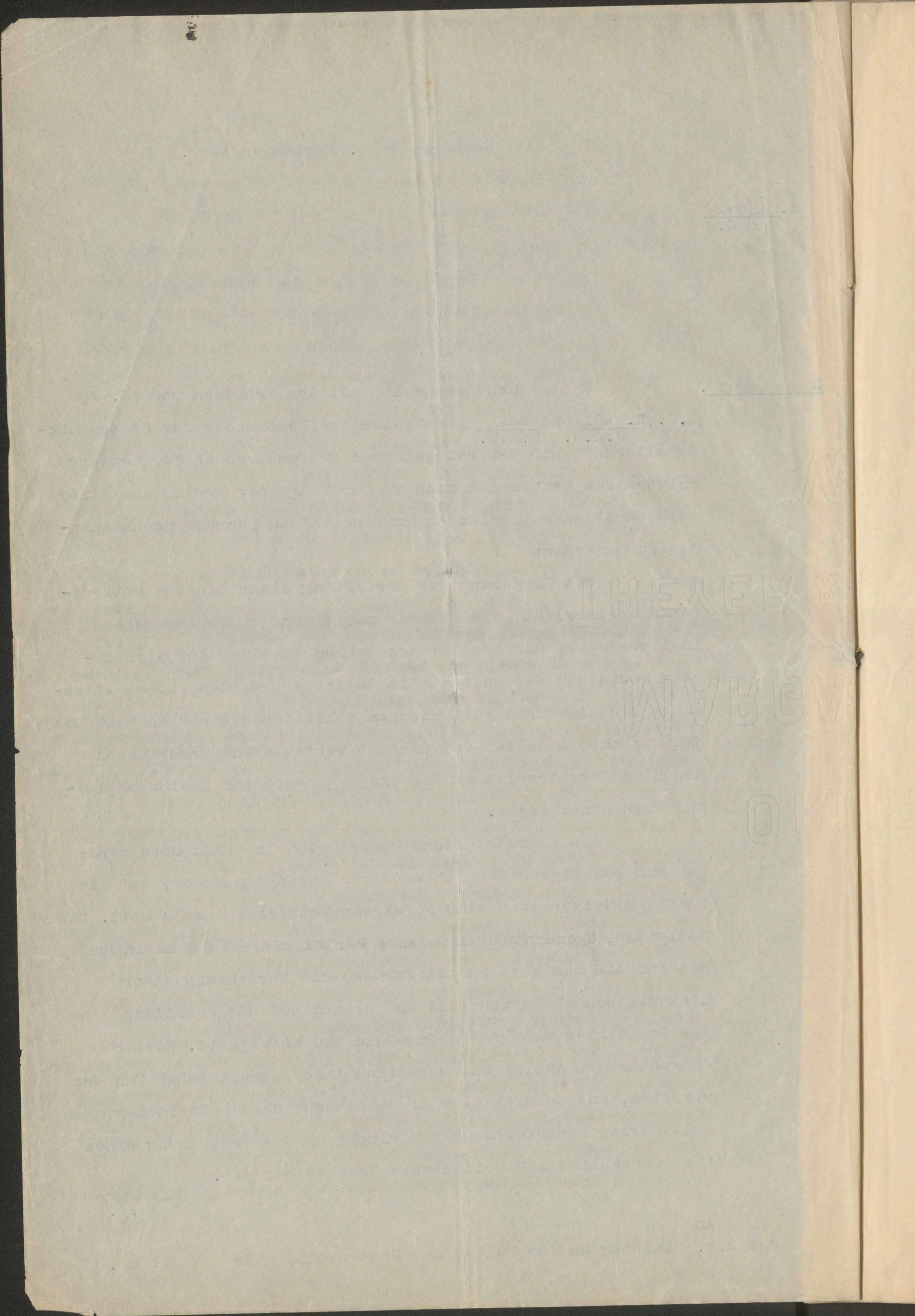
Unter Rückvorlage der mit den Erlässen vom 12. April 1. J., Z. 901 und 902 herabgelangten Memoranden der Szewczenko-
Gesellschaft und der ruthenischen Professoren an der Lemberger
Universität beehre ich mich zu der Frage der Errichtung einer
selbständigen ruthenischen Universität in Lemberg nachstehen-
des zu bemerken:

Die Forderung der Errichtung einer eigenen rutheni-
schen Universität, die ehemals nur ab und zu vorübergehend
laut wurde, ist in den letzten Jahren zu einem der wichtig-
sten Postulate der Ruthenen in Galizien geworden, wobei aller-
dings die einzelnen ruthenischen politischen Parteien bezüglich
des Charakters dieser Universität verschiedene Erwartungen
hegen und zur Erreichung des ins Auge gefassten Zieles unglei-
che Wege einschlagen.

Die altruthenische Partei gibt in vollkommen ruhi-
ger und gemäßigter Form ihrer Ueberzeugung Ausdruck, daß diese
künftige Universität eine russische Universität sein soll. Die
nationale, sogenannte ukrainische Partei hingegen ^{und} Hand in Hand
mit ihr die radikale Partei fordert die Errichtung einer
„ukrainischen“ Universität und drängt auf die Erfüllung die-
ses Postulates mit großer Ungeduld und Heftigkeit. Dieser
Charakter der Aktion und vor allem ihre „ukrainische“ Tendenz
verraten, daß es sich hier nicht so sehr um die Befriedigung
kultureller Bedürfnisse als vielmehr um die Erreichung eines
fast ausschließlich politischen Zweckes handelt.

./.

An
das k.k. Ministerium für Kultus und Unterricht in W i e n .



Die radikal gefärbte ukrainische Bewegung zieht in Galizien seit etwa 10 Jahren (d. i. seit der Ankunft des Professors Hruszewski) immer weitere Kreise; ihr Endzweck liegt nicht nur außerhalb der österreichischen Staatszwecke, sondern läuft demselben zuwider; dieser Zweck ist die Schaffung einer unabhängigen, radikalen, ukrainischen Bauernrepublik, speziell in Galizien aber die Gewinnung einer Basis für die Aktion in Süd-Rußland und die Eroberung zum Mindesten des östlichen Teiles von Galizien, des sogenannten Rot-Rußland - das niemals mit der Ukraine etwas gemein hatte und nur vorübergehend und lose mit dem einstmals bestandenen Großfürstentum Kiew zusammenhing - für das künftige ukrainische Reich.

In Galizien äußert sich diese Bewegung als ein Bestreben der Expansion auf Kosten der zweiten, seit Jahrhunderten im Lande ansässigen Nation und der Verdrängung dieser zweiten Nation soweit als möglich nach Westen, bezüglich der Lemberger Universität aber, als das Bemühen der allmählichen vollständigen Ruthenisierung derselben. Diese außerordentlich radikale und chauvinistische Bewegung, die zu den hauptsächlich in den Kreisen der Hochschul- und Mittelschuljugend um sich greift, hat sich denn auch in ihren Manifestationen auf dem Boden der Universität seit dem Jahre 1901 allzu radikaler Mittel und insbesondere systematischer, vorgeplanter Exzesse bedient, die darauf abzielten, ein normales Funktionieren der Universität unmöglich zu machen und in weiterer Folge Zugeständnisse zu erzwingen durch die der bisherige Charakter dieser Universität von Grund aus geändert würde.

Die Stimmen, daß die Lemberger Universität ruthenisch werden soll, waren nicht vereinzelt und fanden beredten Ausdruck in der ruthenischen Presse, welche auf diese Weise das Vorgehen der Jugend billigte. Es ist daher auch nicht zu bezweifeln daß diese ganze Aktion der studierenden Jugend im Einvernehmen

Die radikal getriebene ukrainische Bewegung zielt in Galizien seit etwa 10 Jahren (d. i. seit der Ankunft des Professors Hruszewski) immer weitere Kreise; ihr Endzweck liegt nicht nur außerhalb der österreichischen Staatsgrenze, sondern führt demselben entgegen; dieser Zweck ist die Schaffung einer unabhängigen, radikalen, ukrainischen Bauernrepublik, eventuell in Galizien aber die Gewinnung einer Basis für die Aktion in Ost-Rußland und die Erhebung zum Mindesten des östlichen Teiles von Galizien, des sogenannten Ost-Rußland - das nämlich mit der Ukraine etwas gemein habe und nur vorübergehend und lose mit dem einstmaligen Bestandenen Großrussland Kiew zusammenhing - für das künftige ukrainische Reich.

In Galizien, wo sich diese Bewegung als ein Nebenprodukt der Expansion der Russen der zweiten, seit Jahrhunderten in Lande anhaltigen Nation und der Verbindung dieser zweiten Nation sowohl als möglich nach Westen, bezüglich der Lemberger Universität, aber, als das Behalten der altnährlichen vollständigen Rutenisierung derselben. Diese außerordentlich radikale und chauvinistische Bewegung, die zu den hauptsächlichsten in den Kreisen der Hochschullehrer und Mittelschuljugend um sich greift, hat sich auch in ihren Manifestationen auf dem Boden der Universität seit dem Jahre 1901 allen radikalen Mittel und insbesondere systematischer, vorgeplanter Expansion bedient, die darauf abzielen, ein normales Funktionieren der Universität unmöglich zu machen und in weiterer Folge Zuzug zu erzwängen durch die der bisherigen Charakter dieser Universität von Grund aus geändert würde.

Die Stimmen, die die Lemberger Universität rutenisieren werden soll, werden nicht vereinzelt und finden keinen Ausdruck in der rutenischen Presse, welche auf diese Weise die Vorgehen der Jugend billigt. Es ist daher auch nicht zu bezweifeln das diese ganze Aktion der studierenden Jugend im Einvernehmen

mit Personen vorgenommen wurde, die außerhalb ihrer Kreise stehen und im Wege der Presse auf die politische und soziale Strömung im Lande Einfluß üben.

Ein klares Bild wirft auf den Zweck der vorgekommenen Exzesse die Tatsache, daß sie alle offensiven Charakter hatten und keineswegs als eine etwa durch unkorrektes oder ungerechtes Vorgehen der Universitätsbehörden oder durch irgend eine Beeinträchtigung bei der Handhabung geltender Vorschriften hervorgerufene Reaktion betrachtet werden können.

Selbst die parteilichste Darstellung des Sachverhaltes durch Organe der ruthenischen Presse muß Jedermann zu der Ueberzeugung führen, daß die Ruthenen ausschließlich den gegenwärtigen Rechtszustand als Provokation betrachten und daß alle Wirren an der Universität immer nur durch Anwendung und niemals durch Ueberschreitung der Gesetze hervorgerufen wurden.

Wenn aber von ruthenischer Seite gleichzeitig die Forderung nach Gründung einer eigenen ruthenischen Universität laut wurde, so geschah dies nur, um jene, durch die Exzesse der Jugend inaugurierte und auf die Umgestaltung der bestehenden Universität hinarbeitende Aktion zu unterstützen; denn man war sich darüber gewiß vollkommen klar, daß die Errichtung einer zweiten Universität auf große Schwierigkeiten stoßen muß und daß es leichter fallen wird, unter der Pression dieser Forderung eine zunächst beschränkte, später aber sukzessive immer tiefer greifende Aenderung des gegenwärtig an der Universität bestehenden Rechtszustandes zu erwirken.

Heute, wo diese heftigen Angriffe naturgemäß die Opposition der polnischen akademischen Jugend und aller Polen überhaupt wachgerufen haben, scheint die Forderung nach sofortiger Errichtung einer eigenen ruthenischen Universität

mit Personen vorgenommen wurde, die außerhalb ihrer Kreise
sehen und im Wege der Presse auf die politische und soziale
Erziehung im Lande Einfluss üben.

Ein klarer Blick wirft auf den Zweck der vorgenom-
menen Exzesse die Tatsache, dass sie alle offenen Charakter
hatten und keineswegs als eine etwa durch unkorrektes oder
ungerechtes Vorgehen der Universitätsbehörden oder durch
irgendeine Beeinträchtigung bei der Handhabung geltender
Vorschriften hervorgerufene Reaktion betrachtet werden können.
Selbst die parteiischste Darstellung des Sachver-
haltes durch Organe der ruthenischen Presse muss Jedermann zu
der Ueberzeugung führen, dass die Ruthenen ausschließlich den
gegenwärtigen Rechtszustand als Provokation betrachten und
dass alle Wirren an der Universität immer nur durch Anwendung
und niemals durch Ueberschreitung der Gesetze hervorgerufen
wurden.

Wenn aber von ruthenischer Seite gleichzeitige die
Forderung nach Gründung einer eigenen ruthenischen Universi-
tät laut wurde, so geschah dies nur, um jene, durch die Ex-
zesse der Jugend inaugurierte und auf die Umgestaltung der be-
stehenden Universität hinzielende Aktion zu unterstützen;
denn man war sich doch darüber gewiss vollkommen klar, dass die Er-
richtung einer zweiten Universität auf große Schwierigkeiten
stoßen muss und dass es leichter fallen wird, unter der Präsiden-
tialverwaltung eine zunächst beschränkte, später aber
erweiternde immer tiefer greifende Aenderung des gegenwärtig
an der Universität bestehenden Rechtszustandes zu erwirken.
Heute, wo diese heftigen Angriffe naturgemäß die
Opposition der polnischen akademischen Jugend und aller Polen
überhaupt wachgerufen haben, scheint die Forderung nach so-
fortiger Errichtung einer eigenen ruthenischen Universität

seitens der leitenden ukrainischen Kreise allerdings im Ernst erwogen zu sein; daß aber zwischen dieser Forderung und dem ehemaligen leitenden Gedanken der Aktion ein inniger Zusammenhang besteht, erhält daraus, daß diese Kreise, welche die Exzesse der ruthenischen Jugend immer in Schutz genommen haben, auch heute ihre Petition um Errichtung einer eigenen ruthenischen Universität auf die durch die Jugend angeführten Argumente stützen - insbesondere auch den historischen Nachweis, als wäre die bestehende Universität ursprünglich für die Ruthenen bestimmt gewesen und widerrechtlich durch die Polen usurpiert worden, oder als wäre sie utraquistisch - Argumente, deren vollkommene Haltlosigkeit sowohl die historischen Tatsachen als auch der gegenwärtige Rechtszustand auf das Klarste erweisen.

Die Lemberger Universität auf Grund des im Jahre 1758 durch König August III. erneuerten Stiftungsbriefes des Königs Johann Kazimir vom Jahre 1661 errichtet und der Leitung des Jesuitenordens unterstellt, bestand trotz der später durch die polnische Regierung beschlossenen Auflösung ununterbrochen auch nach der Teilung Polen's bis zur Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773 fort. In diesem Jahre eröffnete die österreichische Regierung ein eigenes Kollegium medicum während die bisher bestandene Universität in ein Gymnasium umgewandelt wurde, das entsprechend den damaligen Einrichtungen philologische und juristische Kurse umfaßte. Auch die theologischen Studien wurden beibehalten.

Diese Anstalten, welche Hochschulcharakter besaßen wurden durch Kaiser Josef II. im Sinne eines bereits im Jahre 1774 geäußerten Wunsches seiner Mutter im Jahre 1784 in eine Universität umgewandelt, wobei Kaiser Josef in dem bezüglichen Stiftungsakte „die in der galizischen Hauptstadt

seitens der leitenden ukrainischen Kreise allerdings im Voraus
erwogen zu sein; das aber zwischen dieser Forderung und dem
erhemaligen leitenden Gedanken der Aktion ein inniger Zusammen-
hang besteht, erhellt daraus, das diese Kreise, welche die
Exkurse der ruthenischen Jugend immer in Schuss genommen haben,
auch heute ihre Petition um Errichtung einer eigenen rutheni-
schen Universität auf die durch die Jugend angeführten Argu-
mente stützen - insbesondere auch den historischen Nachweis,
das wäre die bestehende Universität ursprünglich für die Ru-
thenen bestimmt gewesen und widersprüchlich durch die Polen
verändert worden, oder als wäre sie ursprünglich - Argumente,
deren vollkommenere Richtigkeit sowohl die historischen Tat-
sachen als auch der gegenwärtige Rechtszustand auf das Klar-
ste erweisen.

Die Lemberger Universität auf Grund des im Jahre
1788 durch König August III. erneuerten Stiftungsbefehles des
Königs Johann Kasimir vom Jahre 1681 errichtet und der Lei-
tung des Jesuitenordens unterstellt, bestand trotz der später
durch die polnische Regierung beschlossenen Auflösung un-
terbrochen auch nach der Teilung Polens bis zur Aufhebung des
Jesuitenordens im Jahre 1773 fort. In diesem Jahre erließ die
österreichische Regierung ein eigenes Collegium medicum
während die bisher bestehende Universität in ein Gymnasium
umgewandelt wurde, das entsprechend den damaligen Einrichtungen
physikalische und juristische Kurse umfaßte. Auch die theo-
logischen Studien wurden beibehalten.

Diese Anstalten, welche Hochschulcharakter besitzen
wurden durch Kaiser Josef II. im Sinne eines bereits im Jah-
re 1774 gestifteten Wunsches seiner Mutter im Jahre 1784 in
eine Universität umgewandelt, wobei Kaiser Josef in dem be-
züglichen Stiftungsbefehle, die in der gallizischen Hauptstadt

Lemberg schon gegenwärtig bestehend/en und noch künftig dort einzuführenden Lehr- und Unterrichtsanstalten in ihrem ganzen Umfange als eine wahre Universität und hohe Schule anerkannte-

Nach Aufhebung der Josefinischen Universität im Jahre 1805 entstand an deren Stelle ein Lizeum welches endlich im Jahre 1817 auf Grund eines Stiftungsaktes des Kaiser Franz I. zu der heute bestehenden Universität ausgestaltet wurde.

Weder in dem Stiftungsakte Kaiser Josefs II. noch in dem Kaiser Franz I. wird der Ruthenen oder ihrer kulturellen Bedürfnisse gedacht; es war dies auch ganz natürlich, da diese Universität bestimmt war ein Unterrichtszentrum für die gesamte Einwohnerschaft des Landes ohne Unterschied der Nationalität zu sein. Daß aber in erster Linie auf die kulturellen Bedürfnisse der polnischen Bevölkerung das Augenmerk gelenkt wurde, beweist die Tatsache, daß, trotzdem ursprünglich die lateinische und später vom Jahre 1824 an, die deutsche Sprache Vortragssprache war, doch schon im Jahre 1784 für Pastoraltheologie und im Jahre 1817 für die polnische Sprache und Li-

teratur Lehrkanzeln mit polnischer Vortragssprache kreiert wurden, während die erste Lehrkanzel mit ruthenischer Vortragssprache erst im Jahre 1849 entstand. Ebenso wurden gelegentlich der Reaktivierung der Universität im Jahre 1817 die Programme der Feier sowie die aus diesem Anlasse gehaltenen Reden über Anordnung des akademischen Senates nur in deutscher und polnischer nicht aber in ruthenischer Sprache publiziert. Die Polen haben also vorhinein eine gewisse Berücksichtigung ihrer Sprache gefunden und dies aus dem Grunde, weil fast die gesamte intelligente Bevölkerung des Landes - wenn auch zum Teile griechisch katholischen Glaubensbekenntnisses - sich zu dieser Nationalität bekannte und diese Nation auch das Hauptkontingent der Universitätshörer beistellte.

Lemberg schon gegenwärtig bestehend - en und noch künftig dort einwirkenden Lehr- und Unterrichtsanstalten in ihrem ganzen Umfange als eine wahre Universität und hohe Schule" anerkannter

Nach Aufhebung der Josephinischen Universität im Jahre 1808 entstand an deren Stelle ein Lyzeum welches endlich im Jahre 1814 auf Grund eines Stiftungsaktes des Kaisers Franz I. zu der heute bestehenden Universität amgestaltet wurde.

Weder in dem Stiftungsakte Kaiser Josefs II. noch in dem Kaiser Franz I. wird der Ruthenen oder ihrer Kultur in dem Bedürfnisse gedacht; es war dies auch ganz natürlich, da diese Universität bestimmt war ein Unterrichtszentrum für die gesamte Einwohnerschaft des Landes ohne Unterschied der Nationalität zu sein. Das aber in erster Linie auf die kulturellen

Bedürfnisse der polnischen Bevölkerung das Augenmerk gelenkt wurde, beweist die Tatsache, daß, trotzdem ursprünglich die lateinische und später von Jahre 1824 an, die deutsche Sprache Vorzugsprache war, doch schon im Jahre 1824 für Pastoral-

theologie und im Jahre 1817 für die polnische Sprache und Liturgie Lehrkanäle mit polnischer Vorzugsprache kreiert wurden, während die erste Lehrkanzel mit ruthenischer Vorzugsprache erst im Jahre 1849 entstand. Ebenso wurden ge-

legentlich der Reaktivierung der Universität im Jahre 1817 die Programme der Fächer sowie die aus diesem Anlasse gehaltenen Reden über Anordnung des akademischen Semesters nur in deutscher und polnischer nicht aber in ruthenischer Sprache

publiziert. Die Polen haben also vorwärts eine gewisse Berücksichtigung ihrer Sprache gefunden und dies aus dem Grunde, weil fast die gesamte intelligente Bevölkerung des Landes - wenn auch zum Teile griechisch-katholischen Glaubensbekennt-

nisses - sich zu dieser Nationalität bekannte und diese Nation auch das Hauptkontingent der Universitätshörer beigestellte.

Die ruthenischen Professoren heben zwar in ihrem beiliegenden Memorandum hervor - und es entspricht dies der Wahrheit - daß im Jahre 1787 in Verbindung mit der Universität eine besondere Unterrichtsanstalt für die Ruthenen und zwar für philosophische und theologische Studien errichtet wurde, sie vergessen aber hinzuzufügen, daß diese im griechisch-katholischen geistlichen Seminar untergebrachte Anstalt nur für dieses Seminar geschaffen wurde, daß die ruthenischen Kandidaten für den geistlichen Stand für das Universitätsstudium so wenig vorbereitet waren, daß sie die lateinischen Vorträge nicht besuchen konnten und endlich, daß, wie der ruthenische Schriftsteller Professor Ogonowski in seiner „Geschichte der ruthenischen Literatur“ berichtet, die Vorlesungen in diesem „Studium ruthenum“ nur zum Teile in ruthenischer, zum Teile aber (Mathematik Exegetik, kanonisches Rechte, Pastoraltheologie und Katechetik) über Wunsch der Ruthenen in polnischer Sprache stattfanden.

Als die Ruthenen im Jahre 1849 für ihre Sprache und Literatur die erste Lehrkanzel mit ruthenischer Vortragssprache erhielten, bestanden bereits seit Langem zwei Lehrkanzeln mit polnischer Vortragssprache (für Pastoraltheologie seit 1784 und für polnische Sprache und Literatur seit 1817) und nicht, wie in dem Memorandum der ruthenischen Professoren behauptet wird, bloß eine - und als im Jahre 1850 ruthenische Vorlesungen über Dogmatik, Pastoraltheologie, Katechetik und Methodik eingeführt wurden, begannen gleichzeitig auch polnische Vorlesungen über Katechetik und Methodik.

Nach Einführung der Konstitution im Jahre 1860 erlangten zuerst (im Jahre 1862) die Ruthenen zwei Lehrkanzeln an der rechtswissenschaftlichen Fakultät (für Strafrecht und für Zivilprozeß) die sofort mit Supplenten besetzt wurden schon

Die russischen Professoren haben zwar in ihrem beliebigen
Memorandum hervor - und es entspricht dies der Wahrheit - das
im Jahre 1887 in Verbindung mit der Universität eine besondere
re Unterichtsanstalt für die Russen und zwar für physikali-
sche und theologische Studien errichtet wurde, als vergessen
aber hinzuzufügen, das diese im griechisch-katholischen gela-
lichen Seminar untergebracht Anstalt nur für dieses Seminar
geschaffen wurde, das die russischen Kandidaten für den
Geistlichen Stand für das Universitätsstudium so wenig vorbe-
reitet waren, das die lateinischen Vorlesungen nicht bean-
zogen konnten und endlich, das, wie der russische Schriftstäl-
ler Professor Ogorowski in seiner "Geschichte der russischen
Literatur" berichtet, die Vorlesungen in diesem "Studium
ruthenum" nur zum Teile in russischer, zum Teile aber (Ma-
thematik Exegese, kanonischen Rechte, Pastoraltheologie und
Katechetik) über Wladimir der Russen in polnischer Sprache
stattfanden.

Als die Russen im Jahre 1849 für ihre Sprache und
Literatur die erste Lehrkanzel mit russischer Vorlesungs-
one erhielten, bestanden bereits seit langem zwei Lehrkanzeln
mit polnischer Vorlesungs Sprache (für Pastoraltheologie seit
1784 und für polnische Sprache und Literatur seit 1817) und
nicht, wie in dem Memorandum der russischen Professoren be-
hauptet wird, bloß eine - und als im Jahre 1850 russische
Vorlesungen über Dogmatik, Pastoraltheologie, Katechetik und
Methodik eingeführt wurden, begannen gleichzeitig auch polni-
sche Vorlesungen über Katechetik und Methodik.

Nach Einführung der Konstitution im Jahre 1860 er-
langten zuerst (im Jahre 1862) die Russen zwei Lehrkanzeln
an der rechtswissenschaftlichen Fakultät (für Strafrecht und
für Zivilprozess) die sofort mit Supplenten besetzt wurden schon

1867 wurden aber an dieser Fakultät vier Lehrkanzeln mit polnischer Vortragssprache errichtet (eine ordentliche für römisches Recht und drei außerordentliche für Privatrecht, Zivilprozeß und Strafrecht), worauf dann allmählig die Umwandlung anderer Lehrkanzeln mit bisher deutscher in solche mit polnischer Vortragssprache erfolgte.

Den Ruthenen war durch die Allerhöchste Entschlie-
 sung vom 4. Juli 1871, welche alle Beschränkungen der Abhaltung von polnischen oder ruthenischen Vorträgen, aufhob, ebenso wie den Polen die Möglichkeit gegeben eine größere Anzahl von Lehrkanzeln für sich zu erlangen, sie machten aber von dieser Möglichkeit wegen Mangels an geeigneten Lehrkräften und noch unzureichender kultureller Entwicklung keinen Gebrauch. Die im Jahre 1872 unter Nachsicht der Vorlage von wissenschaftlichen Arbeiten im telegraphischen Wege ernannten Supplenten entsprachen ihrer Aufgabe nicht, so daß die in diesem Jahre errichteten zwei Lehrkanzeln erst 1877 und 1892 mit wissenschaftlich qualifizierten Professoren besetzt werden konnten.

So wie die historische Entwicklung der sprachlichen Verhältnisse an der hiesigen Universität also keineswegs die Ansicht bestätigt, daß diese Universität von vornherein als ruthenische gedacht oder ausschließlic für die Ruthenen bestimmt gewesen sei, so entspricht auch die Behauptung der vorliegenden Memoranden als wäre an dieser Universität die ruthenische Sprache der polnischen rechtlich gleichgestellt und die Universität somit utraqvistisch, nicht dem tatsächlichen Rechtszustande.

Die sprachlichen Verhältnisse an der Lemberger Universität wurden in der konstitutionellen Aera durch die Allerhöchsten Entschlie-
 sungen vom 4. Juli 1871 (Ministerialver-
 ordnung vom 11. Juli 1871, Z. 523/Pr.), und vom 27. April 1879

1867 wurden aber an dieser Fakultät vier Lehrkanäle mit
polnische Vorlesungssprache erteilt (eine ordentliche für
römisches Recht und drei außerordentliche für Privatrecht,
Zivilprozess und Strafrecht), worauf dann allmählich die Umwand-
lung anderer Lehrkanäle mit dieser deutscher in solche mit
polnische Vorlesungssprache erfolgte.
Den Rufnamen war durch die Allerhöchste Entschlie-
ßung vom 4. Juli 1871, welche alle Beschränkungen der Abhaltung
von polnischen oder ruthenischen Vorlesungen, auch, ebenso wie
den Polen die Möglichkeit gegeben eine größere Anzahl von Lehr-
kanälen für sich zu erlangen, als machten aber von dieser Mög-
lichkeit wegen Mangels an geeigneten Lehrkräften und noch un-
zureichender kultureller Entwicklung keinen Gebrauch. Die im
Jahre 1868 unter Nachsicht der Vorlage von wissenschaftlichen
Arbeiten im telegraphischen Wege ernannten Exzellenzen entsprach
einer ihrer Aufgabe nicht, so daß die in diesem Jahre erteilte
den zwei Lehrkanälen erst 1877 und 1882 mit wissenschaftlich
qualifizierten Professoren besetzt werden konnten.
So wie die historische Entwicklung der sprachlichen
Verhältnisse an der hiesigen Universität also keineswegs
die Ansicht bestätigt, daß diese Universität von vornherein
als ruthenische gedacht oder ausschließlich für die Ruthenen
bestimmt gewesen sei, so entspricht auch die Behauptung der
vorliegenden Memoranden als wäre an dieser Universität die
ruthenische Sprache der polnischen rechtlich gleichgestellt
und die Universität somit unparteiisch, nicht den tatsäch-
lichen Rechtszustände.
Die sprachlichen Verhältnisse an der hiesigen Un-
versität wurden in der konstitutionellen Ära durch die Al-
terhöchsten Entschlüsse vom 4. Juli 1871 (Ministerialver-
ordnung vom 11. Juli 1871, E. 622/Pr.), und vom 27. April 1879

nen Lehrkanzeln nicht vereinbar war und da weitere mit der Allerhöchsten (Ministerialverordnung vom 5. Mai 1879, Z. 6275) sowie durch die Ministerialerlässe vom 5. April 1882, Z. 5204 und vom 20. März 1902, Z. 583, normiert. Bezüglich der Vortragsprache wurde mit der Allerhöchsten Entschlieſung vom 4. Juli 1871 verfügt. „Daß die Beschränkungen, welche der Abhaltung von polnischen und ruthenischen Vorträgen an der rechts- und staatswissenschaftlichen und philosophischen Fakultät der Universität in Lemberg bis nun entgegengestanden sind, gänzlich zu entfallen haben und daß auf die Lehrkanzeln dieser Fakultäten in Zukunft nur Kandidaten, welche zum Vortrage in einer der beiden Landessprachen vollkommen befähigt sind, berufen werden können.“

Aus diesem Grunde enthält auch der Ministerialerlaß vom 11. Juli 1871, mit welchem die obige Allerhöchste Entschlieſung verlautbart wurde, entsprechende Bestimmungen bezüglich der Habilitation nach freier Wahl in polnischer oder ruthenischer Sprache.

Diese Bestimmungen wurden zu einer Zeit erlassen, als an der Universität die deutsche Sprache Vortrags- und Amtssprache und somit auch der Charakter der Universität ein deutscher war, wiewohl bereits eine Anzahl von Lehrkanzeln, mit polnischer und ruthenischer Vortragsprache bestand. Die Allerhöchste Entschlieſung bezweckte also nur die Fixierung des Verhältnisses beider Landessprachen zu der deutschen Amtssprache der Universität. Da jedoch mit dem Inhalte dieser Bestimmung, welche dem Vortragenden die Wahl der polnischen oder ruthenischen Sprache anheimstellte, der Fortbestand der bereits im Jahre 1862 errichteten ausschließlich der ruthenischen Sprache vorbehalte-

(Ministerialverordnung vom 5. Mai 1879, S. 6273) sowie durch
 die Ministerialerlasse vom 8. April 1882, N. 5204 und vom
 20. März 1902, S. 583, herleitet.
 Bezüglich der Vortragssprache wurde mit der Aller-
 höchsten Entschliessung vom 4. Juli 1871 verfügt.
 „Das die Beschränkungen, welche der Abhaltung von
 polnischen und ruthenischen Vorträgen an der rechts- und staats-
 wissenschaftlichen und philosophischen Fakultät der Universi-
 tät in Lemberg bis nun entgegenstehen sind, gänzlich zu ent-
 fallen haben und das auf die Lehrkassen dieser Fakultäten in
 Zukunft nur Kandidaten, welche zum Vortrage in einer der bei-
 den Landessprachen vollkommen befähigt sind, berufen werden
 können.“
 Aus diesem Grunde enthält auch der Ministerialerlass
 vom 11. Juli 1871, mit welchem die obige Allerhöchste Entschlie-
 sung verfaßt wurde, entsprechende Bestimmungen bezüglich der
 Habilitation nach freier Wahl in polnischer oder ruthenischer
 Sprache.
 Diese Bestimmungen wurden zu einer Zeit erlassen, als
 an der Universität die deutsche Sprache Vortrags- und Amtssprache
 und somit auch der Charakter der Universität ein deutscher war,
 wiewohl bereits eine Anzahl von Lehrkassen, mit polnischer
 und ruthenischer Vortragssprache bestand. Die Allerhöchste
 Entschliessung bezweckte also nur die Fällung der Verhältnis-
 ses beider Landessprachen zu der deutschen Amtssprache der Uni-
 versität.
 Da jedoch mit dem Inhalte dieser Bestimmung, welche
 dem Vortragenden die Wahl der polnischen oder ruthenischen Spra-
 che einräumte, der Fortbestand der bereits im Jahre 1882
 errichteten ausschliesslich der ruthenischen Sprache vorbehalt-

nen Lehrkanzeln nicht vereinbar war und da weiters mit der Allerhöchsten EntschlieÙung vom 27. April 1879 nur die polnische Sprache als Amtssprache der Universität anerkannt wurde, erwies sich die Notwendigkeit einer Regelung des Verhältnisses zwischen der polnischen und der ruthenischen Sprache als Vortragssprachen. Diese Regelung erfolgte mit der Ministerialverordnung vom 5. April 1882, welche bestimmte: „daß nach der gegenwärtigen Einrichtung der Lemberger Universität (also nach der Einrichtung auf Grund der Allerhöchsten EntschlieÙung vom 27. April 1879) alle Professoren in der Regel zur Abhaltung der ihnen obliegenden Vorlesungen in der polnischen Sprache verbunden sind wovon nur in jenen Fällen eine Ausnahme einzutreten hat, wo durch die Regierung unbeschadet des für jeden Kandidaten geltenden Erfordernisses der vollkommenen Kenntnis einer der beiden Landessprachen eine anderweitige Bestimmung getroffen wird oder bereits früher getroffen wurde, wie dies eben in Ansehung der in Frage stehenden für den Vortrag in ruthenischer Sprache bestehenden Lehrkanzeln der Fall ist.“

Diese Verordnung hat somit konstatiert, daß die frühere Allerhöchste EntschlieÙung vom 4. Juli 1871 angesichts der Allerhöchsten EntschlieÙung vom 27. April 1879 nicht in voller Geltung erhalten bleiben kann, weil durch diese Bestimmung, durch welche an Stelle der deutschen die polnische Sprache als Amtssprache trat, diese letztere Sprache zugleich auch zur regelmäßigen Vortragssprache wurde.

Auf Grund der gegenwärtig geltenden Vorschriften ist also nur bei Habilitationen die Wahl der polnischen oder der ruthenischen Vortragssprache zulässig und in keiner Weise beschränkt, für die bestehenden Lehrkanzeln gilt jedoch die polnische Sprache als Vortragssprache, insoweit nicht ausdrücklich
und in weiterer Folge die Ermöglichung der Ablegung von Ri. /.

nen Lehrkennzeichen nicht vereinbar war und da weiters mit der Al-
 terhöchsten Entscheidung vom 27. April 1879 nur die polni-
 sche Sprache als Amtssprache der Universität anerkannt wurde,
 erwies sich die Notwendigkeit einer Regelung des Verhältnisses
 zwischen der polnischen und der ruthenischen Sprache als Vor-
 tragsprachen. Diese Regelung erfolgte mit der Ministerial-
 verordnung vom 6. April 1882, welche bestimmte: „daß nach der
 gegenwärtigen Einrichtung der Lemberger Universität (also nach
 der Einleitung auf Grund der Allerhöchsten Entscheidung vom
 27. April 1879) alle Professoren in der Regel zur Abhaltung
 der ihnen obliegenden Vorlesungen in der polnischen Sprache
 verbunden sind wovon nur in jenen Fällen eine Ausnahme einzur-
 treten hat, wo durch die Regierung unbeschadet des für jeden
 Kandidaten geltenden Erfordernisses der vollkommenen Kenntnis
 einer der beiden Landessprachen eine anderweitige Bestimmung
 getroffen wird oder bereits früher getroffen wurde, wie dies
 eben in Ansehung der in Frage stehenden für den Vortrag in ru-
 thenischer Sprache bestehenden Lehrkennzeichen der Fall ist.“
 Diese Verordnung hat somit konstatiert, daß die
 Frühere Allerhöchste Entscheidung vom 4. Juli 1871 ungeschäd-
 lich der Allerhöchsten Entscheidung vom 27. April 1879 nicht in
 voller Geltung erhalten bleiben kann, weil durch diese Bestim-
 mung, durch welche an Stelle der deutschen die polnische Spra-
 che als Amtssprache trat, diese letztere Sprache zugleich auch
 zur regelmäßigen Vortragssprache wurde. Auf Grund der gegenwärtigen Vorkehrungen ist
 also nur bei Habilitationen die Wahl der polnischen oder der
 ruthenischen Vortragssprache zulässig und in keiner Weise be-
 schränkt, für die bestehenden Lehrkennzeichen gilt jedoch die pol-
 nische Sprache als Vortragssprache, insoweit nicht ausdrücklich
 angegeben ist, daß die ruthenische Sprache vorzutragen ist.

... in dieser Sprache ist ja rechtlich in keiner Weise be-
 durch eine besondere Verfügung der Regierung eine Ausnahme zu-
 gelassen wurde. Solche Ausnahmen bestehen aber (abgesehen von
 der lateinischen Sprache an der theologischen Fakultät) nicht
 nur zu Gunsten der ruthenischen, sondern auch zu Gunsten der
 deutschen Sprache (zwei Lehrkanzeln an der philosophischen Fa-
 kultät) und können, selbst wenn ihre Zahl zunehmen sollte, dem
 mit der Allerhöchsten EntschlieÙung vom 27. April 1879 festge-
 setzten polnischen Charakter der Lemberger Universität absolut
 nicht tangieren, noch auch als Beweis ihres utraquistischen
 Charakters gelten; denn soweit es sich um die Vortragssprache
 der Universitäts-Lehrkanzeln handelt, ist die ruthenische Spra-
 che der polnischen rechtlich keineswegs gleichgestellt. Diese
 ist Regel, jene Ausnahme.

Daß dies der prinzipielle Standpunkt der Allerhöch-
 sten EntschlieÙung vom 27. April 1879 ist, erhellt deutlich aus
 ihrer weiteren Bestimmung: „daß als Prüfungssprache bei den
 strengen Prüfungen an den weltlichen Fakultäten die polnische
 Sprache angesehen werde.“ Die Kandidaten dürfen sich bei diesen
 Prüfungen nur insoweit der ruthenischen oder der deutschen Spra-
 che bedienen, als die zur Vornahme der Prüfungen berufenen Pro-
 fessoren diese Sprache beherrschen.

Auch in dieser Hinsicht hat die ruthenische Sprache
 keinerlei Ausnahmsrechte erlangt, die eine Umwandlung des pol-
 nischen Charakters der Universität in einen utraquistischen be-
 wirken könnten .

Den Ruthenen ist aber im Rahmen der bestehenden Ein-
 richtungen die volle Möglichkeit der Befriedigung ihrer kulturel-
 len Bedürfnisse gegeben, ohne daß hiezu eine Aenderung des ge-
 genwärtigen Charakters der Universität notwendig wäre; die Er-
 richtung neuer Lehrkanzeln mit ruthenischer Vortragssprache
 und in weiterer Folge die Ermöglichung der Ablegung von Rigo-

./.

10

durch eine besondere Verfügung der Regierung eine Annahme zu-
gelassen wurde. Solche Annahmen bestehen aber (abgesehen von
der lateinischen Sprache an der theologischen Fakultät) nicht
nur an Schulen der römisch-katholischen, sondern auch an Schulen der
deutschen Sprache (zwei Lehrkurse an der philosophischen Fa-
kultät) und können, selbst wenn ihre Zahl zunehmen sollte, dem
mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 27. April 1879 festge-
setzten polnischen Charakter der Leipziger Universität absolut
nicht tangieren, noch auch als Beweis ihres sprachlichen
Charakters gelten; denn soweit es sich um die Vorlesungssprache
der Universität-Lehrkurse handelt, ist die römisch-katholische Spr-
ache der polnischen rechtlich keineswegs gleichgestellt. Dies
ist Regel, jene Ausnahme.
Das die der prinzipielle Standpunkt der Allerhöch-
sten Entschliessung vom 27. April 1879 ist, ergibt deutlich aus
ihrer weiteren Bestimmung, dass als Prüfungssprache neben
den bisherigen Prüfungen an den weiblichen Fakultäten die polnische
Sprache angesehen werde. Die Kandidaten dürfen sich bei diesen
Prüfungen nur insoweit der römisch-katholischen oder der deutschen Spr-
ache bedienen, als die zur Vorlesung der Prüfungen bedürftigen Pro-
fessoren diese Sprache beherrschen.
Auch in dieser Hinsicht hat die römisch-katholische Sprache
keinerlei Annahmestufe erlangt, die eine Umwandlung des pol-
nischen Charakters der Universität in einen sprachlichen be-
wirken könnten.
Den Ruthenen ist aber im Rahmen der bestehenden Ein-
richtungen die volle Möglichkeit der Betheiligung ihrer Kultur-
ten Bedürfnisse gegeben, ohne dass hier eine Aenderung des ge-
genwärtigen Charakters der Universität notwendig wäre; die Er-
richtung neuer Lehrkurse mit römisch-katholischer Vorlesungssprache
und in weiterer Folge die Ermöglichung der Ablegung von Rigo-

rosen in dieser Sprache ist ja rechtlich in keiner Weise beschränkt und in erster Linie von den Ruthenen selbst abhängig, deren Sache es ist, die entsprechenden, wissenschaftlich qualifizierten Kräfte beizustellen.

Ebenso behindert auch der gegenwärtige Rechtszustand bezüglich der Amtssprache der Universität - wengleich auch hier von Utraquisierung keine Rede ist - die Ruthenen nicht in der Befriedigung ihrer kulturellen Bedürfnisse und dies umso weniger, als auch in dieser Richtung gewisse namhaftere Zugeständnisse gemacht wurden, durch welche alle wichtigeren sprachlichen Postulate der Ruthenen Berücksichtigung fanden.

So sind im Sinne der Allerhöchsten EntschlieÙung vom 27. April 1879 und der Ministerialverordnung vom 5. Mai 1879 betreffend die polnische Sprache als Amtssprache der Universität zwar alle internen Amtsgeschäfte der Universitätsbehörden in polnischer Sprache zu erledigen, jedoch die Handkataloge und Kolloquienzeugnisse, welche für Professoren und Dozenten bestimmt sind, die nicht in polnischer Sprache vortragen, in ihrer Vortragssprache, also ruthenisch oder deutsch auszufertigen; ferner hat der akademische Senat mit dem mit Ministerialerlaß vom 20. März 1902, Z. 583 zur Kenntnis genommenen Beschlüsse vom 27. Jänner 1902 gestattet:

a) daß trotz der Allerhöchsten EntschlieÙung vom 27. April 1879 die Legitimationsbücher (Indexe) im Sinne der früheren Vorschriften und zwar des § 24 der Ministerialverordnung vom 1. Oktober 1850, R.G.Bl.Nr. 370 ausschließlich in lateinischer Sprache ausgestellt und in ebendieser Sprache ausgefüllt werden,

b) daß die belegten Kollegien in den Legitimationsbüchern in jeher Sprache verzeichnet werden, in welcher sie im Sektionskatalog angeführt sind,

c) daß die eigenhändige Unterschrift des Hörers

rosen in dieser Sprache ist ja rechtlich in keiner Weise be-
schränkt und in erster Linie von den Rhythmen selbst abhängig,
deren Sache es ist, die entsprechenden, wissenschaftlich qua-
lifizierten Kräfte beizubehalten.

Ebenso behindert auch der gegenwärtige Rechtszustand
bezüglich der Amtssprache der Universität - wenigstens auch
hier von Uraprämierung keine Rede ist - die Rhythmen nicht in
der Befriedigung ihrer kulturellen Bedürfnisse und dies umso-
weniger, als auch in dieser Richtung gewisse namhafte Er-
gebnisse gemacht wurden, durch welche alle wichtigeren
sprachlichen Probleme der Rhythmen Berücksichtigung fanden.

So sind in Sinne der Allerhöchsten Entschliessung vom
27. April 1878 und der Ministerialverordnung vom 5. Mai 1878
betreffend die polnische Sprache als Amtssprache der Universi-
tät zwar alle internen Angelegenheiten der Universitätsbehörden
in polnischer Sprache zu erledigen, jedoch die Handkataloge
und Kolloquienangelegenheiten für Professoren und Dozenten
bestimmt sind, die nicht in polnischer Sprache vorzutragen, in
ihrer Vortragsprache, also ruthenisch oder deutsch auszufüh-
ren; ferner hat der akademische Senat mit dem Hof-Ministe-
rialerlass vom 20. März 1902, Z. 283 zur Kenntnis genommen He-
schlüsse vom 27. Jänner 1902 gefasst:

a) Das trotz der Allerhöchsten Entschliessung vom 27-
April 1878 die Legationssprachen (Index) in Sinne der frü-
heren Vorschriften und zwar des § 24 der Ministerialverordnung
vom 1. Oktober 1880, R. G. Bl. Nr. 370 ausschliesslich in lateini-
scher Sprache auszuführen und in ebendieser Sprache auszuführen
werden,

b) Das die befehligen Kollegien in den Legationssprachen
büchern in ihrer Sprache vorzunehmen werden, in welcher sie im
Sektionskatalog angeführt sind,

c) Das die eigenständige Unterschrift des Hörers

den Bestimmungen über die Amtssprache nicht unterliege, daher auch in ruthenischer Sprache und Schrift eingezeichnet werden dürfe;

d) daß alle schriftlichen Eingaben, also auch die durch Hörer eingebrachten in derselben Landessprache beantwortet werden, in der sie verfaßt sind.

Die drei letzten von diesen Bestimmungen waren - was besonders betont zu werden verdient - keineswegs neue Zugeständnisse, sondern anerkannten bloß einen seit langem geübten Brauch; was speziell den Brauch der ruthenischen Beantwortung von ruthenischen Eingaben der Hörer anbelangt, so bestand derselbe an der Universität ununterbrochen seit dem Jahre 1871 und stützte sich auf die Bestimmung des letzten Absatzes der Ministerialverordnung vom 11. Juli 1871 betreffend die Annahme und Erledigung von ruthenischen und polnischen Eingaben durch die damals deutsch amtierenden Universitätsbehörden, obgleich diese Bestimmung im Hinblick auf die Allerhöchste EntschlieÙung vom 27. April 1879 bezüglich der Eingaben von Universitätshörern nicht mehr als bindend angesehen werden konnte. Außerdem bestehen in der Praxis an den weltlichen Fakultäten noch andere, durch langen Brauch sanktionierte Ausnahmen von der Verwendung der regelmäßigen Amtssprache und zwar zu Gunsten der lateinischen Sprache.

Der heutige faktische und Rechtsszustand bezüglich der Amtssprache an der Lemberger Universität stellt sich also folgendermaßen dar :

1.) Im Sinne der Allerhöchsten EntschlieÙung vom 27. April 1879 geschieht die Erledigung der internen Amtsgeschäfte der Universität ausschließlich in polnischer Sprache und zwar betrifft dies sowohl alle Beratungen der kollegialen Universitätsbehörden und die Protokolle dieser Beratungen, als auch alle

den Bestimmungen über die Amtssprache nicht unterliege, daher auch in rathenischer Sprache und Schrift eingesetzt werden dürfte;

d) das alle schriftlichen Eingaben, also auch die durch Hörer eingebrachten in derselben Landessprache beantwortet werden, in der sie verfaßt sind.

Die drei letzten von diesen Bestimmungen waren - was besonders betont zu werden verdient - keineswegs neue Zustände, diese, sondern anerkanntes bloß einen seit langem bestehenden Brauch; was speziell den Brauch der rathenischen Beantwortung von rathenischen Eingaben der Hörer anbelangt, so bestand derselbe an der Universität ununterbrochen seit dem Jahre 1871 und stützte sich auf die Bestimmung des letzten Absatzes der Ministerialverordnung vom 11. Juli 1871 betreffend die Annahme und Erledigung von rathenischen und polnischen Eingaben durch die deutschen deutsch amtierenden Universitätsbehörden, obgleich diese Bestimmung im Hinblick auf die Allerhöchste Entschliessung vom 27. April 1879 bezüglich der Eingaben von Universitätsbehörden nicht mehr als bindend anzusehen werden konnte. Außerdem bestehen in der Praxis an den weltlichen Fakultäten noch andere, durch langen Brauch sanktionierte Annahmen von der Verwendung der regelmäßigen Amtssprache und zwar zu Gunsten der lateinischen Sprache.

Der heutige faktische und Rechtszustand bezüglich der Amtssprache an der Lemberger Universität stellt sich also folgendermaßen dar:

1.) Im Sinne der Allerhöchsten Entschliessung vom 27. April 1879 geschieht die Erledigung der internen Amtsgeschäfte der Universität ausschließlich in polnischer Sprache und zwar betrifft dies sowohl alle Besamungen der kollegialen Universitätsbehörden und die Protokolle dieser Besamungen, als auch alle

durch die übrigen Universitätsbehörden amtlich aufgenommenen Protokolle und dies sowohl in Angelegenheit administrativer Natur als auch in Disziplinarangelegenheiten.

2.) Die Vorschriften betreffs der Amtssprache finden ferner Anwendung bei allen Amtshandlungen der Universität gegenüber den ihr angehörnden Personen, also Professoren, Dozenten, Assistenten, Hörern, Kanzleipersonale und Dienerschaft.

3.) Alle amtlichen Kundmachungen und Verfügungen, welche interne Angelegenheiten der Universität, insbesondere die Studienordnung, das Verhältnis der Hörer zu den Universitätsbehörden und den Professoren und Dozenten, ferner die Hausordnung und die Disziplin betreffend, werden daher ausschließlich in polnischer Sprache verfaßt.

Eine Ausnahme bilden jedoch das Studium betreffende Kundmachungen von Professoren und Dozenten, die in einer anderen Sprache, als der polnischen vortragen, wofern diese Kundmachungen ausschließlich für die Hörer der betreffenden Professoren und Dozenten bestimmt sind.

4.) Sämtliche Drucksorten der Universität, Nationalnachweise, Zeugnisse und Legitimationskarten der Hörer werden in der Amtssprache ausgefertigt und sind in dieser Sprache auszufüllen.

5.) Die Matrikelscheine und Legitimationsbücher sind hingegen nur in lateinischer Sprache ausgestellt; die belegten Kollegien werden in die Legitimationsbücher in jener Sprache eingetragen, in welcher sie im Lektionskatalog angeführt sind. Die Rubriken auf den Umschlag und auf der ersten Seite des Legitimationsbuches sind lateinisch auszufüllen, die Namen der vortragenden Professoren und Dozenten in jener Sprache anzugeben, in welcher sie im Lektionskatalog bezeichnet sind.

6.) Die Handkataloge und die Kolloquienzeugnisse wer-

durch die übrigen Universitätsbehörden amtlich aufgenommen
Protokolle und dies sowohl in Angelegenheit administrativer
Natur als auch in Disziplinarangelegenheiten.

2.) Die Vorschriften betreffen die Angelegenheiten

weiter Anwendung bei allen Angelegenheiten der Universität ge-
hörig den für angeordneten Personen, also Professoren, Dozen-
ten, Assistenten, Hörern, Kanzlei-Beamten und Dienstboten.

3.) Alle amtlichen Kundmachungen und Verfügungen,

welche interne Angelegenheiten der Universität, insbesondere
die Studienordnung, das Verhältnis der Hörer zu den Universi-
tätsbehörden und den Professoren und Dozenten, ferner die Haus-
ordnung und die Disziplin betreffend, werden daher ausschließ-
lich in polnischer Sprache verfaßt.

Einsparungen bilden jedoch das Studium betreffende

Kundmachungen von Professoren und Dozenten, die in einer ande-
ren Sprache, als der polnischen vorgetragen, wofür diese Kund-
machungen ausschließlich für die Hörer der betreffenden Profes-
soren und Dozenten bestimmt sind.

4.) Amtliche Kundmachungen der Universität, National-

nachweise, Zeugnisse und Legitimationskarten der Hörer werden
in der Amtssprache ausgestellt und sind in dieser Sprache aus-
zustellen.

5.) Die Matrikelbücher und Legitimationsbücher sind

hingegen nur in lateinischer Sprache ausgestellt; die belegten
Kollagen werden in die Legitimationsbücher in jener Sprache
eingetragen, in welcher sie im Lektionskatalog angeführt sind.
Die Rubriken auf den Umschlag und auf der ersten Seite des Le-
gitimationsbuches sind lateinisch auszustellen, die Namen der
vorlegenden Professoren und Dozenten in jener Sprache auszu-
geben, in welcher sie im Lektionskatalog verzeichnet sind.

6.) Die Handkataloge und die Kollagenzeugnisse wer-

den in der Vortragssprache des betreffenden Professors oder Dozenten geführt, beziehungsweise ausgestellt.

7.) Die eigenhändige Unterschrift des Hörers unterliegt den Bestimmungen über die Amtssprache der Universität nicht.

8.) Die strengen Prüfungen, (Rigorosen) werden in polnischer Sprache vorgenommen, können aber auch in ruthenischer oder deutscher Sprache abgelegt werden, wenn die zur Vornahme der Prüfung berufenen Professoren die betreffende Sprache beherrschen. Ebenso ist auch die Begutachtung der zur Erlangung des Doktorgrades vorgelegten Dissertation jeweils in einer für alle Mitglieder der Kommission verständlichen Sprache zu verfassen. Die Protokolle dieser Prüfungen werden entweder in der Amtssprache oder (an der juristischen Fakultät) lateinisch verfaßt, hingegen alle Diplome der Universität ausschließlich in lateinischer Sprache ausgefertigt.

9.) Auf schriftliche Eingaben erfolgt eine schriftliche Erledigung in der selben Landssprache, in welcher die Eingabe verfaßt ist, ausgenommen jene Fälle, in welchen eine Eingabe im Sinne des letzten Absatzes des § 72 der Ministerialverordnung vom 1. September 1850, R.G.Bl.Nr.370 durch eine amtliche Kundmachung auf der schwarzen Tafel erledigt wird. (Dies geschieht in Angelegenheit von Kollegiengeldbefreiungen.)

10.) Die im Wege der Universitätsbehörden an andere Behörden gerichteten ruthenischen Gesuche von Studenten werden seitens der Universitätsbehörden entgegengenommen, mit einem Gutachten versehen und weitergeleitet. Ebenso werden auch ruthenisch verfaßte Gesuchsbeilagen angenommen, selbst wenn hierzu von der Universität herausgegebene polnische Formulare (z.B. Formulare für Armutszzeugnisse) verwendet wurden.

den in der Vorlesung des betreffenden Professors oder
 Dozenten geführt, beziehungsweise angefertigt.
 7.) Die eigenhändige Unterschrift des Hörers unter-
 liegt den Bestimmungen über die Amtsprache der Universität
 nicht.
 8.) Die strengen Prüfungen (Rigorosen) werden in pol-
 nischer Sprache vorgenommen, können aber auch in tschechischer
 oder deutscher Sprache abgelegt werden, wenn die zur Vorname
 der Prüfung berufenen Professoren die betreffende Sprache be-
 herrschen. Ebenso ist auch die Begutachtung der zur Erlangung
 des Doktorgrades vorgelegten Dissertationen jeweils in einer der
 alle Mitglieder der Kommission verständlichen Sprache zu ver-
 fassen. Die Protokolle dieser Prüfungen werden entweder in
 der Amtsprache oder (in der tschechischen Sprache) lateinisch
 verfaßt, hingegen alle Diplome der Universität ausschließlich
 in lateinischer Sprache angefertigt.
 9.) Auf schriftlichen Klagen erfolgt eine schrift-
 liche Erledigung in der selben Landessprache, in welcher die Ein-
 gabe verfaßt ist, ausgenommen jene Fälle, in welchen eine Ein-
 gabe im Sinne des letzten Absatzes des § 73 der Ministerial-
 verordnung vom 1. September 1850, R.G.Bl. Nr. 370 durch eine amt-
 liche Kundmachung auf der schwarzen Tafel erledigt wird. (Dies
 geschieht in Angelegenheit von Kollegienmitgliedern.)
 10.) Die in Wege der Universitätsbehörden an andere
 Behörden gerichteten tschechischen Gesuche von Studenten werden
 seitens der Universitätsbehörden entgegengenommen, mit einem
 Gutachten versehen und weitergeleitet. Ebenso werden auch ts-
 chechisch verfaßte Gesuchsbefehle entgegengenommen, sobald wenn die-
 selben von der Universität herausgegebenen polnische Formulare (z.B.
 Formulare für Amtsprachen) verwendet wurden.

11.) Die Angelobung bei der Immatrikulation erfolgt in der Amtssprache.

12.) Im mündlichen Verkehre der Hörer mit den Universitätsbehörden, den Professoren und Dozenten kann auch in amtlichen Angelegenheiten außer der Amtssprache jede Landessprache oder auch eine fremde Sprache (z.B. französisch von Seite der Bulgaren) verwendet werden und besteht diesbezüglich keinerlei Einschränkung, woferne nur eine Verständigung möglich ist.

Außer den nach dem gegenwärtigen faktischen und Rechtszustand bereits erlangten Berücksichtigungen ihrer Sprache fordern nun die Ruthenen noch weitere Konzessionen, befolgen aber hierbei eine eigenartige Taktik, indem sie ihre Postulate nicht als neue darstellen, die erst durch neue Vorschriften erfüllt werden könnten, sondern durch unrichtige Interpretation oder durch direkte Entstellung der bestehenden Vorschriften nachzuweisen trachten, daß das, was sie fordern, ihnen schon lange zugestanden sei, sich aus den geltenden Vorschriften ergebe und ihnen nur widerrechtlich vorenthalten werde. Auf demselben Standpunkte stehen auch die vorliegenden Memoranden.

Auch sie argumentieren in gleicher Weise wie die ruthenische Publizistik, daß sowohl auf Grund allgemeiner Sprachenvorschriften als auch auf Grund der im vorstehenden besprochenen Allerhöchsten Entschließung vom 4. Juli 1871 der ruthenischen Sprache an der Lemberger Universität die gleiche Stellung zukomme, wie der polnischen sowie daß die Allerhöchste Entschließung vom 27. April 1879 über die innere Amtssprache der Universität auf die ruthenischen Studenten keine Anwendung finden könne, da die Studenten gegenüber den Universitätsbehörden als Privatparteien zu gelten haben. Auf diese Argumentation stützten sich auch die von ruthenischer Seite bei den

11.) Die Angelegenheit beider Immatrikulation erfolgt
 in der Amtssprache.
 12.) In mündlichen Verkäufen der Hörer mit den Univer-
 sitätsbehörden, den Professoren und Dozenten kann auch in amt-
 lichen Angelegenheiten außer der Amtssprache jede Landessprache
 oder auch eine fremde Sprache (z.B. Französisch von Seite der
 Bulgaren) verwendet werden und besteht diesbezüglich keinerlei
 Einschränkung, wofür nur eine Verständigung möglich ist.
 Außer den nach den gegenwärtigen Tatsachen und Rechts-
 zustand bereits erlangten Berechtigungen ihrer Sprache for-
 dern nun die Ruthenen noch weitere Konzessionen, befolgen aber
 hierbei eine eigenartige Taktik, indem sie ihre Postulate nicht
 als neue darstellen, die erst durch neue Vorschriften erfüllt
 werden könnten, sondern durch unrichtige Interpretation oder
 durch direkte Entzerrung der bestehenden Vorschriften nach-
 zuweisen versuchen, das heißt was sie fordern, ihnen schon lange
 zugestanden sei, sich auf die geltenden Vorschriften berufen
 und ihnen nur widerrechtlich vorenthalten werde. Auf diesem
 bei Standpunkte stehen auch die vorliegenden Memoranden.
 Auch die argumentieren in gleicher Weise wie die ru-
 thenische Publizistik, das sowohl auf Grund allgemeiner Spr-
 ochenvorschriften als auch auf Grund der im vorstehenden bespro-
 chenen Allerhöchsten Entschliessung vom 4. Juli 1871 der ruth-
 enischen Sprache an der Lemberger Universität die gleiche Stel-
 lung zukomme, wie der polnischen sowie das die Allerhöchste
 Entschliessung vom 27. April 1879 über die innere Amtssprache
 der Universität auf die ruthenischen Studenten keine Anwendung
 finden könne, da die Studenten gegenüber den Universitätsbe-
 hörden als Privatpersonen zu gelten hätten. Auf diese Argumen-
 tation stützen sich auch die von ruthenischer Seite beidnen

behauptet, den Ruthenen jemals von Seiten der Regierung auf Zentralbehörden unternommenen Schritte, welche die Erwirkung der Anerkennung bezweckten, daß die ruthenischen Professoren sich im Verkehre mit den Universitätsbehörden der ruthenischen Sprache bedienen dürfen, ferner daß die Studenten die Angelobung bei der Immatrikulation in ruthenischer Sprache leisten können, und daß die Legitimationskarten der Studenten gleichfalls in dieser Sprache auszustellen sind.

In allen diesen drei Punkten haben die zur Entscheidung berufenen Behörden erkannt, daß die Rechtsgrundlage, auf welche diese Forderungen gestützt wurden, eine irrige sei und daß diese Postulate mit den an der Lemberger Universität geltenden Vorschriften im Widerspruche stehen. (Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. Mai 1902 R. Ger. Entscheidungen vom 22. April 1904 Z. 137 und 138).

In gleicher Weise entbehren der Begründung in den geltenden Vorschriften auch die weiteren Forderungen der Ruthenen, als da sind:

- a) daß für den Verkehr der Universitätsbehörden mit den Studenten ruthenischer Nationalität ausschließlich die ruthenische Sprache verwendet werde;
- b) daß die Universitätsdrucksorten auch in dieser Sprache ausgefertigt werden;
- c) daß diese Drucksorten in dieser Sprache ausgefüllt werden können;
- d) daß Protokolle mit ruthenischen Studenten in ruthenischer Sprache aufgenommen werden.

Die Erfüllung dieser Forderungen würde die heutige Einrichtung der Universität vom Grund aus ändern und die prinzipiellen Bestimmungen der Allerhöchsten Entschliessung vom 27. April 1879 vollkommen umstürzen.

Wenn aber, wie dies eines der vorliegenden Memoranden

Zentralbehörden unternehmen Schritte, welche die Erwirkung der Anerkennung bezwecken, das die ruthenischen Professoren sich in Verkehr mit den Universitätsbehörden der ruthenischen Sprache bedienen dürfen, ferner das die Studenten die Anstellung bei der Immatrikulation in ruthenischer Sprache leisten können, und das die Legitimationen der Studenten gleichfalls in dieser Sprache ausgestellt sind.

In allen diesen drei Punkten haben die zur Entscheidung gelangten Behörden erkannt, das die Rechtsgrundlage, auf welche diese Forderungen gestellt wurden, eine irrige sei und das diese Postulate mit den an der Lemberger Universität geltenden Vorschriften im Widerspruch stehen. (Platz des Ministers für Kultur und Unterricht vom 22. Mai 1902R. Ger. Entscheldungen vom 22. April 1904 S. 137 und 138).

In gleicher Weise ergehen die Bestimmungen in den geltenden Vorschriften, die die weiteren Forderungen der Behörden, als da sind:

a) das der Verkehr der Universitätsbehörden mit den Studenten ruthenischer Nationalität ausschließlich die ruthenische Sprache verwendet werde;

b) das die Universitätskorporationen auch in dieser Sprache angetroffen werden;

c) das diese Korporationen in dieser Sprache angetroffen werden können;

d) das Protokolle mit ruthenischen Studenten in ruthenischer Sprache aufgenommen werden.

Die Erfüllung dieser Forderungen würde die heutige Einrichtung der Universität vom Grund aus ändern und die prinzipiellen Bestimmungen der Allerhöchsten Entscheldung vom 27. April 1879 vollkommen umstürzen.

Wenn aber, wie dies eines der vorliegenden Memoranden

behauptet, den Ruthenen jemals von Seiten der Regierung auf gewisse Zugeständnisse Hoffnung gemacht wurde, so könnte im Rahmen der geltenden Vorschriften ohne Tangierung ihres Wesens

nur noch etwa von Konzessionen in folgenden Richtungen die Rede sein.

a) Daß der feierliche Akt der Immatrikulation der an der Mehrzahl der Universitäten gar nicht mehr stattfindet und in Lemberg gerade zu nationalen Zwistigkeiten Anlaß gibt, gänzlich abgeschafft werde;

b) daß die Drucksorten an der Universität zwar an erster Stelle in der Amtssprache, aber daneben auch gleichlaufend in ruthenischer Sprache ausgefüllt werden könne, und endlich

c) daß bei Disziplinaruntersuchungen die Mitteilungen der Universitäts Hörer oder außerhalb der Universität stehender Personen im Interesse der Genauigkeit der Erhebungen - eventuell unter Vermittlung eines Dolmetschs - in jener Sprache entgegen genommen werden können, deren sich diese Personen gewöhnlich bedienen.

Die vorliegenden Memoranden führen zur Begründung ihres Ansuchens noch folgende Argumente an :

a) daß angesichts der heute unter den Studenten polnischer Nationalität herrschenden Stimmung ein ruhiges und geordnetes Zusammenwirken beider Nationalitäten an der Lemberger Universität unmöglich sei;

b) daß die polnischen Professoren sich einer weiteren Utraquisierung ihrer Universität, also auch einer weiteren Vermehrung der ruthenischen Lehrkanzeln widersetzen werden,

c) daß die Zahl der ruthenischen Hörer an der Lemberger Universität bereits auf 1000 angewachsen sei und

d) daß die ruthenische Nation 30 Millionen zähle und sich bereits auf eine solchen Stufe der kulturellen Entwick-

behauptet, dem Ruthenen jemals von Seiten der Regierung auf gewisse Zugeständnisse Hoffnung gemacht wurde, so könnte im Rahmen der geltenden Vorschriften ohne Tangierung ihres Wesens nur noch etwa von Konzeptionen in folgenden Richtungen die Rede sein.

a) Daß der feierliche Akt der Inauguration der an der Mehrzahl der Universitäten gar nicht mehr stattfindet und in Lemberg gerade zu nationalen Ewigkeiten Anlass gibt, gänzlich abgeschafft werde;

b) Daß die Dozenten an der Universität zwar an erster Stelle in der Ansprache, aber daneben auch gleichlaufend in ruthenischer Sprache ausgethätigt werden können, und endlich

c) Daß bei Disziplinverletzungen die Mittelungen der Universitätsräte oder außerhalb der Universität stehender Personen im Interesse der Genauigkeit der Erhebungen - eventuell unter Vermittlung eines Dolmetschers - in jener Sprache entgegenkommen werden können, deren sich diese Personen gewöhnlich bedienen.

Die vorliegenden Memoranden führen zur Begründung ihres Ansuchens noch folgende Argumente an:

a) Daß angesichts der heute unter den Studenten polnischer Nationalität herrschenden Stimmung ein ruhiges und geistliches Zusammenwirken beider Nationalitäten an der Lemberger Universität unmöglich sei;

b) Daß die polnischen Professoren sich einen weiteren Umpflanzung der Universität, also auch einer weiteren Vermehrung der ruthenischen Lehrkräfte widersetzen werden;

c) Daß die Zahl der ruthenischen Hörer an der Lemberger Universität bereits auf 1000 angewachsen sei und

d) Daß die ruthenische Nation 30 Millionen zählt und sich bereits auf eine solchen Stufe der kulturellen Entwick-

✓

lung befinde, daß sie mit Fug und Recht für sich eine eigene Universität beanspruchen könne.

Indem ich von der Stimmung der polnischen akademischen Jugend und der polnischen Gesellschaft, die nur durch die Gewaltakte der Ruthenen an der Universität hervorgerufen wurde und in Hinkunft bei ruhigem und legalem Verhalten der Ruthenen denselben sicherlich keinen Anlaß zur Klage geben wird, absehe, muß ich jedenfalls konstatieren, daß der gegen die polnischen Professoren bezüglich ihrer Stellung in der Frage der ruthenischen Lehrkanzeln erhobene Vorwurf jeder faktischen Grundlage entbehrt. Man kann auch gar nicht annehmen, daß die polnischen Professoren sich entgegen den geltenden Vorschriften der Kreierung neuer ruthenischer Lehrkanzeln, d.i. neuer wissenschaftlicher Posten widersetzen sollten, wozu ihnen übrigens die Möglichkeit fehlt, da ja ihre eventuelle unbegründete Opposition auf die Entscheidung der Oberbehörden gewiß keinen maßgebenden Einfluß auszuüben vermöchte.

Ebenso unbegründet ist auch die in dem Memorandum der Szewczenko-Gesellschaft enthaltene Behauptung, die polnischen Professoren wären im Vorhinein allen Habilitationen von ruthenischer Seite abgeneigt, es wurde im Gegenteil schon eine ganze Reihe von Ruthenen zur Habilitierung zugelassen und im übrigen steht ja im Falle der Verweigerung einer Habilitierung dem dadurch Betroffenen das Recht der Berufung an das k.k. Ministerium zu. Schließlich könnten sich ruthenische Kandidaten auch an anderen österreichischen Universitäten habilitieren und sodann die erlangte *venia docendi* auf die Lemberger Universität übertragen und im Falle einer abweisenden Haltung dieser Universität wieder die Entscheidung des Ministeriums anrufen.

Bisher haben von ruthenischen Kandidaten nur zwei (an der juristischen Fakultät) infolge Verweigerung der Habili-

lang befindet, daß die mit Fug und Recht für sich eine eigene
 Universität beanspruchen könne.

Indem ich von der Stimmung der polnischen akademischen
 Jugend und der polnischen Gesellschaft, die nur durch die Ge-
 waltakte der Ruthenen an der Universität hervorgerufen wurde
 und in Hinblick auf ruhigen und legalen Verhalten der Ruthen-
 nen denselben sicherlich keinen Anlaß zur Klage geben wird,
 absehen, muß ich jedenfalls konstatieren, daß der gegen die
 polnischen Professoren bezüglich ihrer Stellung in der Frage
 der ruthenischen Lehrkanzeln erhobene Vorwurf jeder faktischen
 Grundlage entbehrt. Man kann auch gar nicht annehmen, daß die
 polnischen Professoren sich entgegen den geltenden Vorschriften
 der Krömerung neuer ruthenischer Lehrkanzeln, d. i. neuer
 wissenschaftlicher Posten widersetzen sollten, wozu ihnen Übrig-
 gens die Möglichkeit fehlt, da ja ihre eventuelle unbedingteste
 Opposition auf die Entscheidung der Oberbehörden gewiß keinen
 maßgebenden Einfluß ausüben vermöchte.

Ebenso unbedeutend ist auch die in dem Memorandum der
 Gewerke-Gesellschaft enthaltene Behauptung, die polnischen
 Professoren wären im Verhältnis allen Habilitationen von ruthen-
 nischer Seite abgeneigt, es wurde im Gegenteil schon eine gan-
 ze Reihe von Ruthenen zur Habilitation zugelassen und im Übrig-
 en steht ja im Falle der Verweigerung einer Habilitation dem
 dadurch Betroffenen das Recht der Berufung an das k. k. Ministe-
 rium zu. Schließlich könnten sich ruthenische Kandidaten auch
 an anderen österreichischen Universitäten habilitieren und so-
 dann die erlangte venia docendi auf die Lemberger Universität
 übertragen und im Falle einer abweisenden Haltung dieser Uni-
 versität wieder die Entscheidung des Ministeriums anrufen.

Bisher haben von ruthenischen Kandidaten nur zwei
 (an der juristischen Fakultät) infolge Verweigerung der Habili-

tierung von dem Rechte der Berufung Gebrauch gemacht und in beiden Fällen hat das k.k. Ministerium die Entscheidung der Fakultät bestätigt.

Als gewichtige und beachtenswerte Argumente, die geeignet wären, die Forderung der Errichtung einer ruthenischen Universität zu begründen, können nur jene betrachtet werden, die sich auf das Anwachsen der Zahl der Hörer der ruthenischen Nationalität und auf die kulturelle Entwicklung der Ruthenen stützen, wobei aber selbstredend nur die ruthenische Bevölkerung Galiziens in Betracht gezogen werden kann und dies umso mehr, als der in Südrussland ansässige Rest des kleinrussischen Volkes mit sehr geringen Ausnahmen aus einer kulturell ganz vernachlässigten und infolgedessen sehr tief stehenden Bauernbevölkerung besteht, die bisher noch gar nicht zum Bewußtsein ihrer Nationalität gelangt ist.

Es ist Tatsache, daß die Zahl der ruthenischen Hörer an der Lemberger Universität ständig wächst, wenn auch ihr prozentuales Verhältnis zu der Gesamtzahl der Hörer fortwährend im Abnehmen begriffen ist.

Vor zehn Jahren d. i. im Jahre 1896/7, betrug die Zahl der Hörer ruthenischer Nationalität 443, im Wintersemester des Jahres 1906/7 956. Hingegen repräsentierten die Ruthenen in den Jahren 1876/7 und 1886/7 35'29 %, im Jahre 1896/7 28'56 % und im abgelaufenen Jahre nur mehr 26'69 % aller Hörer der Universität.

Hiezu kommt noch zu bemerken, daß das Hauptkontingent der ruthenischen Hörer auf die theologische Fakultät entfällt, während nämlich im Jahre 1906/7 an dieser Fakultät 25'21 % Polen und 73'92 % Ruthenen inskribiert waren, war das Verhältnis an den weltlichen Fakultäten ein umgekehrtes u. zw. 72'07 %

Erklärung von dem Rechte der Beirung Gebrauch gemacht und in
beiden Fällen hat das K. K. Ministerium die Entscheidung der Pa-
kultat bestätigt.

Als gewichtige und beschleunigende Argumente, die ge-
eignet wären, die Forderung der Errichtung einer ruthenischen
Universität zu begründen, können nur jene betrachtet werden,
die sich auf das Ansehen der Zahl der Hörer der ruthenischen
Nationalität und auf die kulturelle Entwicklung der Ruthenen
stützen, wobei aber selbstredend nur die ruthenische Bevölke-
rung Galiziens in Betracht gezogen werden kann und dies umso-
mehr, als der in Südrussland ansässige Rest des kleinrussischen
Volkes mit sehr geringen Annahmen aus einer kulturell ganz
vernachlässigten und infolgedessen sehr tief stehenden Bären-
bevölkerung besteht, die bisher noch gar nicht zum Bewusstsein
ihrer Nationalität gelangt ist.

Es ist Tatsache, dass die Zahl der ruthenischen Hörer
an der Lemberger Universität ständig wächst, wenn auch ihr pro-
centuales Verhältnis zu der Gesamtzahl der Hörer fortwährend
im Abnehmen begriffen ist.

Vor zehn Jahren d. i. im Jahre 1887/8 betrug die Zahl
der Hörer ruthenischer Nationalität 443, im Wintersemester des
Jahres 1908/9 958. Hingegen repräsentieren die Ruthenen in
den Jahren 1878/9 und 1887/8 28,29 % , im Jahre 1898/9 28,66 %
und im abgelaufenen Jahre nur mehr 26,66 % aller Hörer der Uni-
versität.

Hierzu kommt noch zu bemerken, dass das Hauptkontin-
gent der ruthenischen Hörer auf die theologische Fakultät ent-
fällt, während nämlich im Jahre 1887/8 an dieser Fakultät 28,21
Polen und 73,02 % Ruthenen inkorporiert waren, was das Verhält-
nis an den weltlichen Fakultäten ein umgekehrtes u. zw. 73,07 %

Polen und nur 19'80 % Ruthenen. Trotzdem wäre die Zahl der ruthenischen Hörer hinreichend, um für sie eine eigene, drei Fakultäten - und zwar die theologische, die rechts- und Staatswissenschaftliche und die philosophische - umfassende Universität zu eröffnen, wenn die übrigen Bedingungen hiezu vorhanden wären.

Bei Erwägung des zweiten, im vorstehenden als gewichtig bezeichneten Argumentes ist vor allem zu untersuchen, ob das ruthenische Volk zur Schaffung und gedeihlichen Fortentwicklung einer wahren akademischen Wissenschaft bereits die genügende Reife besitzt, ob es also über entsprechende wissenschaftliche Kräfte verfügt, die geeignet wären, nicht nur von der Lehrkanzel einer Universität gewisse Zweige des Wissens zu tradieren, sondern auch eine Hochschule entsprechend zu leiten.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Literatur und Wissenschaft im Laufe der letzten Jahre unter den Ruthenen bedeutende Fortschritte gemacht, weitere Gesichtskreise umfaßt hat und einige originelle Talente erkennen ließ. Der Brennpunkt des geistigen Lebens der Ruthenen auf dem Gebiete der Wissenschaft ist neben den ruthenischen Lehrkanzeln an den Universitäten in Lemberg und Czernowitz die im Jahre 1873 in Lemberg gegründete und im Jahre 1893 neu organisierte wissenschaftliche Szewczenko-Gesellschaft.

Diese Gesellschaft gibt in ihren Publikationen und Berichten eine erschöpfende Bilanz dessen, worüber die ruthenische Wissenschaft heute verfügt. In ihr konzentriert sich nämlich alles, weil sie - nach dem Muster der Akademien der Wissenschaften in wissenschaftliche Sektionen geteilt - mit sehr geringen Ausnahmen alle Ruthenen, die - sei es in Oesterreich, sei es im Auslande und speziell in Russland - auf ir-

Polen und nur 18,80 % Ruthenen. Trotzdem wäre die Zahl der
ruthenischen Hörer hinreichend, um für die eine eigene, drei
Fakultäten - und zwar die theologische, die rechts- und Staats-
wissenschaftliche und die philosophische - umfassende Univer-
sität zu eröffnen, wenn die obigen Bedingungen nicht vorhan-
den wären.

Bei Erwägung des zweiten, im vorstehenden als ge-
wichtig bezeichneten Argumentes ist vor allem zu untersuchen,
ob das ruthenische Volk zur Schaffung und gesehlichen Fort-
entwicklung einer wahrer akademischen Wissenschaft bereits die
genügende Reife besitzt, ob es also über entsprechende wissen-
schaftliche Kräfte verfügt, die geeignet wären, nicht nur von
der Lehrkanzel einer Universität gewisse Zweige des Wissens zu
predigen, sondern auch eine Hochschule entsprechend zu lei-
ten.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Lite-
ratur und Wissenschaft im Laufe der letzten Jahre unter den
Ruthenen bedeutende Fortschritte gemacht, welche Geschichts-
se umfaßt hat und einige originale Talente erkennen ließ.
Der Brennpunkt des geistigen Lebens der Ruthenen auf dem Gebie-
te der Wissenschaft lag dabei den ruthenischen Lehrkanzeln an
den Universitäten in Lemberg und Czernowitz die im Jahre 1873
in Lemberg gegründet und im Jahre 1888 neu organisierte wis-
senschaftliche Szewencko-Gesellschaft.

Diese Gesellschaft gibt in ihren Publikationen und
Berichten eine erschöpfende Bilanz dessen, worüber die ruthen-
ische Wissenschaft heute verfügt. In ihr konzentriert sich
nämlich alles, was die - nach dem Muster der Akademien der
Wissenschaften in wissenschaftlichen Sektionen geeilt - mit
sehr geringen Ausnahmen alle Ruthenen, die - sei es in Oester-
reich, sei es im Ausland und speziell in Rußland - auf ir-

gend einem Gebiete wissenschaftlich tätig sind, zu ihren Mitgliedern berufen hat.

Außer den im Mitgliederverzeichnis der Szewczenko-Gesellschaft angeführten und noch einigen wenigen Personen, die teils aus persönlichen, teils aus politischen Rücksichten nicht zu Mitgliedern der Gesellschaft berufen wurden (Professor Kazniacki Milkowicz, Dozent Dobrzansky) kann von ruthenischen Gelehrten, d. i. solchenden die ruthenisch schreiben und sich zur ruthenischen Nation bekennen, überhaupt keine Rede sein; man müßte denn auch einige ganz minderwertige oder angehende Schriftsteller, wie die Verfasser der kleinen studentenmäßigen Abhandlungen, die einen großen Teil der Publikationen der Szewczenko-Gesellschaft ausfüllen, mit diesem Namen bezeichnen wollen.

Das in der Zeitschrift „Ukrainische Revue“ vom Jahre 1906 Seite 128 - 130 enthaltene Verzeichnis ruthenischer Gelehrten, in welchem 61 Gelehrte aufgezählt werden, von denen 52 an russischen Universitäten wirken, ist vollkommen phantastisch diese Gelehrten haben niemals etwas in ruthenischer sondern immer nur in russischer Sprache geschrieben, gelten allenthalben als russische Gelehrte und nur einige wenige unter ihnen bekennen sich zur ruthenischen oder richtiger kleinrussischen Universität und befassen sich mit der Geschichte und den Angelegenheiten Kleinrusslands.

Die Szewczenko-Gesellschaft vermochte von den in Russland wirkenden Gelehrten bisher nur 9 als aktive Mitglieder zu gewinnen, von denen nur drei akademische Lehrämter bekleideten resp. bekleiden: den pensionierten Professor der Universität in Kiew, Historiker Antonowicz, den Orientalisten Agatangel Krymskij in Moskau und den Universitätsdozenten Anthropologen Theodor Wowk in Petersburg.

gend einem Gebiete wissenschaftlich tätig sind, zu ihren Mit-
 gliedern berufen hat.
 Außerdem im Mitgliedsverzeichnis der Gewerksko-Ge-
 sellschaft angeführten und noch einigen wenigen Personen, die
 falls aus persönlichen, teils aus politischen Rücksichten nicht
 zu Mitgliedern der Gesellschaft berufen wurden (Professor Kr-
 žniacki Milkovica, Dozent Dobransky) kann von Teilnahme
 Gelehrten, d. h. solchen die rufmässig schreiben und sich zur
 rufmässigen Nation bekennen, überhaupt keine Rede sein; man
 müßte denn auch einige ganz minderwertige oder ungenügende Schrift-
 steller, wie die Verfasser der kleinen ständemässigen Ab-
 handlungen, die einen großen Teil der Publikationen der Gew-
 erksko-Gesellschaft ausfüllen, mit diesem Namen bezeichnen wol-
 len.
 Das in der Zeitschrift „Ukrainische Revue“ vom Jahr
 1908 Seite 128 - 130 enthaltene Verzeichnis rufmässiger
 Gelehrten, in welchem 61 Gelehrte aufgeführt werden, von denen
 52 an russischen Universitäten wirkten, hat vollkommen phantastisch
 diese Gelehrten haben niemals etwas in rufmässiger sondern im-
 mer nur in russischer Sprache geschrieben, gelten allenfalls
 als russische Gelehrte und nur einige wenige unter ihnen bekun-
 nen sich zur rufmässigen oder richtiger kleinrussischen Uni-
 versität und betonen sich mit der Geschichte und den Angelegen-
 heiten Kleinrusslands.
 Die Gewerksko-Gesellschaft vermochte von den in Russ-
 land wirkenden Gelehrten bisher nur 9 als aktive Mitglieder zu
 gewinnen, von denen nur drei akademische Lehrtätige bekleiden
 resp. bekleiden: der pensionierte Professor der Universität
 in Kiew, Historiker Antonow, der Orientalist Agafangel
 Krymski in Moskau und der Universalgelehrte Anthropolog
 Theodor Wolk in Petersburg.

Der Obmann der Szewczenko-Gesellschaft Professor Michael Hruszewski in Lemberg bezeichnet übrigens selbst in seinem, im Jännerheft 1907 (Seite 55) der ruthenischen Zeitschrift „Literaturno nankowyj Wistnik“ erschienen Artikel „Die Angelegenheit der ukrainischen Lehrkanzeln und unsere wissenschaftlichen Bedürfnisse“ die Professoren der kleinrussischen Universitäten d.i. Kiew, Charkow und Odessa, als „zowsim czuzi dla miscwoho zytia, fayslani z jakichos wełykorosyjskich uniwersytetiw“ (dem lokalen Leben vollkommen fremd, von irgend welchen großrussischen Universitäten dahergeschickt“).

Das erwähnte Verzeichnis in der „Ukrainischen Revue“ mag vielleicht auf den Geburtsorten der namhaft gemachten Personen oder auf dem Klang ihrer Namen beruhen, Kriterien, die aber bekanntermaßen nirgends und am allerwenigsten in Südrussland als für die Nationalität entscheidend angesehen werden können.

Der Autor des Artikels in der „Ukrainischen Revue“ findet die überwiegende Mehrzahl der ruthenischen Gelehrten gerade unter den Professoren der Universitäten in Kiew, Charkow und Odessa, also eben unter jenen, die Professor Hruszewski als „vollkommen fremd“ bezeichnet. Schließlich muß noch bemerkt werden, daß unter den in der Ukrainischen Revue aufgezählten „Gelehrten“ auch solche angeführt sind, die diese Bezeichnung an und für sich nicht verdienen. Mit jenen wissenschaftlichen Kräften aus Oesterreich - Ungarn nun, die die Szewczenko - Gesellschaft in sich vereinigt (9 Professoren und Dozenten) höherer Unterrichtsanstalten, 3 Advokaten, drei Literaten, drei praktische Aerzte, ein Geistlicher und 14 Mittelschulprofessoren, von denen 6 nicht einmal akademische Grade besitzen) und mit jenen wenigen, die nicht Mitglieder dieser

Der Mann der Szewzenko-Gesellschaft Professor
 Michael Hruszewski in Lemberg bezeichnet übrigens selbst in
 seinem, im Jahrbuch (Seite 22) der ruckmatischen Zeitschrift
 „Literaturno naukowyj Wiestnik“ erschienenen Artikel „Die Ange-
 legenheit der ukrainischen Wissenschaften und unsere wissenschaft-
 lichen Bedürfnisse“ die Professoren der ukrainischen Univer-
 sitäten d. i. Kiew, Charukow und Odessa, als „zwei einfluss-
 reichste Typen, faysalant i jankichos wejtkorowujatsja miwer-
 zystiw“ (dem lokalen Leben vollkommen fremd, von irgend wai-
 chen grossrussischen Universitäten hergeschickte).
 Das erwähnte Verzeichnis in der „ukrainischen Revue“
 mag vielleicht auf den Gebrauche der namhaft gemachten Per-
 sonen oder auf dem Mangel ihrer Namen beruhen, Kriterien, die
 aber bekanntermaßen nirgends und am allerwenigsten in Odessa
 fand als für die Nationalität entscheidend angesehen werden
 können.
 Der Autor des Artikels in der „ukrainischen Revue“
 findet die überwiegende Mehrheit der ruckmatischen Gelehrten ge-
 rade unter den Professoren der ukrainischen in Kiew, Charukow
 und Odessa, also eben unter jenen, die Professor Hruszewski
 als „vollkommen fremd“ bezeichnet. Schliesslich mag noch be-
 merkt werden, das unter den in der ukrainischen Revue aufge-
 zählten „Gelehrten“ auch solche angeführt sind, die diese Be-
 zeichnung an und für sich nicht verdienen. Mit jenen wissen-
 schaftlichen Kräften aus Oesterreich - Ungarn nun, die die Szew-
 zenko-Gesellschaft in sich vereinigt (9 Professoren und Do-
 zenten) höherer Unter/richtsanstalten, 3 Advokaten, drei Lite-
 raten, drei praktische Ärzte, ein Gelehrter und 14 Mittel-
 schulprofessoren, von denen 6 nicht einmal akademische Grade
 besitzen) und mit jenen wenigen, die nicht Mitglieder dieser

Gesellschaft sind, ist es absolut unmöglich auch nur die Hälfte zweier weltlichen Fakultäten (der juristischen und philophischen) zu bilden oder wenigstens die mit Rücksicht auf die Prüfungen wichtigsten Lehrkanzeln mit entsprechenden, auf der Höhe der Anforderungen der modernen Wissenschaft stehenden Lehrkräften zu besetzen.

So gibt es bisher unter den Ruthenen keine auch nur halbwegs nennenswerten Fachmänner für römisches Recht, deutsches Recht, Staatsrecht, Verwaltungslehre und Nationalökonomie; auch die spezielle Philosophie, die Mathematik und wichtige Zweige der Naturwissenschaften haben keine Vertreter.

Hiezu kommt aber noch, daß von den außerhalb Lembergs an höheren Unterrichtsanstalten der Monarchie wirkenden Ruthenen kaum irgend einer an der künftigen ruthenischen Universität Verwendung finden könnte . Bezüglich des Professors für medizinische Chemie an der tschechischen Universität in Prag, Horbaczewski, ist es zweifelhaft, ob derselbe im Stande und gesonnen wäre, die ruthenische Lehrkanzel für Chemie an der philosophischen Fakultät der ruthenischen Universität zu übernehmen, dieselben Zweifel bestehen bezüglich des Physikers und Elektrotechnikers Pulnj, Professors an der deutschen technischen Hochschule in Prag, eines 62 jährigen Mannes, der angeblich bereits in den Ruhestand überzutreten gedenkt ; die übrigen ruthenischen Professoren und Dozenten aber d.i. drei in Czernowitz und einer in Agram, lehren dort eben jene Fächer, für die in Lemberg ohndies bereits Repräsentanten vorhanden sind und können somit eigentlich nicht in Frage kommen.

Es sind dies die Professoren in Czernowitz : Smal-Stocki (denselben Gegenstand wie dieser in Czernowitz trägt in Lemberg Professor Kolessa vor) Kaluzniacki (in Lemberg zum Teile analog Studziński) und Milkowicz(in Lemberg Hruszewski

Gesellschaft sind, ist es absolut unmöglich auch nur die Hälfte
zweiter weiblicher Fakultäten (der juristischen und philo-
sophen) zu bilden oder wenigstens die mit Rücksicht auf die
Prüfungen wichtigsten Lehrkurse als entsprechende, auf der
Höhe der Anforderungen der modernen Wissenschaft stehenden Lehr-
kräften zu besetzen.

Es gibt es daher unter den Rufen keine auch nur
halbwegs nennenswerten Fachmänner für römisches Recht, deut-
sche Recht, Staatsrecht, Verwaltungslehre und Nationalökonomie;
auch die spezielle Philosophie, die Mathematik und wichtige
Zweige der Naturwissenschaften haben keine Vertreter.

Hierzu kommt aber noch, daß von den ungefähr 1600
an höheren Unterrichtsanstalten der Monarchie wirkenden Ruhe-
nen kann irgend einer an der künftigen ruffinischen Universi-
tät Verwendung finden könnte. Bezüglich des Professors der
medizinischen Chemie an der ruffinischen Universität in Prag,
Horbaszawski, ist es zweifelhaft, ob derselbe im Stande und
gesonnen wäre, die ruffinische Lehrkanzel für Chemie an der
philosophischen Fakultät der ruffinischen Universität zu über-
nehmen, dieselben Zweifel bestehen bezüglich des Physikera und
Elektrotechnikers Pajst, Professor an der deutschen technischen
Hochschule in Prag, eines 82 jährigen Mannes, der angeblich
dieselbe in den Ruhestand übertrüben gedankt; die übrigen
ruffinischen Professoren und Dozenten aber d. i. drei in Ger-
nowitz und einer in Agrum, Lehren dort eben jene Bücher, für
die in Lemberg ohndies bereits Repräsentanten vorhanden sind
und können somit eigentlich nicht in Frage kommen.

Es sind dies die Professoren in Gernowitz: Smal-
Stoekl (denselben Gegenstand wie dieser in Gernowitz trägt
in Lemberg Professor Kolesa vor) Kaluzniacki (in Lemberg zum
Teile analog Studniacki) und Milkowicz (in Lemberg Brzeszawski

sowie der Dozent in Agram (Zobkow) (in Bemberg Dniestrzanski).

Angesichts dessen erscheint die Frage der sofortigen Errichtung einer ruthenischen Universität gar nicht diskutierbar, insolange die Autoren der vorliegenden Memoranden nicht durch Vorlage eines ausführlichen Verzeichnisses nachweisen, daß die Ruthenen tatsächlich über wissenschaftlich qualifizierte Kräfte in genügender Zahl verfügen. Und auch dann müßte das Verzeichnis dieser Kräfte vorerst noch der Beurteilung durch Fremde, nicht ruthenische aber der ruthenischen Sprache mächtige, an anderen österreichischen Universitäten wirkende Gelehrte unterzogen werden.

So aber, wie die Dinge heute liegen, muß konstatiert werden, daß von dem Vorhandensein einer solchen Anzahl ruthenischer wissenschaftlicher Kräfte, die zur Errichtung einer Universität mit drei Fakultäten (d. i. ohne medizinische Fakultät) genügen würde, absolut keine Rede sein kann und daß auch gar nichts zu der Hoffnung berechtigt, daß diese Kräfte in absehbarer Zeit zur Verfügung stehen werden. Darum muß im Hinblick auf die gegenwärtigen verhältnisse jedem unparteilichen Beobachter der in den Memoranden der Szwezenko-Gesellschaft und der ruthenischen Professoren entworfene Plan der sofortigen Inangriffnahme der Errichtung einer ruthenischen Universität als vollkommen verfehlt erscheinen, als ein Plan, dessen Verwirklichung sowohl dem Lande als auch den Ruthenen selbst eher Schaden als Nutzen bringen würde.

Laut dieses Planes hätten zunächst die gegenwärtig an der Lemberger Universität fungierenden ruthenischen Professoren aus dem Verbands dieser Universitäten auszuscheiden und ein eigenes „ruthenisches Kollegium“ zu bilden, das mit der Organisation der künftigen Universität zu betrauen wäre. Diese

Nur die theologische Fakultät könnte eventuell ./. wenn

sowie der Dozent in Agram (Zobrow) (in Bemberg Dniestranski).
 Angesichts dessen erscheint die Frage der sofortigen
 Errichtung einer ruthenischen Universität gar nicht diskutier-
 bar, insofern die Autoren der vorliegenden Memoranden nicht
 durch Vorlage eines ausserordentlichen Verzeichnisses nachweisen,
 dass die Ruthenen tatsächlich über wissenschaftlich qualifizier-
 te Kräfte in genügender Zahl verfügen. Und auch dann müsste
 das Verzeichnis dieser Kräfte vorerst noch der Beurteilung durch
 Fremde, nicht ruthenische aber der ruthenischen Sprache mächt-
 ig, an anderen österrösischen Universitäten wirkende Gelehr-
 te unterzogen werden.

So aber, wie die Dinge heute liegen, sind konstatiert
 werden, dass von dem Vorhandensein einer solchen Anzahl ruthenischer
 wissenschaftlicher Kräfte, die zur Errichtung einer
 Universität mit drei Fakultäten (d. i. ohne medizinische Fakultät)
 genügen würde, absolut keine Rede sein kann und das auch
 gar nicht zu der Hoffnung berechtigt, dass diese Kräfte in ab-
 sehnlicher Zeit zur Verfügung stehen werden. Darin und im Hin-
 blick auf die gegenwärtigen Verhältnisse haben unparteiischen
 Beobachter der in den Memoranden der Erwerbsko-Gesellschaft
 und der ruthenischen Professoren entworfenen Plan der sofortigen
 Errichtung einer ruthenischen Universität
 nicht als vollkommen verfehlt erscheinen, als ein Plan, dessen
 Verwirklichung sowohl dem Lande als auch den Ruthenen selbst
 eher Schaden als Nutzen bringen würde.

Laut dieses Planes hätten zunächst die gegenwärtig
 an der Lemberger Universität fungierenden ruthenischen Profes-
 soren aus dem Verbands dieser Universitätsschleusen und
 ein eigenes „ruthenisches Kollegium“ zu bilden, das mit der
 Organisation der künftigen Universität zu betrauen wäre. Diese

Organisation wäre in der Art durchzuführen, daß die bisherigen
 Professoren und Dozenten der Lemberger Universität die Pflicht
 übernehmen, auch über verwandte Fächer vorzutragen, auf andere
 Lehrkanzeln würden Kandidaten berufen werden, die bereits an
 anderen Universitäten als Professoren oder Dozenten tätig sind
 und endlich die übrig bleibenden Lehrfächer wären aus der Mit-
 te der Doktoren der Rechte und der Philosophie zu wählenden
 Supplenten zu übertragen. Schon die Kompetenz dieses „ruthenischen Kollegiums“
 zur Durchführung der Organisation der künftigen Universität er-
 scheint mehr als bedenklich. Schon die zur Ganze schismati-
 schen Klein-Brei Theologen, zwei Juristen und drei Philosophen
 - von denen überdies zwei fast analoge Fächer vortragen - soll-
 ten über die Eignung der Kandidaten für alle übrigen Lehrfä-
 cher - sogar für Naturwissenschaften - entscheiden. Daß von einem so zusammengesetzten Körper keine rich-
 tige Würdigung des wissenschaftlichen Wertes aller Kandidaten
 zu erwarten wäre, ist wohl klar; man müßte auf folgenschwere
 Irrtümer gefaßt sein, selbst wenn man den Verdacht gänzlich
 ausschließen wollte, daß bei der Vorstellung von Kandidaten
 für Lehrkanzeln nicht immer ausschließlich wissenschaftliche
 sondern manchmal auch politische Rücksichten den Ausschlag ge-
 ben würden. Und solche Irrtümer, die die Oberbehörden mangels
 genauerer Kenntnis der Leute und Verhältnisse auch nur schwer
 zu verhindern vermöchten, müßten sich an der künftigen Univer-
 sität empfindlich fühlbar machen. Die projektierte sofortige Kreierung von drei Fakul-
 täten ruft aber im Hinblick auf die oben dargestellte Tatsache
 des Mangels an entsprechenden Kräften noch andere Bedenken
 hervor. Zwischen Fakultät, zumal die bisher in Lemberg be-
 stehende, und der künftigen Universität besteht ein großer Unterschied.
 Nur die theologische Fakultät könnte eventuell, wenn

Organisation wäre in der Art durchzuführen, daß die bisherigen
 Professoren und Dozenten der Landes-Universität die Pflicht
 übernehmen, auch über verordnete Fächer vorzutragen, auf andere
 Lehrkassen würden Kandidaten berufen werden, die bereits an
 anderen Universitäten als Professoren oder Dozenten tätig sind
 und endlich die übrigen bleibenden Lehrkräfte wären aus der Mit-
 te der Doktoren der Rechte und der Philosophie zu wählen
 Günstigen im Übermaß.

Schon die Komposition dieses „wissenschaftlichen Kollegiums“
 zur Durchführung der Organisation der künftigen Universität er-
 scheint mehr als bedenklich.

Drei Theologen, zwei Juristen und drei Philosophen
 - von denen überdies zwei erst angelegte Fächer vorzutragen - soll-
 ten über die Bildung der Kandidaten für alle übrigen Lehr-
 fächer - sogar für Naturwissenschaften - entscheiden.

Das von einer Zusammensetzung dieser Körper keine rich-
 tige Würdigung des wissenschaftlichen Wertes aller Kandidaten
 zu erwarten wäre, das wohl klar; man müßte auf folgendem
 Irrthum gefaßt sein, selbst wenn man den Verdacht gänzlich
 ausschließen wollte, daß bei der Vorkaufung von Kandidaten
 die Lehrkassen nicht inner menschlich wissenschaftliche
 sondern manchmal auch politische Rücksichten den Ausschlag ge-
 ben würden. Und solche Irrthümer, die die Oberbehörden mangels
 genauerer Kenntnisse der Lage und Verhältnisse auch nur schwer
 zu verhindern vermöchten, müßten sich an der künftigen Univer-
 sität empfindlich fühlbar machen.

Die projektierte vorläufige Konferenz von drei Fäch-
 lern tritt aber im Hinblick auf die oben entgegnete Tatsache
 des Mangels an entsprechenden Kräften noch andere Bedenken
 nach.

Nur die theologische Fakultät könnte eventuell, wenn

auch unter großen Schwierigkeiten, sofort halbwegs besetzt werden. Auch hier muß aber betont werden, daß die ruthenische Wissenschaft über keinen einzigen hervorragenden Kandidaten verfügt, der den Vortrag des kanonischen Rechtes und insbesondere den der Kirchengeschichte übernehmen könnte. Gerade dieser letztgenannte Gegenstand aber, dem bei der Heranbildung der Kandidaten des geistlichen Standes an und für sich eine ganz besonders wichtige Aufgabe zufällt, gewinnt in diesem Falle umsomehr an Bedeutung, weil die auf die Traditionen der osteuropäischen Kultur sich stützenden Ruthenen über die Grnazen der Monarchie hinaus nach dem zur Gänze schismatischen Kleinrussland hinüber gravitieren; eine Vernachlässigung dieses Gegenstandes durch nicht vollkommen entsprechende Besetzung der Universitätslehrkanzel könnte eine förmliche Entgleisung der geistigen Richtung der künftigen Generationen des ruthenischen Klerus zur Folge haben.

An der juristischen Fakultät könnte nach Heranziehung des Dozenten Zobkow aus Agram der Professor des Privatrechtes zusammen mit dem Dozenten dieses Gegenstandes äußersten Falles die Vorträge über Handels- und Wechselrecht und eventuell noch - wenn auch schon schwerer - über römisches Recht (Pandekten ohne Geschichte) übernehmen, der Professor oder Dozent des Strafrechtes die Vorträge über Rechtsphilosophie; für alle anderen Fächer u. zw. deutsches Recht, Kirchenrecht, österreichische Reichsgeschichte, Statistik, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Zivilprozess, Nationalökonomie und Finanzwissenschaft fehlt es aber an geeigneten Kandidaten, alle diese Lehrkanzeln müßten also mit Supplenten besetzt werden.

Ein ganz ähnliches Verhältnis entstünde auch an der philosophischen Fakultät, zumal die bisher in Lemberg an die Errichtung einer ruthenischen Universität als einer Supplenten-Universität - es ist wohl nicht ohne Grund geschehen, daß zwei

auch unter großen Schwierigkeiten, sofort halbwegs besetzt
 werden. Auch hier muß aber betont werden, daß die ruffähig-
 keit Wissenschaft über keinen einzigen hervorragenden Kandidat-
 en verfügt, der den Vorzug des kanonischen Rechtes und ins-
 besondere bei der kirchengeschichtlichen Überlegenheit könnte. Gera-
 de dieser letztgenannte Gegenstand aber, dem bei der Heranbil-
 dung der Kandidaten des geistlichen Standes an und für sich
 eine ganz besondere wichtige Aufgabe zufällt, gewährt in die-
 sem Falle unabweisbar an Bedeutung, weil die auf die Traditionen
 der osteuropäischen Kirche sich stützenden Riten über die
 Grenzen der Monarchie hinaus nach den zur Ganze schisma-
 tischen Kleinstaat hinüber greifend; eine Veranschaulichung
 dieses Gegenstandes durch nicht vollkommen entsprechende Be-
 setzung der Universitätslehrkanäle könnte eine förmliche Ent-
 faltung der geistlichen Richtung der künftigen Generationen des
 ruffähigen Klerus zur Folge haben.

An der juristischen Fakultät könnte nach Heranzie-
 hung des Dokenten Sobkow aus Agram der Professor des Privat-
 rechtes zusammen mit dem Dokenten dieses Gegenstandes anzusetzen
 Teilen die Vorlesung über Handels- und Wechselrecht und eventuell
 noch - wenn auch schon schwerer - über römisches Recht (Pandek-
 ten ohne Geschichte) übernehmen, der Professor oder Dozent des
 Strafrechts die Vorlesung über Rechtsphilosophie; für alle an-
 deren Fächer n. zw. deutsches Recht, Kirchenrecht, österrei-
 sche Reichsgeschichte, Statistik, Staatsrecht, Verwaltungsrecht,
 Zivilprozess, Nationalökonomie und Finanzwissenschaft fehlt es
 aber an geeigneten Kandidaten, alle diese Lehrkanäle müßten
 also mit Supplenten besetzt werden.

Ein ganz ähnliches Verhältnis entspinnt sich auch an der
 philosophischen Fakultät, zumal die bisher in Lemberg an die-

der Fakultät tätigen Professoren (ein Historiker und zwei Professoren für Geschichte der ruthenischen Literatur und ruthenische Sprache) gar keine anderen Fächer übernehmen könnten. Sollte es selbst gelingen, in Oesterreich oder Russland noch zwei oder drei Kandidaten zu finden, so müßten doch so wichtige Fächer, wie Philosophie, klassische Philologie, Mathematik und gewisse Zweige der Naturwissenschaften nichthabilitierten Supplenten anvertraut werden.

Es wäre dies somit eine vorwiegend aus Supplenten, also wissenschaftlich nicht genügend qualifizierten Kräften zusammengesetzte Universität, ein Umstand, der von vornherein eine bedeutende Drückung ihres wissenschaftlichen Niveaus verursachen müßte. Es würde dies ^{auch} zweifellos auf die weitere Entwicklung der Universität äußerst schädlich einwirken und für das Land fatale Folgen nach sich ziehen. Denn die unter der Leitung vorwiegend nicht entsprechender Kräfte herangebildete Jugend wäre auch für ihre künftigen Berufe nicht gehörig vorbereitet und könnte sich dann in diesen Berufen leicht in einer Weise bemerkbar machen, die für das ganze Land gleich empfindlich wie peinlich wäre.

Die Autoren der Denkschrift der Professoren haben zwar gefühlt, daß die Frage der wissenschaftlichen Qualifikation der Supplenten nicht unerwähnt bleiben kann, es ist aber charakteristisch, daß sie nicht die Notwendigkeit der Habilitation der Supplenten betonen, sondern sich auf die Bemerkung beschränken, es solle den Supplenten die Gelegenheit geboten werden, die *venia legendi* zu erlangen.

Es ist nicht zu zweifeln, daß diese Habilitationen im „ruthenischen Kollegium“ sehr glatt vonstattengingen. Dieses ganze Projekt der Verwirklichung der Idee der sofortigen Errichtung einer ruthenischen Universität als einer Supplenten-Universität - es ist wohl nicht ohne Grund geschehen, daß zwei

der Fakultät tätigen Professoren (ein Historiker und zwei Pro-
 fessoren für Geschichte der römischen Literatur und runde-
 nische Sprache) gar keine anderen Fächer übernehmen könnten.
 Sollte es selbst gelingen, in Oesterreich oder Russland noch
 zwei oder drei Kandidaten zu finden, so müßten doch so wichti-
 ge Fächer, wie Philosophie, klassische Philologie, Mathematik
 und gewisse Zweige der Naturwissenschaften nichthabilitierten
 Supplenten anvertraut werden.
 Es wäre dies somit eine vorwiegend aus Supplenten,
 also wissenschaftlich nicht genügend qualifizierten Kräften zu-
 sammengesetzte Universität, ein Zustand, der von vornherein
 eine bedeutende Brückung ihres wissenschaftlichen Niveaus ver-
 ursachen müßte. Es würde ^{auch} zweifellos auf die weitere Ent-
 wicklung der Universität äußerst schädlich einwirken und für
 das Land fatale Folgen nach sich ziehen. Denn die unter der
 Leitung vorwiegend nicht entsprechender Kräfte herangebildete
 Jugend wäre auch für ihre künftigen Berufe nicht gehörig vorbe-
 reitet und könnte sich dann in diesen Berufen leicht in einer
 Weise bemerkbar machen, die für das ganze Land gleich empfind-
 lich wie peinlich wäre.
 Die Autoren der Denkschrift der Professoren haben
 zwar gefürchtet, daß die Frage der wissenschaftlichen Qualifi-
 kation der Supplenten nicht unerwähnt bleiben kann, es ist aber
 charakteristisch, daß sie nicht die Notwendigkeit der Habili-
 tation der Supplenten betonen, sondern sich auf die Bemerkung
 beschränken, es solle den Supplenten die Gelegenheit geboten
 werden, die venia legendi zu erlangen.
 Es ist nicht zu zweifeln, daß diese Habilitationen
 im „römischen Kollegium“ sehr leicht vorzusetzen wären. Die-
 ses ganze Projekt der Verwirklichung der Idee der sofortigen
 Errichtung einer römischen Universität als einer Supplenten-
 Universität - es ist wohl nicht ohne Grund geschehen, daß zwei

ruthenische Professoren dieses Projekt nicht mitunterzeichnet haben - beweist aber, daß seine Autoren sich entweder über die Bedeutung des Universitätsstudiums und wahrer wissenschaftlicher Arbeit keine Rechenschaft geben wollten, oder aber, daß es ihnen bei der Formulierung ihres Postulates nicht um das Gedeihen der Wissenschaft, sondern um ganz andere und zwar um politische Ziele zu tun war. Zu dieser letzteren Annahme berechtigt übrigens auch die in dem Memorandum der Professoren mit Nachdruck betonte Anschauung, daß die künftige Universität unbedingt in Lemberg errichtet werden müsse. Lemberg konnte nur durch 100 Jahre d. i. von der Mitte des XIII. bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts als ruthenische Stadt gelten und auch damals nicht als ausschließlich ruthenische; eine Tradition, auf die sich diese Forderung stützen könnte, hat Lemberg also nicht; heute bildet die ruthenische Bevölkerung in dieser Stadt eine verschwindende Minorität. Die ruthenischen Politiker hoffen aber hier ein weites Feld und günstige Gelegenheit zu finden, um, auf die ruthenische Universität gestützt, eine weitgreifende, auf die Ruthenisierung der Landeshauptstadt abzielende politische Aktion einzuleiten. Daß dies auf Kosten der ruhigen, wissenschaftlichen Arbeit gelinge, lassen sie unbeachtet. Die Nation selbst ausgefaßten wird und die Nation in zwei Feindliche. Sowie oben festgestellt wurde, daß die Ruthenen derzeit noch nicht über die zur Errichtung einer eigenen Universität erforderlichen wissenschaftlichen Kräfte verfügen, ebenso muß konstatiert werden, daß jene Kräfte, welche heute bereits vorhanden sind, nicht die Eignung besitzen, eine Universität gehörig zu leiten und einer gedeihlichen Entwicklung zuzuführen. Die geistige Bewegung unter den Ruthenen folgt gegenwärtig zwei hervorragenden und allgemein bekannten Führern.

./../.

rühmliche Professoren dieses Projekts nicht mitunterzeichnet
 haben - beweist aber, dass seine Autoren sich entweder über die
 Bedeutung des Universitätsstudiums und wahrer Wissenschaftli-
 cher Arbeit keine Rechenschaft geben wollten, oder aber, dass
 es ihnen bei der Formulierung ihres Postulates nicht um das Ge-
 heihen der Wissenschaft, sondern um ganz andere und zwar um
 politische Ziele an dem war. Ein dieser letzteren Annahme be-
 rechtigt übrigens auch die in dem Memorandum der Professoren
 mit Nachdruck betonte Annahme, dass die künftige Universität
 unbedingt in Lemberg errichtet werden müsse. Lemberg konnte
 nur durch 100 Jahre d. i. von der Mitte des XIII. bis zur Mit-
 te des XIV. Jahrhunderts als rühmliche Stadt gelten und auch
 damals nicht als ausschließliche rühmliche; eine Tradition,
 auf die sich diese Forderung stützen könnte, hat Lemberg also
 nicht; heute bildet die rühmliche Bevölkerung in dieser Stadt
 eine verschwindende Minorität. Die rühmlichen Politiker hot-
 ten aber hier ein weites Feld und glänzige Gelegenheit zu fin-
 den, um, auf die rühmliche Universität gestützt, eine weit-
 greifende, auf die Rühmlichierung der Landeshauptstadt abzie-
 lende politische Aktion einzuleiten. Das die auf Kosten der
 ruhigen, wissenschaftlichen Arbeit gienge, lassen sie unbesch-
 tet. ...
 ... sowie oben festgestellt wurde, dass die Rühmlichen der-
 zeit noch nicht über die zur Errichtung einer eigenen Univer-
 sität erforderlichen wissenschaftlichen Kräfte verfügten, eben-
 so muß konstatiert werden, daß jene Kräfte, welche heute be-
 reits vorhanden sind, nicht die Richtung besitzen, eine Univer-
 sität gehörig zu leiten und einen gedeihlichen Entwicklung zur-
 zuführen. ...
 ... Die gelaugte Bewegung unter den Rühmlichen folgt gegen-
 wärtig zwei hervorstechenden und allgemein bekannten Führern.

Es sind dies Dr. Iwan Franko und der aus Kiew an die Lemberger Universität berufene Professor Michael Hruszewski. Beiden genannten Männern können höhere Begabung und Fleiß nicht abgesprochen werden; die ruthenische Literatur verdankt ihnen sehr viel, sie haben gut die Hälfte der Publikationen der Szewczenko-Gesellschaft durch ihre Arbeiten ausgefüllt und sind überdies die hauptsächlichlichen Leiter und Mitarbeiter der seit Beginn des laufenden Jahres in Kiew erscheinenden wissenschaftlich-literarischen Zeitschrift „Wistnik“. Beiden aber fehlt leider jede wissenschaftliche Objektivität; sie propagieren nicht nur in zahlreichen politischen Artikeln die radikalsten Anschauungen, sondern verpflanzen dieselben auch in ihre wissenschaftlichen Arbeiten. Es ist dies allgemein bekannt und eine flüchtige Durchsicht sei es auch nur des „Wistnik“ genügt, um sich hiervon zu überzeugen.

Man kann im allgemeinen sagen, daß die junge ruthenische wissenschaftliche Literatur sich bisher nicht zu dem unbedingt notwendigen Maße wissenschaftlicher Objektivität aufzuschwingen vermocht und noch keine reifen Früchte gezeitigt hat. Es kommt dies daher, daß sie vor allem der Politik und in allererster Linie dem Kampfe dient, der innerhalb der ruthenischen Nation selbst ausgefochten wird und die Nation in zwei feindliche Lager und Parteien teilt. Und es sind nicht etwa bloß politische oder soziale Meinungsverschiedenheiten, die diese Parteien trennen, sondern es handelt sich in diesem Kampfe um die prinzipielle Frage der Existenz einer besonderen ruthenischen Nation überhaupt.

Während die eine Partei sich als einen Zweig des russischen Volkes und der ruthenischen Sprache als eine Volksmundart der russischen betrachtet, bemüht sich die andere, eine ruthenische Literatursprache zu schaffen, die sie in jüngster

Es sind dies Dr. Iwan Franko und der aus Kiew an die Lemberger
 Universität berufene Professor Michael Hruszewski. Beider ge-
 nannten Männern können höhere Bedeutung und Flair nicht abge-
 prochen werden; die ruthenische Literatur verdankt ihnen sehr
 viel, sie haben gut die Hälfte der Publikationen der Gesellen-
 ko-Gesellschaft durch ihre Arbeiten angereichert und sind über-
 dies die hauptsächlichsten Leiter und Mitarbeiter der seit Beginn
 des laufenden Jahres in Kiew erscheinenden wissenschaftlich-literari-
 serischen Zeitschrift „Wistnik“. Beider aber fehlt leider
 jede wissenschaftliche Objektivität; sie propagieren nicht nur
 in zahlreichen politischen Artikeln die radikalsten Anschau-
 ungen, sondern verpfänden dieselben auch in ihre wissenschaft-
 lichen Arbeiten. Es ist dies allgemein bekannt und eine furch-
 tige Durchsicht sei es auch nur der „Wistnik“ genügt, um sich
 hiervon zu überzeugen. Man kann im allgemeinen sagen, daß die junge ruthenische
 wissenschaftliche Literatur sich bisher nicht zu dem un-
 bedingt notwendigen Maße wissenschaftlicher Objektivität auf-
 zweckungen vermocht und noch keine richtigen Früchte gezeitigt
 hat. Es kommt dies daher, daß sie vor allem der Politik und
 in allererster Linie dem Kampfe dient, der innerhalb der ruthenischen
 Nation selbst ausgefochten wird und die Nation in zwei
 feindliche Lager und Parteien teilt. Und es sind nicht etwa
 dies politische oder soziale Meinungsverhältnisse, die
 diese Parteien trennen, sondern es handelt sich in diesem Kampfe
 um die prinzipielle Frage der Existenz einer besonderen ruthenischen
 Nation überhaupt. Während die eine Partei sich als einen Zweig des russischen
 Volkes und der ruthenischen Sprache als eine Volksumwand-
 lung der russischen betrachtet, bemüht sich die andere, eine
 ruthenische Literatursprache zu schaffen, die sie in jüngster

Zeit als die „ukrainische“ bezeichnet und ergeht sich, wie eingangs bereits erwähnt, in Träumen von der Schaffung eines großen Reiches von der Weichsel bis jenseits des Don ; Professor Hruszewski hat in seinem, in russischer Sprache erschienenen Handbuche der Geschichte der Ukraine sogar schon die Grenzen dieses Reiches genau bezeichnet.

Ueberdies wird in der ruthenischen Literatur ein chauvinistischer Kampf gegen andere Nationen, die mit den Ruthenen in Kontakt stehen und in erster Linie gegen die Polen geführt. Die neue ruthenische Universität würde unter der Leitung und dem Einflusse solcher Männer, wie Franko und Hruszewski - und ihrem Beispiele folgen alle anderen - sofort zu einem Brennpunkte des leidenschaftlichsten Kampfes : nach außen gegen andere Nationen, im Inneren unter den Parteien, in die das ruthenische Volk zerfallen ist ; nicht Wissenschaft sondern Politik oder richtiger politischer Hader stünden dort auf dem ersten Plan.

Denn wenn dieser nationale Chauvinismus und dieses Bestreben der Propagierung von radikalen Ideen von oben von den hervorragendsten ruthenischen Gelehrten ausgeht, wenn diese Gelehrten ebenso wie die anderen ruthenischen Professoren und Dozenten der Lemberger Universität für die Exzesse der ruthenischen Jugend nicht ein Wort der Mißbilligung gefunden haben und sich mit der Behauptung deckten, sie hätten keinen Einfluß auf diese Jugend, so unterliegt es keinem Zweifel, daß es ihnen allen an den wichtigsten Eigenschaften gebricht, welche eine Gewähr dafür bieten würden, daß sie ihre Universität zum Besten der Kultur und Wissenschaft zu leiten verstehen werden und dies besonders angesichts der überhandnehmenden politischen Betätigung der ruthenischen Jugend, deren Einflüsse auch der ältere, bisher ruhigere und besonnenere Teil der ruthenischen Be-

Zeit als die „ukrainische“ bezeichnet und ergeht sich, wie ein-
 ganze Bereiche erwähnt, in Träumen von der Schaffung eines gro-
 ßen Reiches von der Weichsel bis Jenseits des Don; Professor
 Hruszewski hat in seinem, in russischer Sprache erschienenem
 Handbuche der Geschichte der Ukraine sogar schon die Grenzen
 dieses Reiches genau bezeichnet.

Überdies wird in der ruthenischen Literatur ein
 chauvinistischer Kampf gegen andere Nationen, die mit der Ruche
 nun in Kontakt stehen und in erster Linie gegen die Polen ge-
 führt. Die neue ruthenische Universalität würde unter der Lei-
 tung und dem Einflusse solcher Männer, wie Franko und Hruszew-
 ski - und ihrem Beispiele folgen alle anderen - sofort zu einem
 Brennpunkte des leidenschaftlichen Kampfes; nach außen ge-
 gen andere Nationen, im Innern unter den Parteien, in die das
 ruthenische Volk zerfallen ist; nicht Wissenschaft sondern Po-
 litik oder religiöser Hass würden dort auf dem
 ersten Plan.

Denn wenn dieser nationale Chauvinismus und dieses
 Bestreben der Propagierung von radikalen Ideen von oben von
 den hervorragendsten ruthenischen Gelehrten ausgeht, wenn die-
 se Gelehrten ebenso wie die anderen ruthenischen Professoren
 und Dozenten der Lemberger Universität für die Exzesse der ru-
 thenischen Jugend nicht ein Wort der Mäßigung gefunden ha-
 ben und sich mit der Behauptung decken, sie hätten keinen Ein-
 fluß auf diese Jugend, so unterliegt es keinem Zweifel, daß es
 ihnen allen an den wichtigsten Eigenschaften gebricht, welche
 eine Gewähr dafür bieten würden, daß sie ihre Universalität zum
 Besten der Kultur und Wissenschaft zu leiten verstehen werden
 und dies besonders angesichts der überhandnehmenden politischen
 Betätigung der ruthenischen Jugend, deren Einflüsse auch der
 ältere, bisher ruhigere und besonnenere Teil der ruthenischen Be-

völkerung immer mehr erliegt.

Und die Leitung dieser Universität würde gerade die gewiegtsten und besonnensten Kräfte erfordern, weil eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die ganze Monarchie aus dem zu gewärtigenden Zuzug von Lehrkräften aus Russland entstehen könnte, von Kräften, für deren erziehliche Tätigkeit und politische und soziale Anschauungen bei den gegenwärtig in Russland herrschenden Strömungen niemand garantieren könnte. Ueberdies wird - darauf ist ja diese Universität im Sinne der „ukrainischen“ Politiker offenbar berechnet - die ruthenische Jugend aus Südrussland dieser neuen und einzigen ruthenischen Universität in bedeutender Zahl zuströmen, eine Jugend die zum großen Teile dem Stile Kratt's, des Anführers des letzten Ueberfalles der ruthenischen Studenten auf die Lemberger Universität entspricht, von den radikalsten, der bestehenden sozialen Ordnung zuwiderlaufenden Ideen erfüllt und dabei, soweit es sich um die Wahl der Mittel zur Verwirklichung ihrer politischen und sozialen Ideale handelt, moralisch depraviert.

Die an der ruthenischen Universität wirkenden Lehrkräfte müßten mit Rücksicht auf diese Verhältnisse in ihren politischen und sozialen Anschauungen ganz besonders ruhig und abgeklärt, wissenschaftlich^{aber} Größen allerersten Ranges sein, um eine solche Jugend mit Ehrfurcht für die Wissenschaft zu erfüllen und ihren Geist in die richtigen Bahnen akademischer Arbeit zu leiten.

Der k.k. Statthalter.

vollkommen immer mehr erfolgt.

Und die Leitung dieser Universität würde gerade die
Gewichtigsten und besonnensten Kräfte erfordern, weil eine nicht
zu unterschätzende Gefahr für die ganze Monarchie aus dem zu
Gewärtigenden Zwang von Lehrkräften aus Rußland anzutreten könn-
te, von Kräften, für deren uralte Tätigkeit und politi-
sche und soziale Anschauungen bei den gegenwärtig in Rußland
herrschenden Strömungen niemand garantieren könnte. Ueberdies
wird - darauf ist ja diese Universität im Sinne der „ukraini-
schen“ Politiker offenbar berechnet - die ruthenische Jugend
aus Rußland dieser neuen und einzigen ruthenischen Univer-
sität in bedauerlicher Zahl zufließen, eine Jugend die zum gro-
ßen Teile dem Geiste des Anführers des letzten Ueber-
falls der ruthenischen Studenten auf die Lemberger Univer-
sität entspricht, von den radikalen, der bestehenden sozialen
Ordnung zuwiderlaufenden Ideen erfüllt und dabei, soweit es
sich um die Wahl der Kräfte zur Verwirklichung ihrer politi-
schen und sozialen Ideale handelt, moralisch depriviert.

Die an der ruthenischen Universität wirkenden Lehr-
kräfte müssen mit Rücksicht auf diese Verhältnisse in ihren
politischen und sozialen Anschauungen ganz besondere ruhig und
abgekühlt, wissenschaftlich höchsten allerersten Ranges sein, um
eine solche Jugend mit Ehrlichkeit für die Wissenschaft zu er-
füllen und ihren Geist in die richtigen Bahnen akademischer Ar-
beit zu fällen.

Der k. k. Statthalter.



Z. 612.

Lemberg, am 24 Februar 1908.

K. K. M i n i s t e r i u m !

Am 7 Dezember v.J. hat Seine Exzellenz der Herr Statthalter in einer Audienz dem Rektor und den Dekanen zwei Absätze und zwar Punkt 4 und 5 einer zwischen der Regierung und dem Ruthenenklub getroffenen Vereinbarung mitgeteilt. Gleichzeitig wurde der Senat eingeladen sich über die in Punkt 4. der erwähnten Vereinbarung behandelten sprachlichen Fragen zu äussern, sowie die Professorenkollegien zu veranlassen, zum Inhalte des 5 Punktes dieser Urkunde Stellung zu nehmen.

Der Senat hat in Folge dessen in der Sitzung vom 11 Dezember 1907 eine Kommission gewählt, der die vier Dekane unter Vorsitz des Rektors angehörten, und hat diese in mehreren Sitzungen die vorgelegten Fragen einer gründlichen Erörterung unterzogen.

Auf Grund ihrer Vorschläge hat der akademische Senat in der Sitzung vom 22 Februar 1908 beschlossen dem k.k. Ministerium folgenden Bericht zu unterbreiten :

Der akademische Senat glaubt im vollen Bewusstsein seiner grossen Verantwortung die vorgelegten Fragen ihrer Tragweite

wegen vom prinzipiellen Standpunkte in Erwägung ziehen zu müssen.

Die Universitäten können ihren hohen wissenschaftlichen und erzieherischen Aufgaben nur dann gerecht werden und sich als Stätten höchsten Kulturlebens betätigen und behaupten, wenn sie dem nationalen und politischen Parteihader entrückt bleiben und wenn ihnen jene ruhige geistige Entfaltung gewährt wird, ohne welche die Erreichung der der Wissenschaft entsprechenden ethischen Höhe und Würde fraglich werden muss.

In den letzten Jahren wurde leider der ruhige Gang der geistigen Arbeit an unserer Universität nur zu oft durch politische Kämpfe gestört. Ja, die Universität wurde, so wie sie sich in den letzten drei Dezennien entwickelt und herausgebildet hatte mit ihren verbrieften Rechten und hohen Pflichten, geradezu zum vornehmsten Angriffsobjekte und Zielpunkte politischer Aspirationen, die darauf ausgehen die Grundlage des gesetzlich festgelegten Zustandes und des polnischen Besitzstandes zu untergraben.

Dieser Zustand ist nicht nur durch die Allerhöchste Entschliessung vom 27 April 1879 festgestellt und durch spätere Verordnungen ausgestaltet, sondern er ist auch das notwendige Ergebnis der kulturellen Arbeit und Stellung, des wissenschaftlichen Verdienstes und intensiven Schaffens der an dieser Universität seit lange wirkenden Kräfte, sowie die logische Konsequenz des Bedürfnisses der weitaus überwiegender Anzahl der Studierenden polnischer Nationalität; er fusst somit sowohl auf rechtlich unverrückbaren als auch auf natürlichen, in den bestehenden Verhältnissen tief begründeten Voraussetzungen.

Diese Grundlage des rechtlichen Zustandes wurde etwa seit

1901 durch die immer wachsende nationale Bewegung der Ruthenen angefochten, und es traten vom Semester zu Semester immer neue Forderungen hervor, welche geeignet waren die bestehende Basis ins Wanken zu bringen.

Insbesondere bestrebte man sich ruthenischerseits die Geltung der polnischen Sprache als der alleinigen Amtssprache der akademischen Behörden zu erschüttern, Bestrebungen, deren gesetzliche Grundlosigkeit in den Erkenntnissen des k.k. Reichsgerichtes vom 22 April 1904 zur Evidenz nachgewiesen wurde.

Die polnische Sprache ist somit die ausschliessliche Amtssprache für den inneren Dienst, demnach auch für die der Leitung und der Disziplin der akademischen Behörden unterstellten Universitätshörer.

Nichtsdesto-weniger wurden den Ruthenen Begünstigungen zu Teil, die jedenfalls von weitgehender Toleranz zeugen, einer Toleranz, welche, bis zu einem solchen Grade - wir glauben dies ausdrücklich betonen zu dürfen - anderssprachigen Aspirationen gegenüber, an keiner anderen österreichischen Universität geübt wurde. Unsere akademischen Behörden waren stets bestrebt die Wünsche der ruthenischen Studentenschaft so weit dies im Rahmen des rechtlichen Zustandes nur irgend möglich war, zu berücksichtigen. Diesbezüglich genügt der Hinweis auf die vom akademischen Senate am 27 Jänner 1902 beschlossenen, mit Erlass des Unterrichtsministeriums vom 20 März 1902 zur Kenntnis genommenen Normen.

Und dennoch werden immer noch neue Forderungen vorgebracht so, dass nicht abzusehen ist, wann endlich Ruhe eintreten soll, nach der die Universität sich seit Jahren sehnt. Hat doch die

1

ruthenische Studentenschaft neuerdings in einer in Anwesenheit des Rektors abgehaltenen Versammlung erklärt, dass sie durch die seitens der Regierung in dem Uebereinkommen mit dem Ruthenenklub in Aussicht gestellten Konzessionen nie und nimmer zufrieden gestellt werden kann ; ein Beweis, wie sehr die rechtliche Basis, auf der die Universität sich seit 1879 stützt, angefochten wird. Ueberhaupt kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass gerade die geübte Nachsicht und Nachgiebigkeit eine noch aggressivere Stimmung hervorzurufen scheint.

Unter den ruthenischen Forderungen muss man auseinanderhalten diejenigen, welche im Interesse der Entwicklung der ruthenischen Wissenschaft liegen, und solche, die ausschliesslich politischen Motiven entspringen und darauf hinzielen, die Amtssprache und damit den polnischen Charakter der Universität anzugreifen und zu untergraben.

Was erstere betrifft, so muss mit allem Nachdruck hervorgehoben werden, dass die organische Entwicklung der ruthenischen Wissenschaft seitens der akademischen Behörden unserer Universität nie gehindert wurde, dass geeigneten Kandidaten zur Habilitierung der Weg offen stand und steht, und dass endlich ihre Beantragung stets mit der grössten Objektivität geprüft wird.

Mit den wissenschaftlichen Bedürfnissen der Ruthenen wird immer gerechnet, und diese werden insoferne sie objektive Berechtigung haben, stets berücksichtigt und befürwortet. Jungen Gelehrten ruthenischer Nationalität ist Gelegenheit geboten die k.k. Regierung um Stipendien zu ersuchen und auf diese Art kann ihnen die Erlangung einer Lehrkanzel ermög-

licht werden. Bis jetzt war aber der Zuwachs geeigneter Kandidaten recht spärlich.

Dies kommt auch stillschweigend in den letzten Vorschlägen zum Ausdruck, welche in dem Uebereinkommen der k.k. Regierung mit dem Ruthenenklub enthalten sind.

Es wird eine Lehrkanzel für Chemie mit ruthenischer Vortragssprache und die Errichtung eines eigenen Instituts angestrebt offenbar nur aus dem Grunde, weil gerade für dieses Fach eine wissenschaftliche, bereits ältere, auswärts länger wirkende Kraft empfohlen werden konnte. Dabei muss auf die sehr geringe Anzahl ruthenischer Studenten, die sich der Chemie widmen, noch besonders hingewiesen werden. Diese Anzahl beträgt **a c h t** ordentliche und ausserordentliche Hörer der Chemie und **e i n** ausserordentlicher Hörer der Pharmacie. Die Kreirung dieser Lehrkanzel ist somit durchaus kein dringendes Bedürfnis der ruthenischen Studentenschaft, sondern ein Ergebnis politischer, ausserhalb der Universität liegender Forderungen. Die Kreirung dieser Lehrkanzel und besonders der Bau und die Ausstattung eines chemischen Instituts zieht selbstverständlich sehr bedeutende Kosten nach sich und lässt die Befürchtung als begründet erscheinen, dass durch diese Auslagen andere gerechtfertigte und dringende Bedürfnisse der Universität zurückgestellt oder lange unberücksichtigt bleiben werden.

Es darf somit nicht verhehlt werden, dass durch das Eingreifen politischer Momente die innere organische Entwicklung der Universität leiden könnte. Mit dem wissenschaftlichen Aufschwunge der Universität wächst intensiver das Bedürfnis neuer Lehrkanzeln vor allem für die jenigen Fächer,

die hier gar nicht vertreten sind, z.B. es fehlt an der philosophischen Fakultät eine Lehrkanzel für alte sowie orientalische Geschichte, für vergleichende Grammatik, für Ethnologie, für die englische Sprache u. Literatur, für russische Sprache und Literatur, für vergleichende Literaturgeschichte, Soziologie, Anthropologie, Biologie, zweite und dritte Lehrkanzel für Mathematik, ord. Lehrkanzel für vergleichende Anatomie, zweite ord. Lehrkanzel für Botanik, ord. Lehrkanzel für physikalische Chemie, für Paläontologie, Meteorologie, Geodynamik, Astronomie, und ein astronomisches Observatorium, eine Lehrkanzel für Musikgeschichte.

An der medizinischen Fakultät wären erwünscht eine Lehrkanzel für die Geschichte der Medizin, für theoretische Chirurgie, Orthopädie, Pharmakognosie, ein Institut für Infektionskrankheiten, ein administratives Gebäude für medizinische Institute, Erwünscht wäre auch eine Erhöhung der Dotation für Experimental-institute.

An der juridischen Fakultät fehlen eine zweite ord. Lehrkanzel für österreichisches Privatrecht mit polnischer Vortragssprache und eine ordentliche Lehrkanzel für Handels- und Wechselrecht.

An der theologischen Fakultät wären erwünscht: eine Lehrkanzel für christliche Philosophie, eine zweite Lehrkanzel für spezielle Dogmatik, eine zweite Lehrkanzel für Kirchengeschichte, eine zweite Lehrkanzel für Moraltheologie, ein wissenschaftliches Seminar für biblisches Studium des Alt-Testamentes. -

Auch darf noch zum Schluss das Bedürfnis eines neuen Kollegienhauses in Erinnerung gebracht werden.

In allen diesen Fällen würde es sich um die Befriedigung der durch organische Entwicklung der Hochschule begründete-

ten Anforderungen, um Erfüllung längst gehegter Wünsche, mit einem Wort, um eine rein wissenschaftliche Kräftigung und Förderung der Universität handeln.

Wird also prinzipiell gegen die Kreirung neuer Lehrkanzeln mit ruthenischer Vortragssprache kein Einwand erhoben, insofern dieselben einem wissenschaftlichen Bedürfnisse unserer Universität entsprechen und nicht lediglich aus politischen Gründen angestrebt werden, - so muss doch darauf Gewicht gelegt werden, dass die Autonomie der Fakultäten nicht nur rücksichtlich der Personen, sondern auch hinsichtlich der Notwendigkeit der Lehrkanzeln gewahrt bleibe.

Eine andere Bewandnis hat es mit den viel häufigeren Forderungen, die den polnischen Charakter der Universität anfechten, wie er in der Allerhöchsten Entschliessung vom 27 April 1879 begründet ist.

Von ruthenischer Seite wird versucht, diesen Charakter, der in der Amts- und Geschäftssprache zum Ausdruck kommt, von vornherein zu läugnen und zwar durch die unbegründete, unhaltbare Behauptung, die Universität sei utraquistisch, und dies sowohl mit Rücksicht auf die Vortragssprache, als auch auf die Amtssprache. Diese politischen Forderungen, welche gegen die Amtssprache gerichtet sind, geben zu ernstest Befürchtungen Anlass.

Dem gegenüber kann nun darauf hingewiesen werden, dass sowohl die k.k. Regierung als auch der Ruthenenklub in dem erwähnten Uebereinkommen ganz ausdrücklich auf die Allerhöchste Entschliessung vom 27 April 1879 Bezug nehmen, worin die Gewähr liegt, dass es sich in diesem Falle nicht um Tangirung des polnischen Charakters der Universität oder gar um eine prinzipielle Schädigung und Verkürzung der polnischen Amts-

sprache handeln könne, dass vielmehr die in der Denkschrift der polnischen Professoren und Dozenten vom 2 März 1907 dargestellte Organisation der Lemberger polnischen Universität aufrecht erhalten bleibt.

Der Senat kann und darf auch nichts beschliessen, was prinzipiell mit der durch eine Deputation Sr. Exzellenz dem Herrn Ministerpräsidenten und S. Exzellenz dem Herrn Minister für Kultus und Unterricht übergebenen Denkschrift unvereinbar wäre, zumal die darin erwähnte Organisation von autoritativer Seite als „den bestehenden Gesetzen und Vorschriften vollkommen konform und daher zu Recht bestehend“ anerkannt wurde.

Der Charakter des Uebereinkommens deutet auch darauf hin, dass die k.k. Regierung den Zweck verfolgt, durch die Zugeständnisse die Ruhe an unserer Hochschule zu sichern.

Der Senat ist bestrebt die Gesetze und Vorschriften mit der grössten Konnivenz zu interpretieren und glaubt die in Aussicht genommenen Zugeständnisse, zumal dieselben einen provisorischen Charakter haben sollen und im eigenen Wirkungskreise des Senates erfolgen, noch im Rahmen des bestehenden Rechtszustandes machen zu können.

Nur in der Voraussetzung, dass das den Ruthenen bewiesene Entgegenkommen die massgebenden ruthenischen Kreise veranlassen wird, dafür zu sorgen, dass weitere, der polnischen Amtssprache abträgliche Forderungen nicht gestellt werden, sowie in der sicheren Erwartung, dass die k.k. Regierung eventuelle weitere Anfeindungen des polnischen Charakters unserer Universität wirksam abzuwehren nicht anstehen wird, hat der akademische Senat sich entschlossen, seine Zustimmung zu den von der k.k. Regierung mit dem Ruthenenklub vereinbarten Abmachungen in nachstehender Weise zu erklären :

1). Nach dem die Contribution

1). Nachdem die Immatrikulation inzwischen zufolge Senats-Beschlusses vom 30 Dezember 1907 bis auf Weiteres suspendirt wurde, so entfällt eine neuerliche diesbezügliche Beschlussfassung.

2). Hinsichtlich der Forderung, die Eintragungen in den Inskriptionsbögen ausser in polnischer auch in ruthenischer Sprache zuzulassen, verweist der Senat auf die seit einiger Zeit bereits geübte Praxis, welche darin besteht, dass in den polnisch gedruckten Rubriken neben der an erster Stelle vorzunehmenden polnischen Eintragung, die als Grundlage der Amtsführung gilt und gelten muss, der Verwendung der ruthenischen Sprache keine Schwierigkeit entgegengestellt wird. Dies betrifft die Generalien, die in den Rubriken 1 - 7 eingetragen werden, wobei jedoch die Priorität der Eintragung in der Amtssprache gewahrt und jedwede Umgehung der Amtssprache ausgeschlossen werden müsste. Die Titel der Vorlesungen und die Namen der Dozenten werden in derjenigen Sprache eingetragen, in der sie in dem Lektionskatalog angeführt sind.

3). Die von der k.k. Regierung angeregte Zulassung der Einvernahme von Angeschuldigten und Zeugen in ruthenischer Sprache im Disziplinarverfahren könnte nur in einer Form erfolgen, durch welche auch die Rechte der Amtssprache gewahrt werden. Vorladung und Erkenntnis müssen ausschliesslich in der Amtssprache ausgestellt werden. Es kann sich also nur um die Aussage der Beschuldigten und der Zeugen handeln und nur darauf bezieht sich auch die Anregung der k.k. Regierung. Die k.k. Regierung will dadurch offenbar der mündlichen Aussage in der Muttersprache die grösstmögliche Freiheit gewähren.

Der akademische Senat will den humanitären Grundzug die-

ser Forderung nicht verkennen. Aus der Zulassung ruthenischer Aussagen ergibt sich die Notwendigkeit schriftlicher Aufnahme derselben; aus den Rechten der Amtssprache aber ergibt sich die Notwendigkeit, dass das Protokoll nur in dieser Sprache abgefasst und die Aufzeichnung der ruthenischen Aussagen dem Protokolle beigeschlossen werde. Das Protokoll müsste sonach den polnischen Text der ruthenischen Aussage enthalten und der Einvernommene hätte die Wahl entweder den polnischen Text oder die beigeschlossene Aussage zu unterschreiben.

Dem die Untersuchung führenden Senatsmitgliede müsste ein der ruthenischen Sprache mächtiger Professor oder Dozent beigezogen werden. (Nicht die Errichtung neuer Lehrkanzeln, sondern 4). Was schliesslich die Errichtung neuer Lehrkanzeln mit ruthenischer Vortragssprache anbelangt, so muss hier noch einmal hervorgehoben werden, dass nach dem Ministerial-Erlass vom 5 April 1882 die polnische Sprache als die normale Vortragssprache anzusehen ist. Lehrkanzeln mit ruthenischer Vortragssprache entstanden bisher in der Weise, dass sich nach und nach Habilitationsbewerber fanden, die ruthenisch vorzutragen wollten, und mit der Zeit die Eignung zur Professur erwarben, oder dass es sich um Fächer handelte, deren praktische Anwendung die Kenntnis der ruthenischen Sprache erforderte. Alle ruthenischen Lehrkanzeln beruhen auf diesen beiden Grundlagen, die sich als die richtigen erwiesen haben; sie vertreten ausnahmslos Disziplinen, deren Natur die Anwendung der ruthenischen Sprache erforderlich macht (:so die philologisch-literarischen und historischen Fächer :) oder deren praktische Anwendung (:z.B. des österreichischen Rechtes und mehrerer theologischen Disziplinen :) die Kenntnis ruthenischer Terminologie erwünscht erscheinen lässt.

Die nunmehr in Aussicht genommenen Lehrkanzeln haben einen anderen Charakter.

Ohne in dieser Frage den Professoren-Kollegien vorgreifen zu wollen muss der akademische Senat folgende Erwägungen unterbreiten :

Bei der Kreirung und Besetzung neuer Lehrkanzeln müsste in Rücksicht auf die Würdigung und Prüfung der wissenschaftlichen Befähigung der Kandidaten, die Autonomie der Fakultäten strengstens gewahrt bleiben.

Der Senat hält es ferner für seine Pflicht seiner festen Zuversicht Ausdruck geben zu müssen, dass der Ministerialerlass vom 5 April 1882 seinem vollen Inhalte nach aufrecht erhalten bleibe und dass das dort normirte Verhältnis in keinem Falle zu Ungunsten der polnischen Sprache verschoben werde.

Auch müsste bei Ernennungen von Professoren mit ruthenischer Vortragssprache mit Nachdruck betont werden, dass, im Sinne der Allerhöchsten Entschliessung vom 27 April 1879, jeder an der Lemberger Universität wirkende akademische Lehrer der polnischen Sprache mächtig sein muss, um an den Beratungen der akademischen Behörden teilnehmen und in der Amtssprache mit ihnen verkehren zu können. Dies wurde durch einen besonderen Erlass des Unterrichtsministeriums vom 16 Mai 1902 von neuem bestätigt, und die zu ernennenden Professoren müssten die in dieser Beziehung geltenden Normen genau kennen und anerkennen, um jedwedem Missverständnis von vorne herein vorzubeugen. -

Zum Schluss möge es gestattet sein darauf hinzuweisen, dass wenn es sich um die Herstellung der den wissenschaftlichen Aufgaben der Universität so erwünschten dauernden Ruhe und Ordnung handelt, nicht nur die Wünsche und Bestrebungen der

Ruthenen, sondern auch die Stimmung der viel zahlreicheren polnischen Studentenschaft volle Beachtung erheischt. Der Senat sowohl, als auch die polnischen Professoren und Dozenten haben es sich angelegen sein lassen, auf die Haltung der polnischen Studenten beruhigend einzuwirken. Wenn aber die gegen den polnischen Charakter der Universität gerichteten Bestrebungen der Ruthenen fort dauern sollten, so ist die Befürchtung nicht zu unterdrücken, dass etwaige weitere Zugeständnisse zu tumultuarischen Protesten seitens der polnischen Jugend führen könnten, umso mehr als die öffentliche Meinung aller nationalen polnischen Parteien mit Spannung und Unruhe den Verlauf der Universitätsfrage verfolgt.

Der akademische Senat glaubt seiner nach reifer Ueberlegung gewonnenen Ueberzeugung dahin Ausdruck geben zu müssen, dass die Zugeständnisse, zu welchen er sich nicht ohne ernste Bedenken veranlasst sah, als die äusserste Grenze dessen angesehen werden müssen, was überhaupt *u n b e s c h a d e t* der Allerhöchsten Entschliessung vom 27 April 1879 geschehen könnte.

Der akademische Senat drückt daher seine volle Zuversicht aus, dass die k.k. Regierung an dieser grundlegenden Entschliessung festhalten und die darin gewährten Rechte schützen und in Kraft erhalten werde, ebenso, wie in analogen Fällen der Rechtszustand deutscher Universitäten geschützt und erhalten zu werden pflegt.

Vom akademischen Senate
der k.k. Universität Lemberg.

Es wünschte früher das an der Lemberger Universität bestehende, für zwei Lehrkanzeln der Chemie bestimmte chemische Institut zur Überbringung der dritten Lehrkanzel mit ruthenischer Vortragssprache erweitert und zugleich auch dem bei den zwei rutenen Lehrkanzeln fühlbar gewordenen Raumemangel abgeholfen werden. Die Kosten eines solchen Umbaus herabzuweisen zweckes müssten wenigstens approximativ berechnet werden und würden sich gewiss auf mehrere Hunderttausend Thaler belaufen. Würden sich daher El mit dem vom akademischen Senate gestellten Antrage auf Errichtung einer Lehrkanzel für Geographie nicht begnügen und die Berufung des Professors Horbawski weiter in Aussicht nehmen,

so müsste dies dem profes-
soren collegium bedeutet und
mögklich eröffnet werden, dass
Es einen solchen Umbau be-
ziehungsweise Zubau des be-
stehenden chemischen Insti-
tuts ins Auge fassen, dass
in demselben sowohl die neu
zu errichtende dritte Lehr-
kanzel als auch die beiden
anderen Lehrkanzeln eine
den heutigen Anforderungen
der Wissenschaft und der
Zahl der studierenden Ju-
gend entsprechende Ueber-
bringung finden würden.

Gazeta Lwowska № 287, 15/12. 1908.

Kniędzię, dnia 13. grudnia 1908 o godzinie 11. podpośi:
dnim pojawiła się u J. E. S. Namiesznika, depntarza
Senatu, akademickiego Uniwersytetu Lwowskiego, pizona
prezesa, dr. Antoniego Marsa i dr. Karola Wyszynicki
wydziału Uniwersytetu. Prezentowali się sobie:

"Ekscelencyo!"

Kobec wydziałowego i bolesnego godnego rajscie w murach
Uniwersytetu, stajemy przed Wasz, Ekscelencyo, i wyrażamy
w moc jednomyślną i chwalebną Senatu - akademickiego
obżalenie i pośmiewanie pańskiego fahna.

Byłoby tożna stwierdzić, rajscie to postać wywołane
przez pańską młodość i porostającą pod opieką nie-
dawnych wypadków w innych uniwersytetach monarchji,
nie mniej podnieconej i obżaleniowej dziennikarstwiem
wiedomości. Rajscie tożm smutniejsze, że się opiera
na bieżących przypuszczeniach, jakoby Ekscelencyo
zbesz nchwać i pominięciem antonomi Uniwersytetu
iżwolenie kaźdych pńskich w mniemaniu przeprowadzić,
stwierdź nam wiadomo, jak delecte Ekscelencyo jako
byłby profesor i obcemu jako namiesznik antonomi
naszego Uniwersytetu iżwolenie i rozwój jego w wielkim
siłami stajemy popiera.

Senat akademicki jako najwyższe władze uniwersyteckie
przez nasze iżwolenie jak najmocniej popiera Wasz
Ekscelencyo, i wnoszą prośbę, aby Ekscelencyo, któryż panie

odnošiti se najvyššie, da mladici, prvý vypracované
opinie nepovažujú, plyn, ktorý vedúci neneha preskonalia
hľadko považna resp. mladici s tým povinnosťou
se nie solidaryzujú. Na to pomenov. p. Namiesnik
odporúčajú:

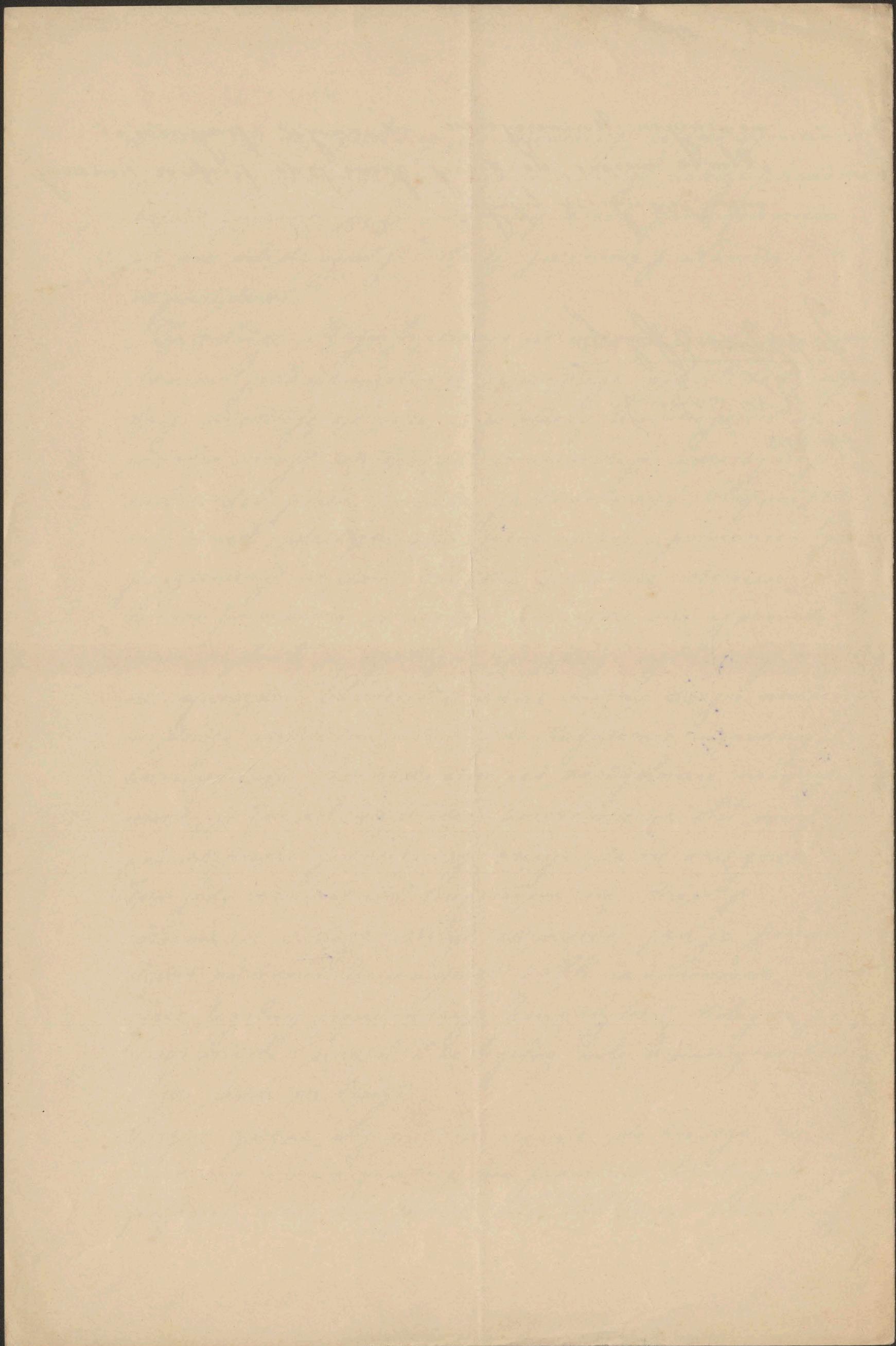
"Drisťuje Magvifireny se mestie stova, ktorovane
domnie jako namiesnik pcarstiega vchvili tak pny-
knej; drisťuje, ipe pto, se se stony Univerzity spro-
stovajú veruje, ktoré da demonstrácii vporajúcej
mária daé porop i mária ja tinnarye. Obejnijae
mój nred, plevašem sobi jasno sprave ppočienie i byšiem
pvygotovaný na porie i pšnie pvejšera. Badipe ipe
banove pnehonami, se pajšie vcorajúce nie vprovadiša
mnie na chvile se spokoju, ipe pdrugi vytknistej mnie
nie spovada. Obviera i verve mivše krajn naharúje
mi pdrúje vnešiem pšami, da šagodenie narodovych
pceiarostov, doinadrenie pš, ašngolešnie nanpuyša
mnie, se tpe pel na drovke porovnenie obu ston, nie
pš na drovke jednosronej akúji, da sie ozgúce.
Tem jako namiesnik nepovažm se i vchvije.

Štéma ipe nikoga, ktorý tak verve, jak ja pcešnegai
chvát aštonomi Univerzity. Ale ia aštonomie, to jest
vpre legalnej reprezentácii Univerzity, kolegióv pro-
fesorstiev i senatú. Za legalná vola Univerzity moogy
i hods pravne sie lipyti.

Bragns goraca, aby smúšne pajšie, da ktoroga pšie
mladici n-univerzitynej na podstavie hšdnych
pogovoch daša sie poraci, nie odvito sie vchvili

na pierwszym Uniwersytecie, na pierwszym i pierwszymi
Almae matris, do której grona jako profesor honorowy
mam powrócić się być.

~~Je pquatre et par lui.~~
Luzo Jany
14/1/1813



I
 Dnia 22. maja 1910 r. odbył się zjazd Stronnictwa
 narodowo-demokratycznego, na którym omawiano
 stosunki krajowe. Do obecnej Dyskuzji niema-
 larów następujące uwagi: Zjazd Stronnictwa
 narodowo-demokratycznego wyznał Komitet
 główny postaw i program stronnictwa do stu-
 nowiej organizacji państwa systemowi węgier
 krajowego, który dla zachowania porządku
 spokoju poświęca najwzrostniejszą interesu
 narodowe narodził się w tej chwili
 ukraińskiej, opierając się na kompromis
 na iżwiatach, którym dostępne są
 programy starych lub nowych
 krajów, demokratycznie i nie publiczne
 narodził.

(Słowo Polskie 23. maja 1910 r. t. 234 str. 1-2).

W numerze Słowa Polskiego 578 z 11. grudnia
 1908 r. na stronie 2 i 3 w telegramie p. t.
 „Słowo Polskie” pisał Głuchowski przewodza-
 nicąją radą Galicyi w ludzkiej pryncy-
 palu na r. 1909 wspomniał, że od i. październi-
 ków 1909 utworzonych będzie na Uni-
 wersytecie lwowskim kilka katedr,
 między innymi dwie nadanyprajne
 profesury ruskie twarzono lud pro-
 porycji w stronę Uniwersytetu.

W numerze Słowa Polskiego z 16. grudnia
 1908 r. 586 na stronie 3 i 4 p. t. Słowo
 Polskie znajduje się następujący tele-
 gram w Pictoria: Wobec przybycia
 posiedzenia Słowa Polskiego, ika prosił
 posiedzenia sekretarza Głuchowski:
 ika uwzględnieniem posiedzenia ukraiń-
 stawittem jażnowym kolegów ukraiń-
 Galicyi w umyśle, nadanyprajne nam

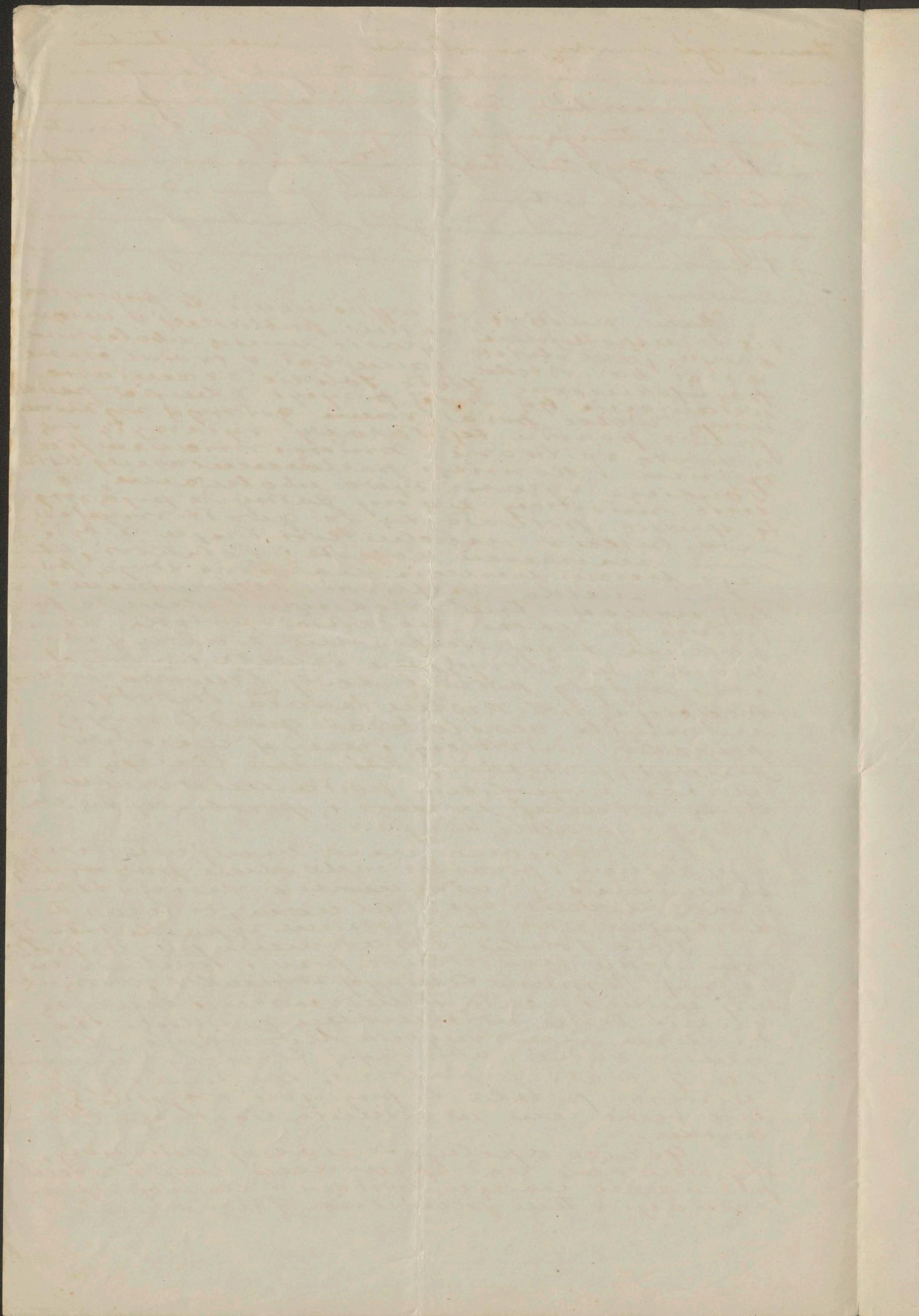
S.

[Faint, illegible handwriting on lined paper, possibly bleed-through from the reverse side.]

[Partial view of the adjacent page on the right, showing some handwritten notes.]

w naszym dniu ludzkiej państwowym na
 roku 1909. Stwierdzam również, że w ludzkiej
 Ministerstwa oświaty analazem Dwie prozje
 now 2 nadzwyczajne katedry ruskie w Uni-
 wersytecie lwowskim. Stwierdzam również
 również w tego powodu, że w centralnym
 nie przewidziano kandydatury Kolarz Kolarz
 a kandydatów wstawił tych 2 prozje
 w ludzkiej i postanowił nas przed faktem do-
 konywać. - Póki niepotrzebnie jest
 nowych kolegiów tej sprawy, postanowił
 się o jej skądinąd i stwierdził, że obis-
 te prozje ludzkiej wstawił w ludzkiej
 w katedrze kandydatów w. ministra oświaty
 Nr. 2 katedra Nr. 23. kandydatów Nr.
 oraz w. prezydenta gabinetu Nr. Becker
 Nr. 4. katedra Nr. 4. Mając na celu
 zapewnienie katedry na wypadek,
 jeśli powstanie w tego czasu profesorów
 katedry prawniczej i filozoficznej Uni-
 wersytecie lwowskiej przedstawił wnioski
 a mianowicie profesorowi nadzwyczaj-
 nym od przyszłego roku w katedrze dwóch
 mianowionych już docentów ruskich dla
 prawniczej sybilskiej i geografii. -
 Terminowym prezydent gabinetu Nr. Bismarck
 oświaty, że on to 2 prozje nowie w tym
 samym dniu, że respektuje prawa auto-
 nomiczne Uniwersytetu, i że nominacja
 tych 2 profesorów nie może nastąpić
 bez dobrego wniosku ze strony Univer-
 sytetu. Właśnie w tej chwili uważa, że
 gdy ci dwaj kandydaci docentów osiągną po-
 trzebną kwalifikację, będą zaproponowani
 na nadzwyczajnych profesorów przez gwał-
 towanych profesorów. Cyfry ludzkiej są tylko po-
 trzebną katedrą dla ruskiej i nie musi-
 mając wątpliwości do promiennego normal-
 nego tego instytucji.

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



jasnowieć wykreślić ułotki i inne
 narodów nie może dać potrawy naszej
 ułotki do podługęj pociętków. Nie
 wypada co więcej ułotki i inne na
 eodów nie może być i jedna ułotki
 a ułotki trzeba się liczyć z tem, że i inne
 narodów wykreślić naszej lewotki i nie
 będą trolotki z taką potrawą i
 i wykreślić i jak wykreślić
 ułotki i inne narodów. Liczby ułotki
 i inne są podobne do innych pracy ułotki
 nowej do pracy obydwój, podługęj
 załatwienie interesów narodowych, pow-
 Tanej dla temnej reprezentacji.

Ł. Ł. Ł. Ł.
 Ł. Ł. Ł. Ł.
 Ł. Ł. Ł. Ł.
 Ł. Ł. Ł. Ł.

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

110
95

"Dito" 2 lipca 1910. N. 144.

Antyglut "Kasow i tucypy" (~~skrytykowany~~) / skrytykowany)

"Polscy potentaci są tak ślepi, że nie zauważyła ich niczego nawet tragiczna śmierć Andrzeja Potockiego i dr. Bobryńskiego oraz Janiny Stana są fatalistycznie nieświadomie skarania wanej representacji celem zdolnym broniącym interesów wanej representacji w Austrii."

... "Kana ukraińska młodzież obrzuciła w swoich najwspanialszych przemówieniach i dziś w uniwersyteckim gmachu - nie uważając, że nie dostata od rektoratu pozwolenia na odbycie wiecu - celem uara. Szczerze i, co robić dalej. A w tej chwili jakby z wiecu nie powstała, "wreckpolka bajowa" i powstała ludowa bajka, aby zbudować nowej młodzieży wiecu z uniwersytetu. A gdy ~~wreckpolka~~ ~~mi~~ ~~wona~~ młodzież wystąpiła przeciw temu, z gnosa wreckpolkiej bajki powstały jej straty, których rezultatem; jeden tłum i kilka kamieni. Skadem "Bajowali" zjawila się na uniwersytecie poliga racunych. Skadem moje wygodności, widone - porunie się - nie porunie polickim rozbójnikom bez przeciw wanej mlodzieży...

Poliska młodzież zorganizowała się, żeby wystąpić przeciw wiecu młodzieży wiecu. Szata się to z porumieniem z rektoratem. Nie stajai uam ale iść dalej w kierunku sprawy aż z ławie wyrosnie drewno swobobody."

24p. 8110 iv

"Staroche Slowo" z 2 lipca 1910. V. 383.

podaje fotografię Kości i następujący uwerbaliz-

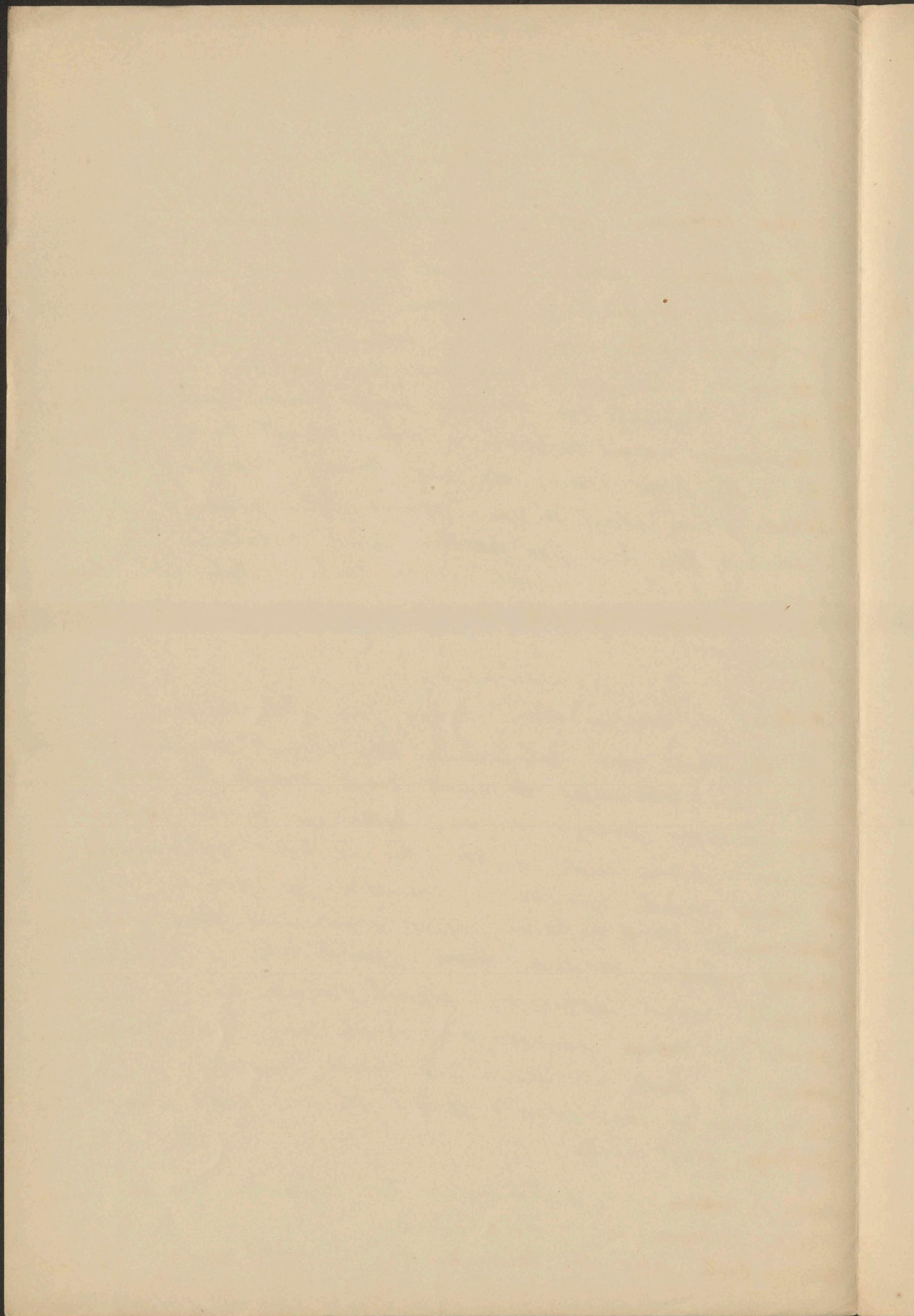
"W pamiętku starym bywał ubrań więcej uaroda uowem
rapirat i krowawem literam obropna smier' mowem
co stoyt moje iże ca otorem uarod uowem; bywał. w tej
uajmiejnej kłopot, gohio miot on ię uoy' ualwioy ię uowem
prow, uoy'pisytu mu uajmiejne prawo smier' tuke uowem
chuligawow, uowem puybicyeli a on sam rapirat krowem uowem
tej kłopot moje prawo do uoy'. uowem uowem, uoy'
uoy' gowem, uoy' uowem prawo, bykie puybicyeli i uoy'
uoy' kłopot krowem by uoy' kłopot krowem, uoy' by
prow uoy' krowem uoy' uoy' kłopot krowem, uoy' krowem
krowem z uoy' uoy' kłopot. Na stowem uoy' uoy' krowem
prowem!"

(skopiowane)

artykuł "Krowem smier'", uoy' era Potockiego.

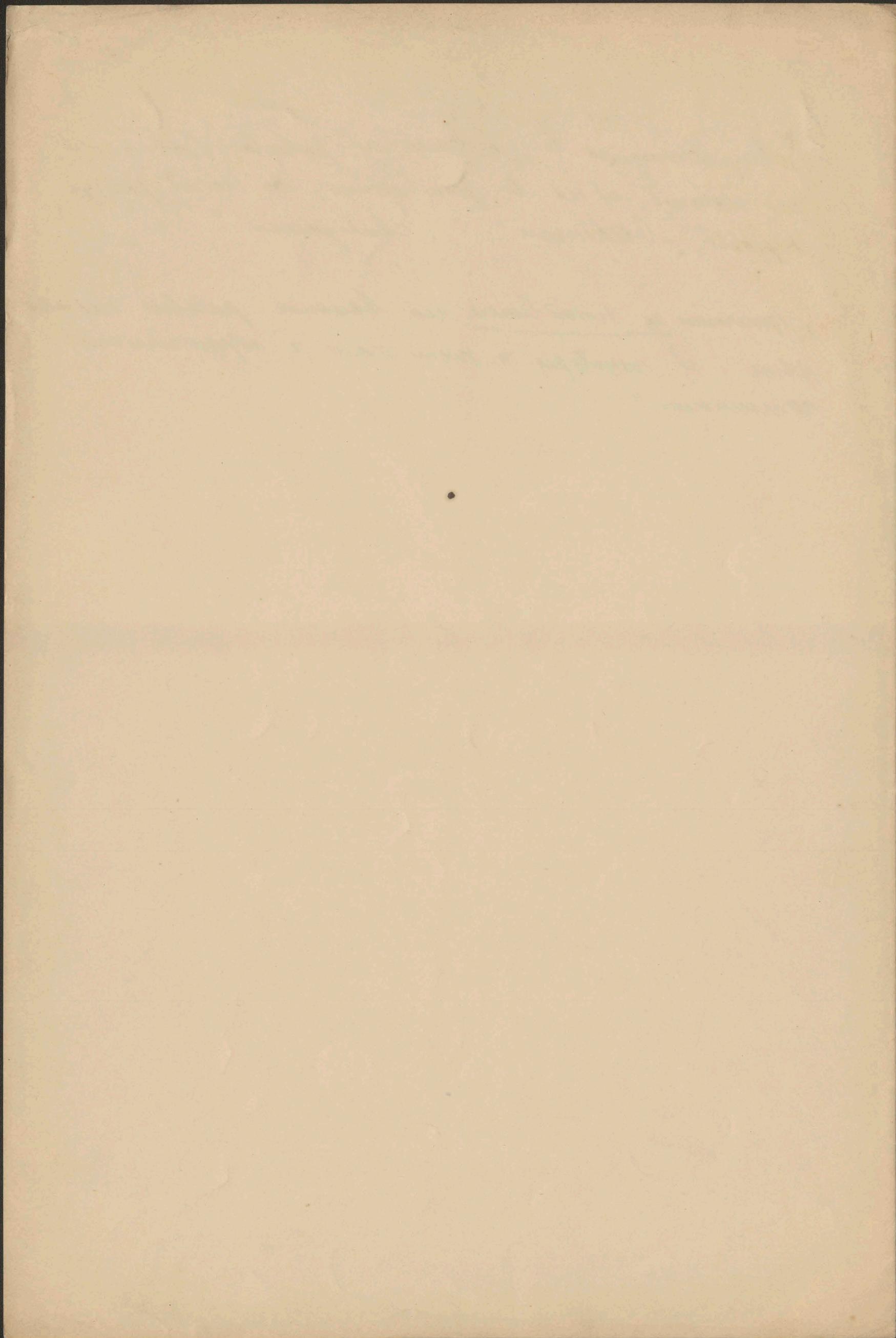
"Pod skrytami nam. Babryńskij, który obywat obywat ię krowem
i krowem obejmują to uoy' krowem, uoy' te same krowem
owem, uoy' uoy' uoy' uoy' Potockiego. w uoy' krowem uoy' krowem
uoy' uoy' krowem a uoy' by ię krowem uoy' krowem
uoy' uoy' krowem, uoy' uoy' uoy' krowem: uoy' krowem
uoy' uoy' krowem; ofiar uoy' uoy' krowem
uoy' uoy' krowem, uoy' i uoy' krowem, uoy' krowem uoy'
uoy' uoy' krowem i uoy' krowem uoy' krowem, uoy' krowem
uoy' uoy' krowem i uoy' krowem uoy' krowem, uoy' krowem
uoy' krowem uoy' krowem. y tu krowem uoy' krowem,
uoy' krowem uoy' krowem i uoy' krowem. od uoy' krowem uoy' krowem
uoy' krowem uoy' krowem.

dachy portugals ię uoy' uoy' krowem uoy' krowem uoy' krowem.
uoy' krowem i uoy' krowem.
uoy' krowem, uoy' krowem uoy' krowem, uoy' krowem uoy' krowem.



Bobryńskiemu, za to, że krew w polata. Bobryńskiemu
nie udało się na to podjąć, bo karat polscy
rozpoczęli "Baciarów" i "Chuligantów"

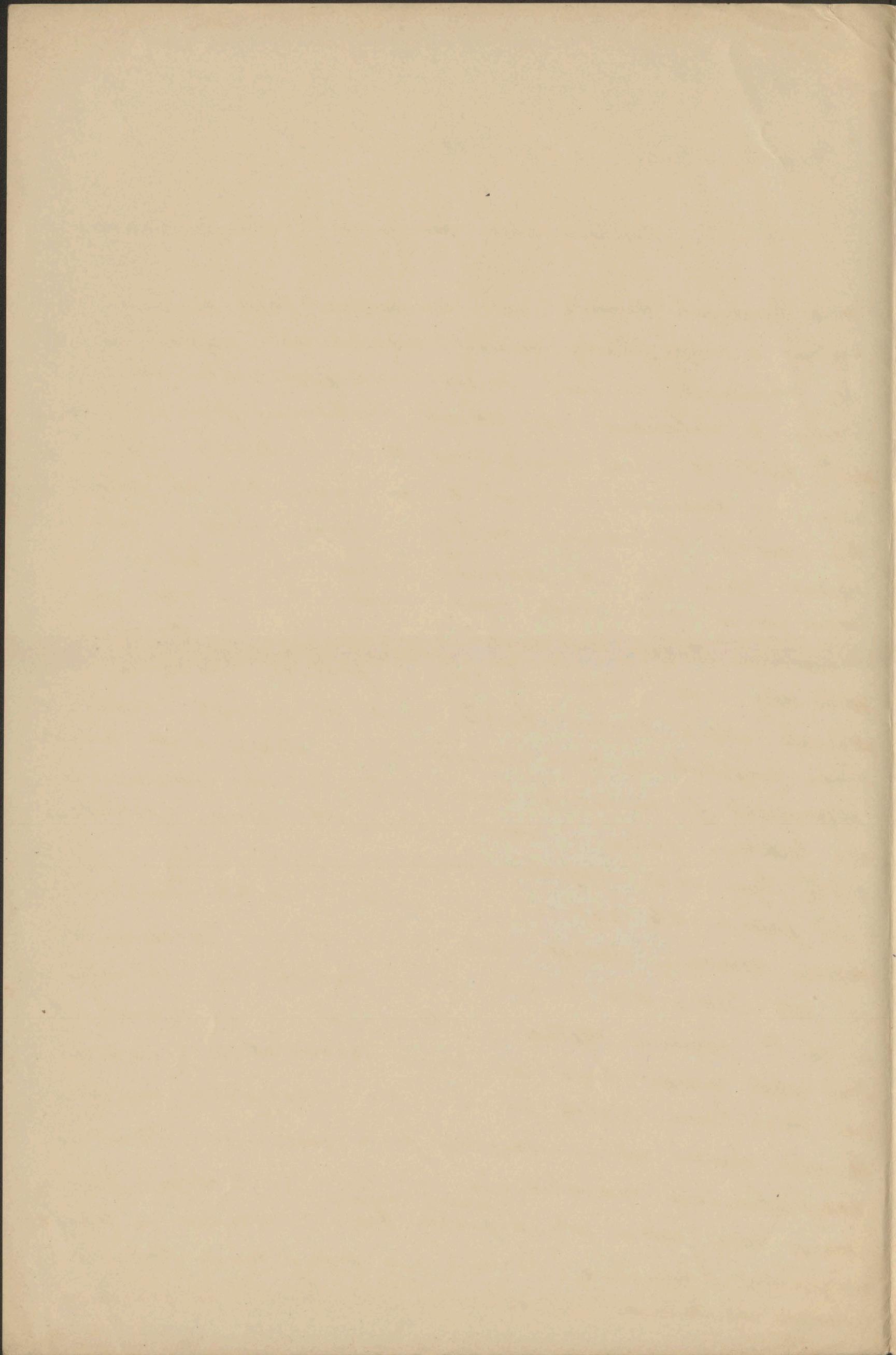
"Pymurascu z swiadlowie na lewo polskie morow.
skwo i ci nie typis "swim crani z odprawianiem
romancow"



"Narodne Slovo" 2 5/7 v. 389.

artykuł "Prześladowania Serbów" (skompilowany)

Podczas kampanii awantur na uniwersytecie Ławy gubierskiej to...
 wystając z swojej władzy racjonalnie kształtując i ustalając nas na
 sup. normalnej i racjonalnej drodze wreszcie udało się osiągnąć.
 Pogromy te dokonane na naszym instytutach jeinne raz stwierdza
 długi fakt, że u nas kształtując kłopoty na papirze i prawnie
 obrona w archiwach upadła a po z niewyistotni pod pokrywę
 tych uwagów emigracyjnie gubierskiej mogą rozbić i nakłonić
 szkodliwi goście uci ra pogromów rozsyłanych. Z takich wstąpił.
 Podczas gdy na rożne władzy organy bezprawnie z najcięższymi
 bagietkami stręgli uniwersytet i pilnowali, aby wreszcie
 rozbójnicy mogli bezprawnie uciec i pochować bronią, wtedy
 rozbita ulica kłuska kulata po ulicach miasta dawała...
 władza przyglądała się temu najspokojniej aż dopiero kiedy zaczęła
 pogromićli przeprowadzić swoje obręto misje uniwersytetu dla
 dla ludzkiego policy i wejść celom strzeżenia polskiego
 szkła. Tymczasem rozsyłając kształtując. Tymczasem jako wyjęci
 z pod prawa, ale nas nie ma ustaw kształtując i ten
 samemu koracemu uważa władze, że my musimy zachowywać
 się jako ludzie, ale których radnie prawa nie istnieją i
 że na te pogromy obciążamy tam, gdzie i my mamy siły.
 Władze wtedy wstąpiły byle tak samo sprawiedliwe i mają dla
 nas także swoje wyjątki jak ten dla wreszcie udało się osiągnąć.
 Ważny natomiast administracyjnym punkt podsumowania. Pierwszym
 prasy ukraińskiej maszynowo Serbów, za obciążenie przedtą...
 racjonalnie nasz, podczas gdy w państwie prawnie rewolucji na wojnie...
 wartydziejnie leżącym. - Rozumie się, że przeciw takim wyrażeniom
 musimy zaprotestować i nie dozwolimy sobie tańczyć po głowach



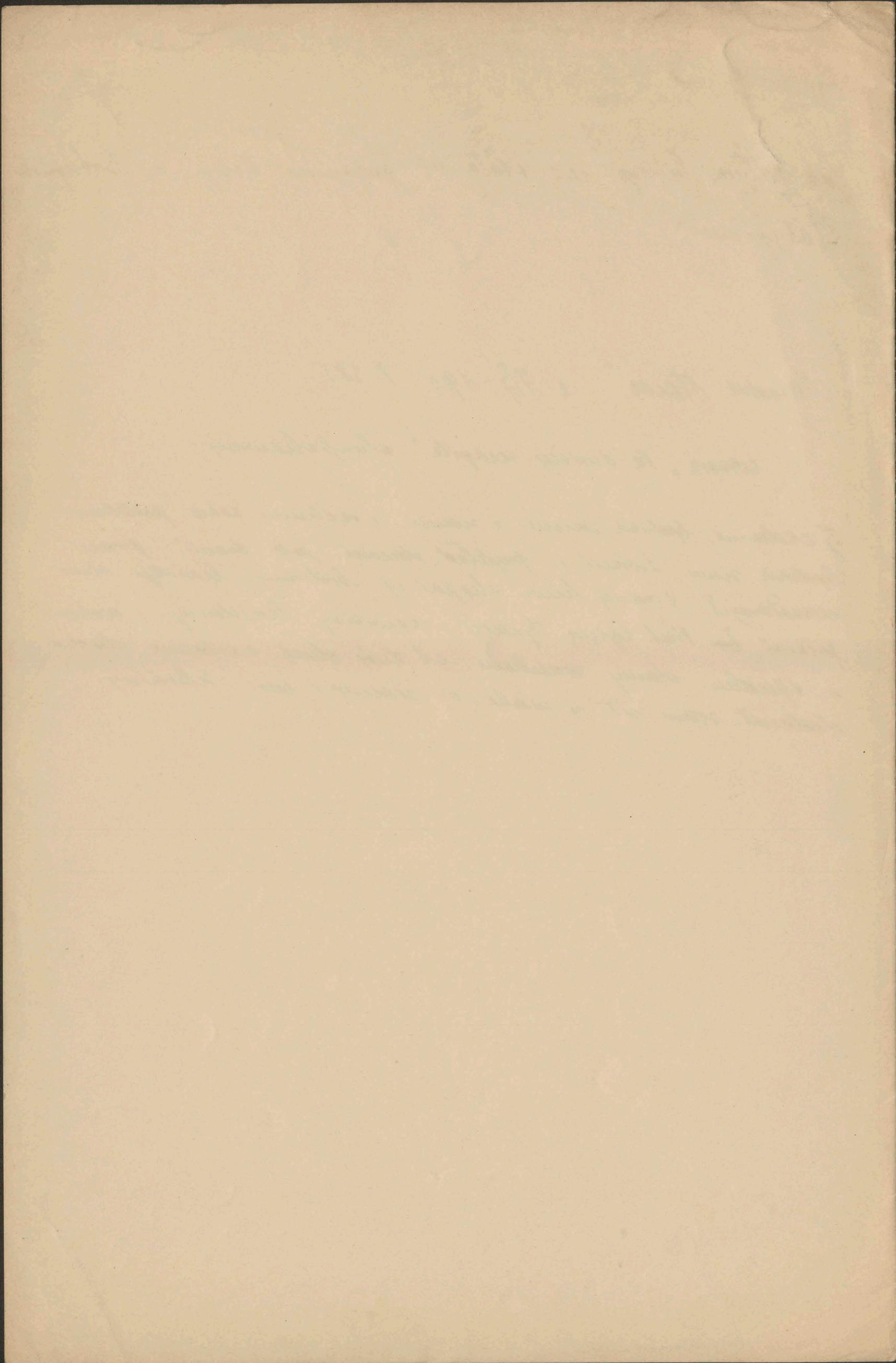
[Faint, illegible handwritten text visible on the right edge of the page, possibly from the adjacent page.]

jak otuzo Galicya wie stata w gubernii Rosyi a Bobrynski
Stotyjnem

"Narodne Stowo" z 7/7 1910 N. 385.

wiersz "Na dweriej uagyle" skompilowany -

Ty chotomni, bialy wronie z nowi, z szlachy kobie pialowycz,
biednie nam swiecie; myslad otowoi, jak browi prau
wasadowycz. W narej lewi szypoi w bialymy karytly otui
gotowi, z nich zginu tyrcu, znowymy karytawu i wolicu
w spocalu otomy wunhou. A duj otuch chotomni bialie
sladowat nam w d w wale o stowu i wiec ubrainy.



115
50

Norodnie Stawo z 9/7 1910 l. 286.

Artykuł

„Żelaznice nadleżące skier. waptaty” (skompromowany)

Nie bezkarnie mogliśmy być w polskich lasach; partyci-
uż nad brzołowem, jak to robili Łachy, po „nawych
igłach” pływali ludzka a nie wożąc krew. Na wptaty
mamy inny sposób. W wstępnym założeniu miastem i miasteczkiem
iżys Stumy wszelkie polskie nieruchomości kupców i obywateli
Polaków i band propagatorów, który iżys wyczerpie kontem
otopliczej strony. Ktoż musi namo wiewiake on inteligent, aby
swoim sposobem wspierał to bandy polskich emigrantów, który w uare
grone iżys wyczerpie i jemu i uare kpić z was i promować was.
Za dwa miesiące kalendarza byłoby w naszym kraju liczenie musi
Polaków do dowolnego wyprzedzenia w las, słowem pmyrbi.
Kupowanie u Łachów, odstawanie robot lacum nieruchomości,
lepiej uwariali na głępię; w dacie narodowej, jeżeli
odłamie przy wyborach grom u Łachy, lepiej uwariali iżys
nowomodnych „chocunów” a naruszeń ił uare w wseru
karku lepiej uwariali w pismach. Pmyrta pora, aby
spalić polsko-nustie mosty i iżys mojemu iżys. Z ha-
tem i gębielomni muriny zar uwariali zarwoi.

Plp. 8110 w.

G A Z E T A L W O W S K A

Nr. 150

Środa, 6. lipca 1910.

Część nieurzędowa.

L w ó w, dnia 5. lipca 1910.

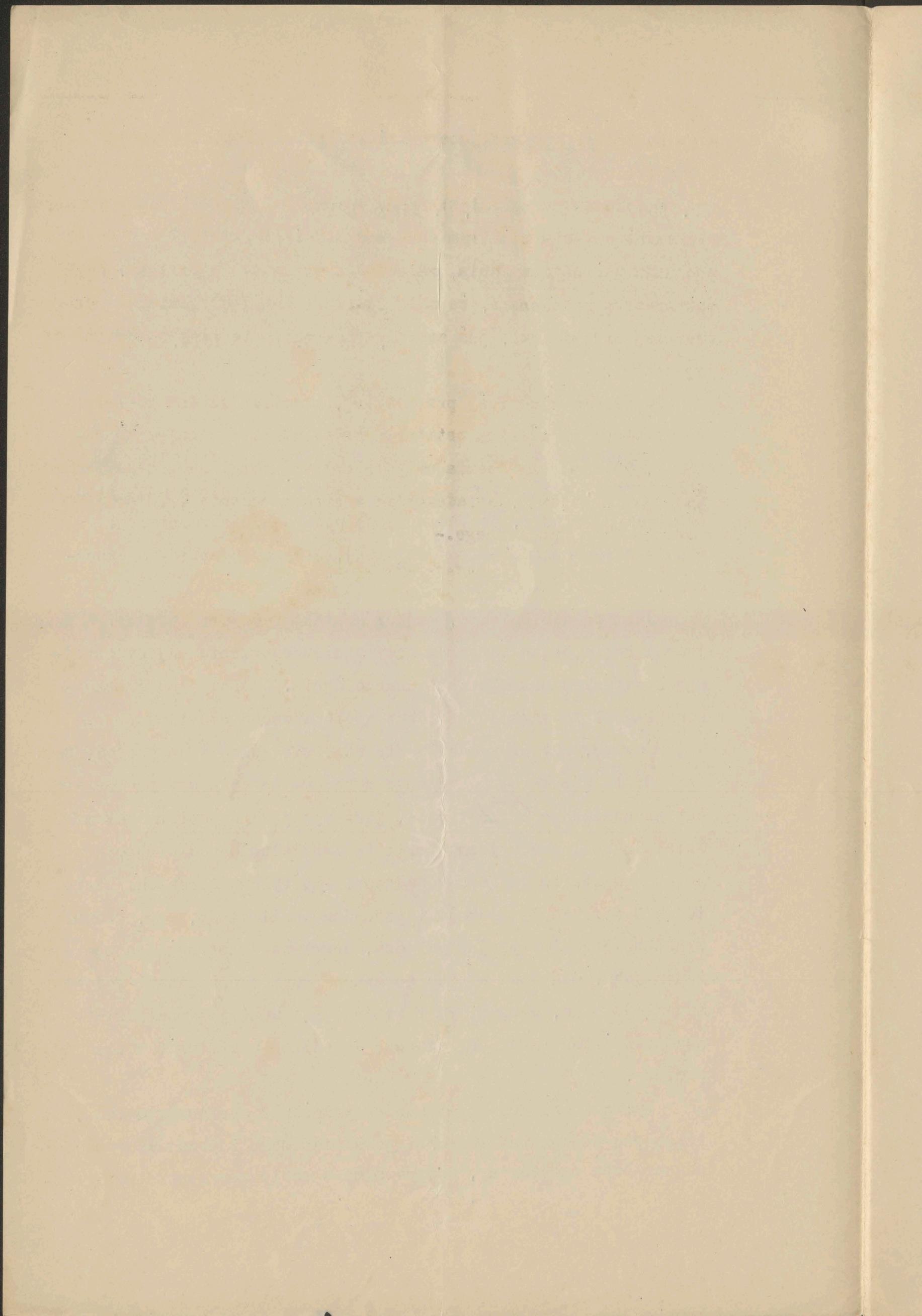
/: Niebezpieczny objaw :/

W jednym z dzienników lwoskich pojawiła się wiadomość z Przemyśla, wedle której polska młodzież tamtejsza uchwaliła na wiecu rezolucję, postanawiającą utworzenie „organizacji w celu samoobrony ziemi przemyskiej, któraby zapobiegła ekscesom”.

Jest to doniesienie, mające charakter czysto lokalny. W każdym jednak razie objaw to świadczący o niezrozumieniu najistotniejszych warunków naszego publicznego życia. Z obowiązku dziennikarskiego i ze względu na dobro ogółu zwrócić winniśmy na ten objaw uwagę, aby przypadkiem nie stał się szkodliwym precedensem.

O ile wszelkie organizacje narodowe na polu czy to oświaty czy ekonomicznem są ~~zbyt~~ zbyteczne, jako ujmujące w pewien system działalność i pracę jednostek i tę działalność ułatwiające przez nadanie im szerszego zakresu, - o tyle w sprawach, gdzie idzie o utrzymanie spokoju i porządku publicznego, tam, jedyną właściwą organizacją jest władza, powołana do strzeżenia spokoju i porządku. Ona jest w tych sprawach jedynie powołana i jedynie odpowiedzialna, a tą misją i wypływającą z niej odpowiedzialnością z żadną inną organizacją dzielić się nie może i nie powinna.

Tylko w czasach zupełnego rozprzężenia społecznego ładu, tylko pod panowaniem anarchii powstawać mogą i powstawały czasem organizacje samoobrony, będące same w sobie zaprzeczeniem istot-
./.



nego porządku, a wywołujące w każdym razie osłabienie powagi i znaczenia władzy.

W naszym kraju, dzięki Bogu, władza ta czuje się dość silną, aby straż przeciw możliwym ekscesom należycie spełnić i w całym poczuciu ważności zadania, odpowiedzialność za to przyjąć. Jest ona zresztą przekonana, że ogół ludności bez jakiegokolwiek samowładnej organizacyi, już samem zachowaniem się swoim zadanie to jej ułatwi.

Rezolucya młodzieży przemyskiej, powzięta bardzo niebacznie pod pierwszym wrażeniem ostatnich bolesnych i oburzających wypadków, wymagała zwrócenia natychmiastowej uwagi na niebezpieczeństwo takich objawów, świadczących o niezrozumieniu kardynalnych warunków ładu społecznego.-

.....

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Władza czy samoobrona.

Przemyśl 7. lipca 1910.

/:G :/ Prowokacyjne ruskie afisze z powodu zabicia Kocki podczas hajdamackiego napadu, rozlepione 3. b.m. za zezwoleniem tutejszego ukraińskiego nadprokuratora, wywołały - o czym już wspominaliśmy - naturalne i odruchowe oburzenie całego społeczeństwa polskiego. Pod wpływem tego oburzenia młodzież polska odbyła zaraz tego samego dnia wieczorem poufny wiec, na którym w sposób dosadny dała wyraz swemu oburzeniu i napiętnowała postępowanie władz.

O przebiegu wiecu podaliśmy zaraz 4. b.m. krótkie telegraficzne sprawozdanie i treść zapadłych rezolucji, które obecnie podajemy w całości. Rezolucje te brzmią: 1. Wiec przyłącza się do uchwał polskiej młodzieży akademickiej lwowskiej, powziętych na wiecu w dniu 1. b.m. i wyraża jej swoje współczucie z powodu tak przykrych zajść.

2. Wiec postanawia założyć "Organizację samoobrony ziem przemyskiej", któraby zawczasu w sposób z kulturą zgodny zapobiegła krwawym ekscesom ze strony ruskiej.

3. Wiec porucza Towarzystwu polsk. młodzieży "Znicz" w Przemyślu, zwołanie w przeciągu dwu tygodni wiecu polskiej młodzieży akademickiej z ziem przemyskiej.

Rezolucje te, spokojne a stanowcze, przyjęte zostały przez ogół sympatycznie, i nie tylko nie wywołały żadnych obaw, lecz owszem, uspokoiły umysły wzburzone, tem bardziej, że po tych uchwałach zniknęły zaraz za staraniem polskiej młodzieży prowokujące afisze.

Inaczej jednak na te rezolucje zapatruje się urzędowa "Gazeta Lwowska". Oto w artykule wstępnym z 6. b.m. p.t. "Niebezpieczny objaw", upatruje w "organizacji samoobrony" niebezpieczeństwo,

chęć ukrócenia prerogatyw władz państwowych.

Dla lepszego przeglądu przytaczamy końcowe ustępy przerażonego organu namiestnika.

"W sprawach, gdzie idzie o utrzymanie spokoju i porządku publicznego, tam jedyną właściwą organizacją jest władza, powołana do strzeżenia spokoju i porządku. Ona jest w tych sprawach jedynie powołana i jedynie odpowiedzialna, a tą misją i wpływającą z niej odpowiedzialnością z żadną inną organizacją dzielić się nie może i nie powinna.

"Tylko w czasach zupełnego rozprzężenia społecznego ładu, tylko pod panowaniem anarchii, powstawać mogą i powstawały czasem organizacje samoobrony, będące same w sobie zaprzeczeniem istotnego porządku, a wywołujące w każdym razie osłabienie powagi i znaczenia władzy.

"W naszym kraju, dzięki Bogu, władza ta czuje się dość silną, aby straż przeciw możliwym ekscesom należyście spełnić i w całym poczuciu ważności zadania odpowiedzialność za to przyjąć. Jest ona zresztą przekonana, że ogół ludności bez jakiegokolwiek samodzielnego organizacyjnego, już samem zachowaniem się swoim zadanie to jej ułatwi.

"Rezolucya młodzieży przemyskiej, powzięta bardzo niebacznie pod pierwszym wrażeniem ostatnich bolesnych i oburzających wypadków, wymagał zwrócenia natychmiastowej uwagi na niebezpieczeństwo takich objawów, świadczących o niezrozumieniu kardynalnych warunków ładu społecznego."

Artykuł ów w całości przedrukowały niektóre dzienniki.

Bardzo się cieszymy zapewnieniom "Gazety", że władza jest dość silna i potrafi bez współdziałania "organizacji samoobrony" dać sobie radę, ale dotychczasowe doświadczenia usposabiają sceptycznie wobec tych zapewnień. Zamiast więc biadać i straszyć siebie i drugich, niech lepiej kompetentne sfery postarają się o z y n a m i przekonać społeczeństwo, że władze potrafią bronić porządku i ładu społecznymi przed zamachami ukraińskich anarchistów.-

-

na

-

em

-

a,

-

wy-

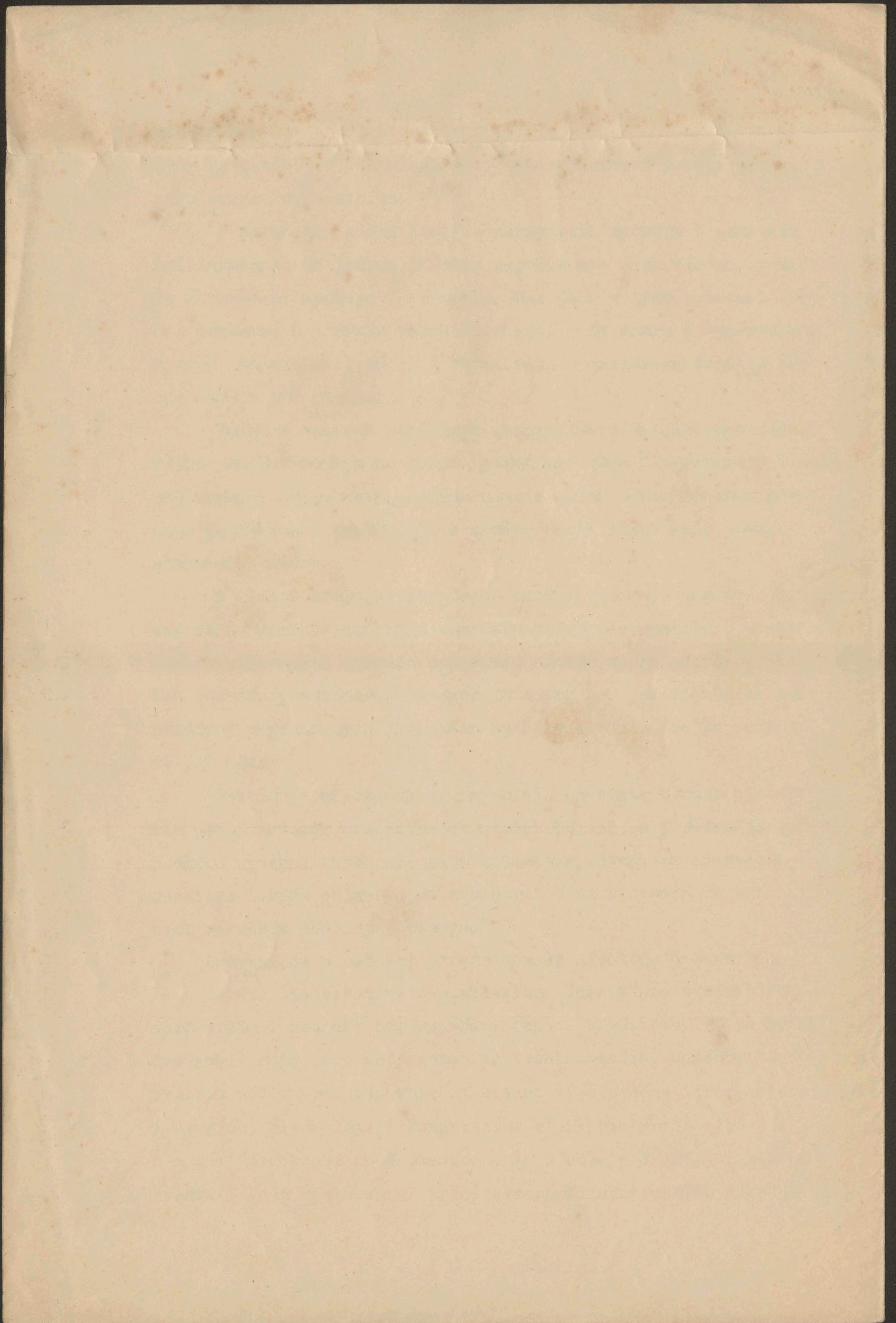
-

"

p-

ebie

ów.-



Prezydyum c.k. Namiestnictwa.

L w ó w, dnia 18. lipca 1910.

L. 11.484/pr.

Ścisłe poufnie.

Do

Pana c.k. Starosty

W

Według poufnych informacji zamierza partya ukraińska w dniu 24 b.m. urządzić na prowincyi szereg zgromadzeń publicznych, na których mają być omawiane również ostatnie zajęcia na Uniwersytecie lwowskim, jakkolwiek program zgromadzeń tego punktu nie ma zawierać.

W razie zakazu zgromadzeń publicznych mają się odbyć zgromadzenia ograniczone na zaproszonych gości. -

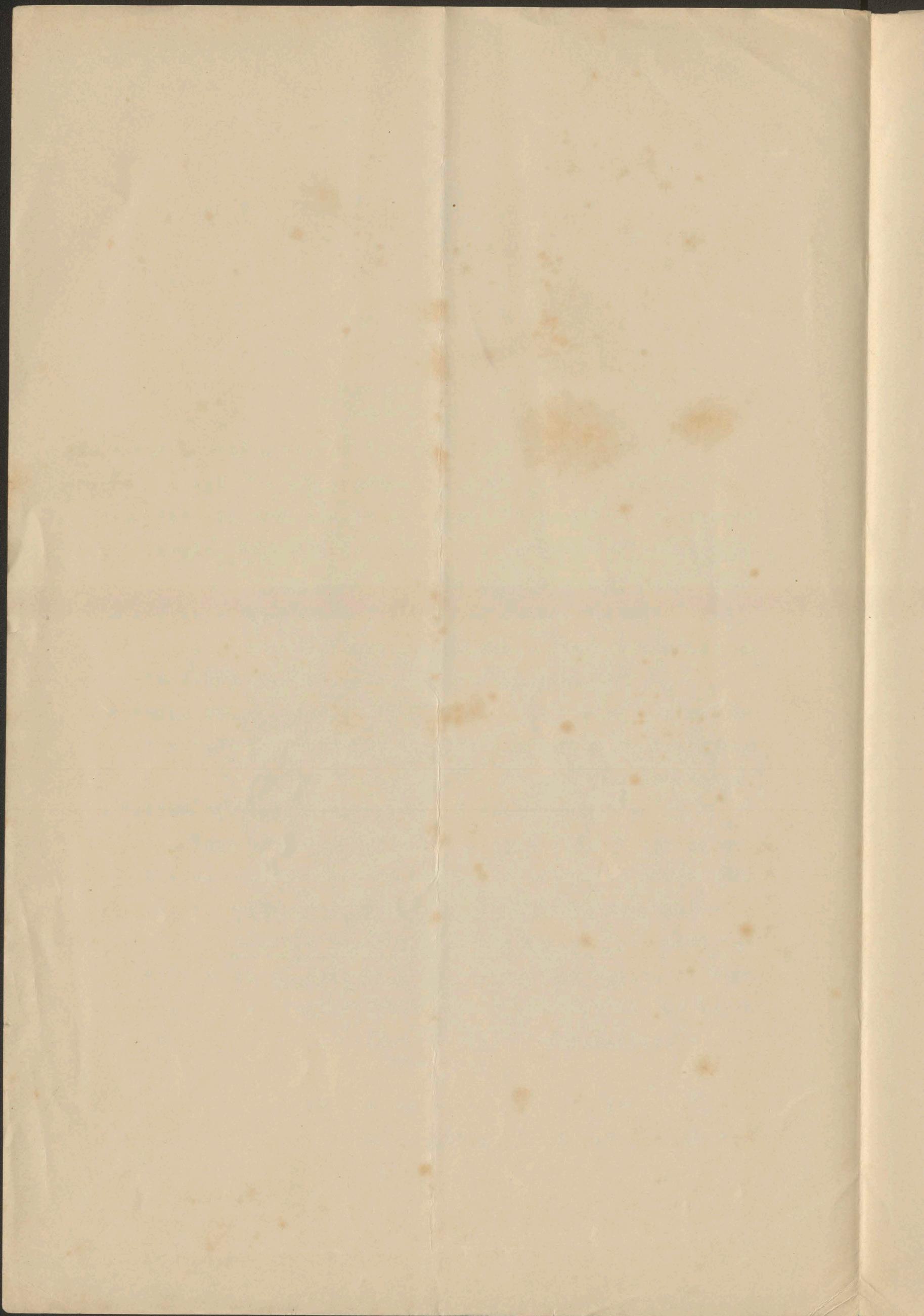
O tem zawiadamiam Pana Starostę odwołując się do okólnika z dnia 6. bm. L.10832/pr. zawierającego dokładne wskazówki co do postępowania ze zgłoszeniami tego rodzaju zgromadzeń publicznych. -

Za "ograniczone do zaproszonych gości" uważać można po myśli § 2 ustawy z dnia 15. listopada 1867 Dz.u.p.Nr. 135 tylko te zgromadzenia, na które rozesłano zaproszenia tylko do osób indywidualnie z góry oznaczonych a zwołującym zgromadzenie znanych w odróżnieniu od zaproszeń wystosowywanych do całych kategorii lub klas osób, i co do których poczyniono zarządzenia mające zabezpieczyć niedopuszczenie osób nieproszonych. Takim zebraniom nie należy stawiać przeszkód. -

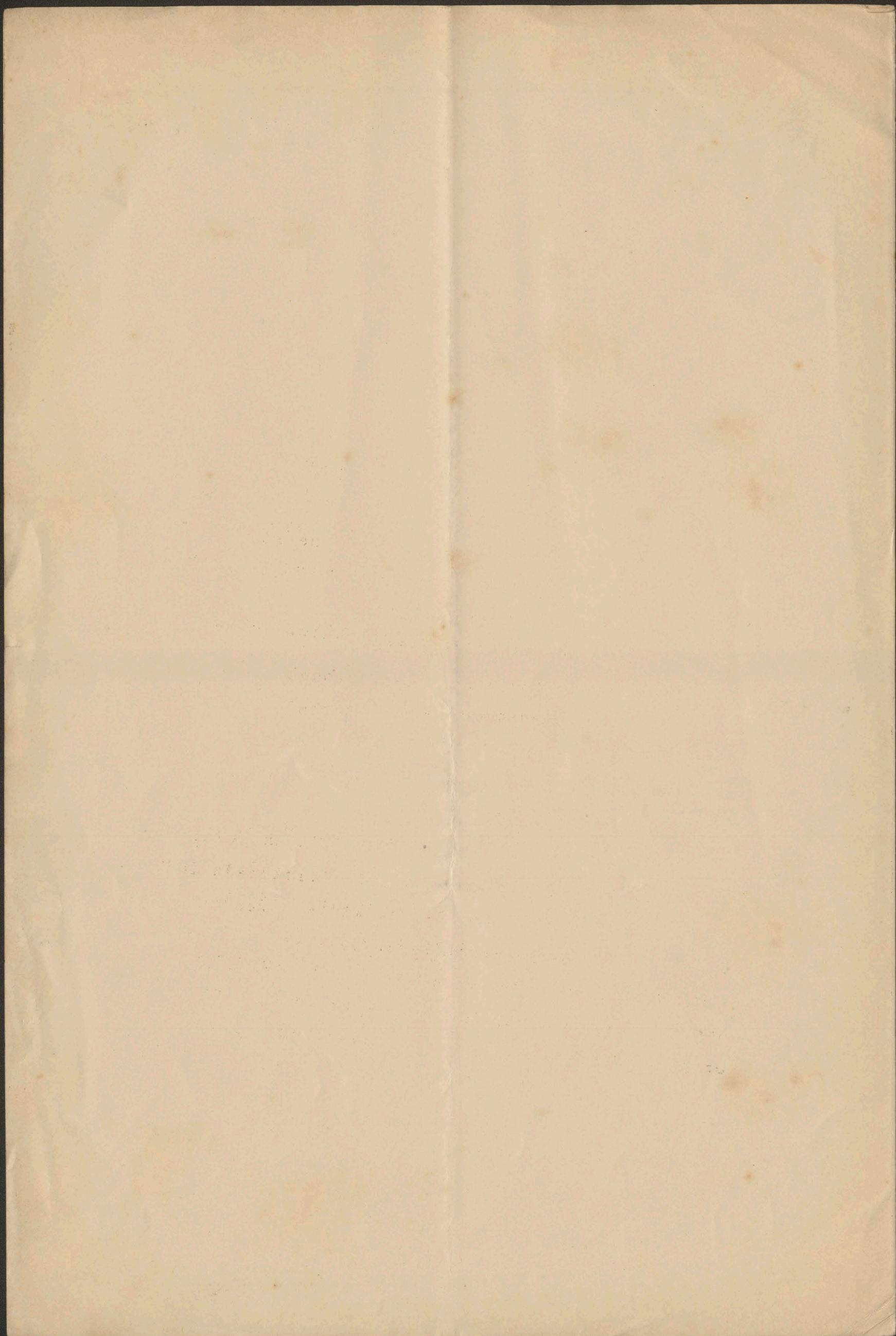
Gdyby zaś wspomnianym warunkom nie uczyniono zadość postąpi Pan ściśle podług przepisów powołanej ustawy. -

C.k. Namiestnik





417
56



Prezydium c. k. Namiestnictwa.

11.794/pr.

Lwów, dnia 24. lipca 1910.

P o u f n i e .

Do

Pana c. k. Starosty

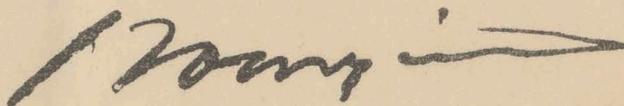
w

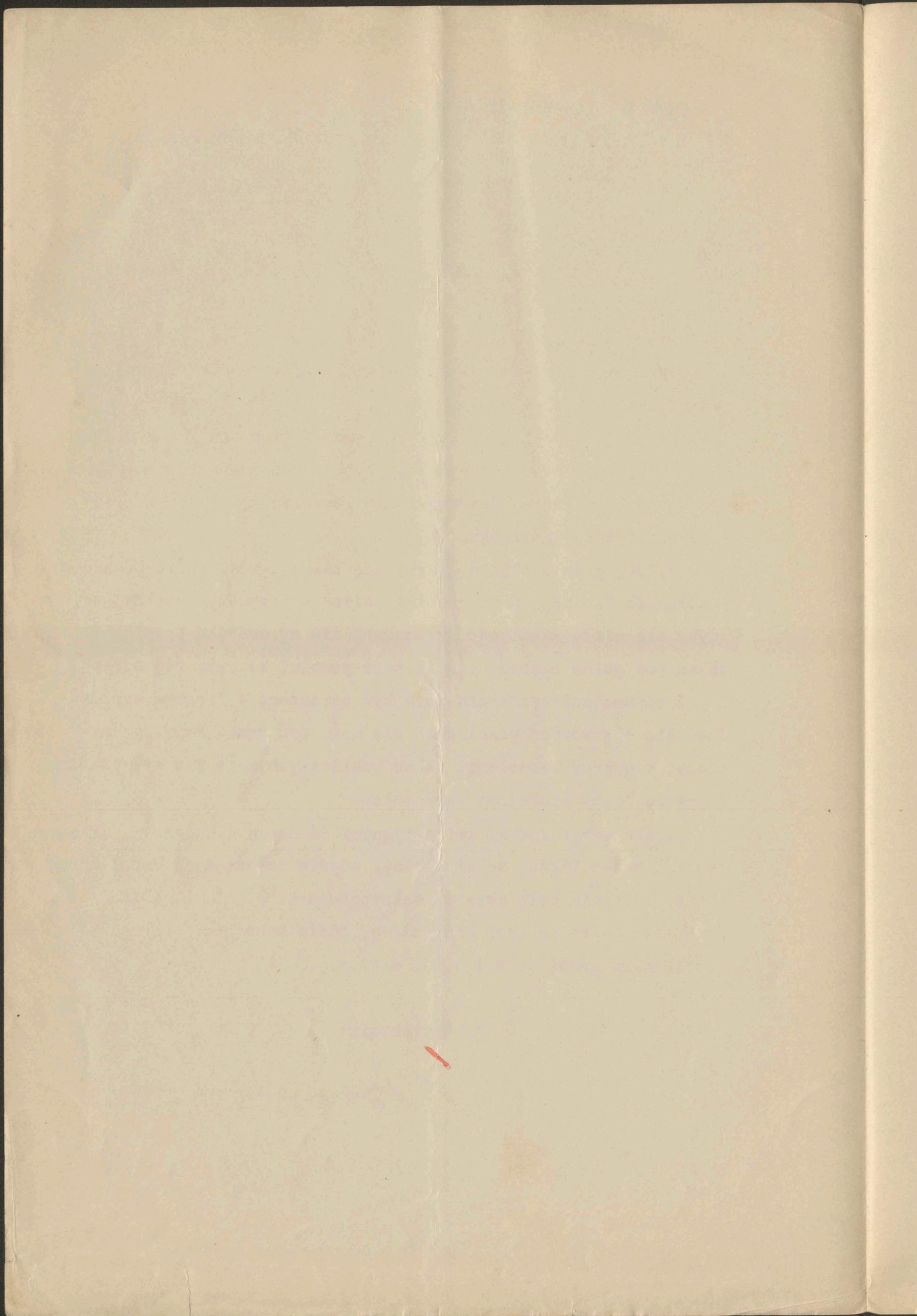
Zwracam uwagę Pana c. k. Starosty, że wskazówki udzielone reskryptem z 6. b. m., L. 10.832/pr., odnosiły się tylko do tych zgromadzeń publicznych /:przedewszystkiem pod gołem niebem:/ i do tych pochodów, któreby miały być inscenowane dla demonstracyi z tytułu zajść na Uniwersytecie lwowskim i groziły zakłóceniem publicznego porządku.

Byłoby przeto błędem, gdyby się zakaz zgromadzeń i pochodów rozciągało szerzej, poza granice podane w powyższym reskrypcie, gdyby się miało zakazywać zgromadzeń dla sprawozdań poselskich, zabaw pod gołem niebem, itd. z tego powodu, że przy tej sposobności sprawa uniwersytecka może być poruszona.- Program zgromadzeń dla sprawozdań poselskich nie może być przez Pana ograniczony, ale przy zezwoleniu zabaw publicznych może Pan wykluczyć wszystko, coby spokojowi zagrażało.

Zresztą wobec upływu kilku tygodni od czasu wypadków na Uniwersytecie i wobec faktu, że umysły się wogóle uspokajają, Pan Starosta zakaz, o którym była mowa w reskrypcie z 6. b. m., L. 10.832/pr., ograniczy tylko do tych przypadków, gdzie zaburzenie porządku publicznego grozi i s t o t n i e .

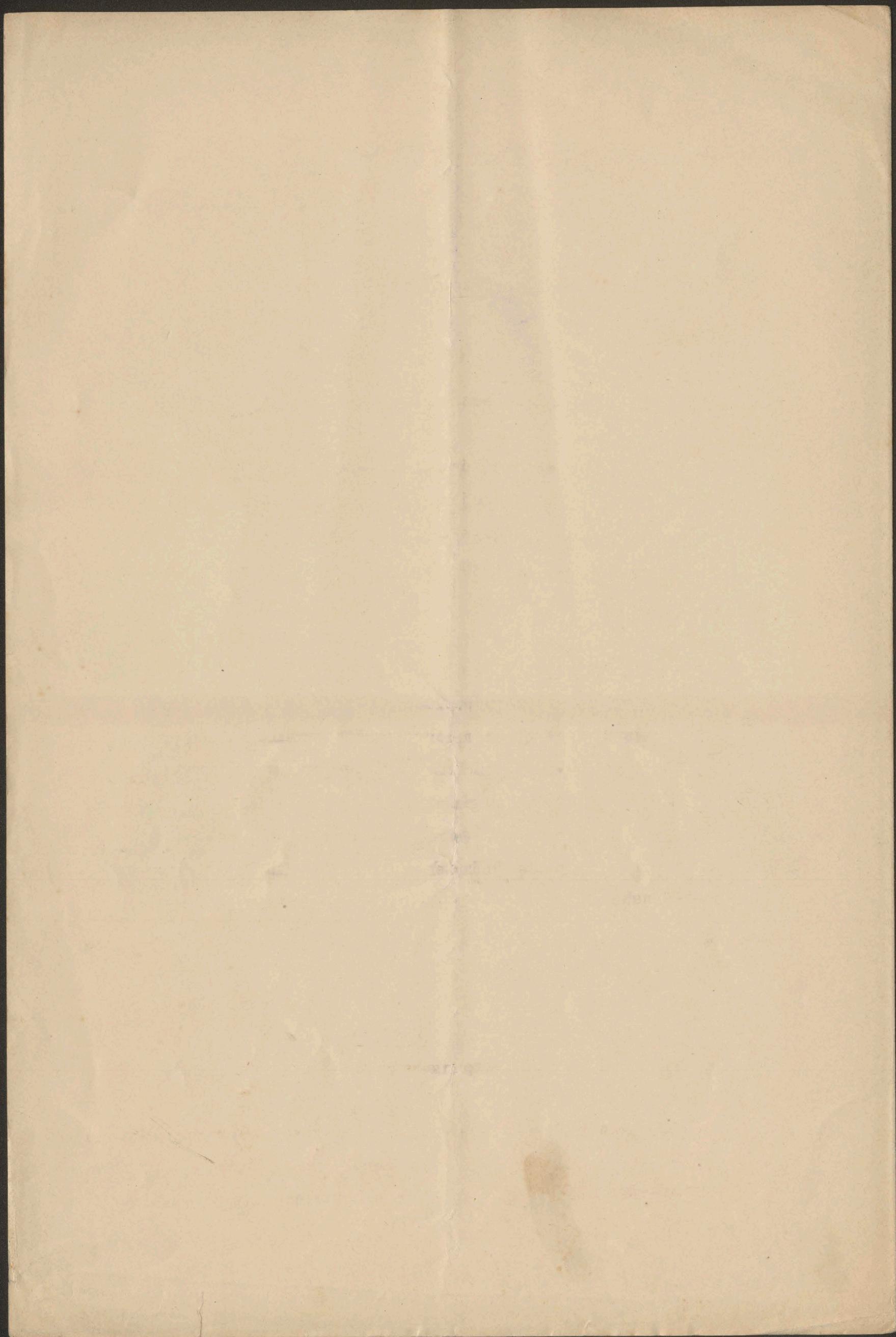
C. k. Namiestnik:





~~119~~

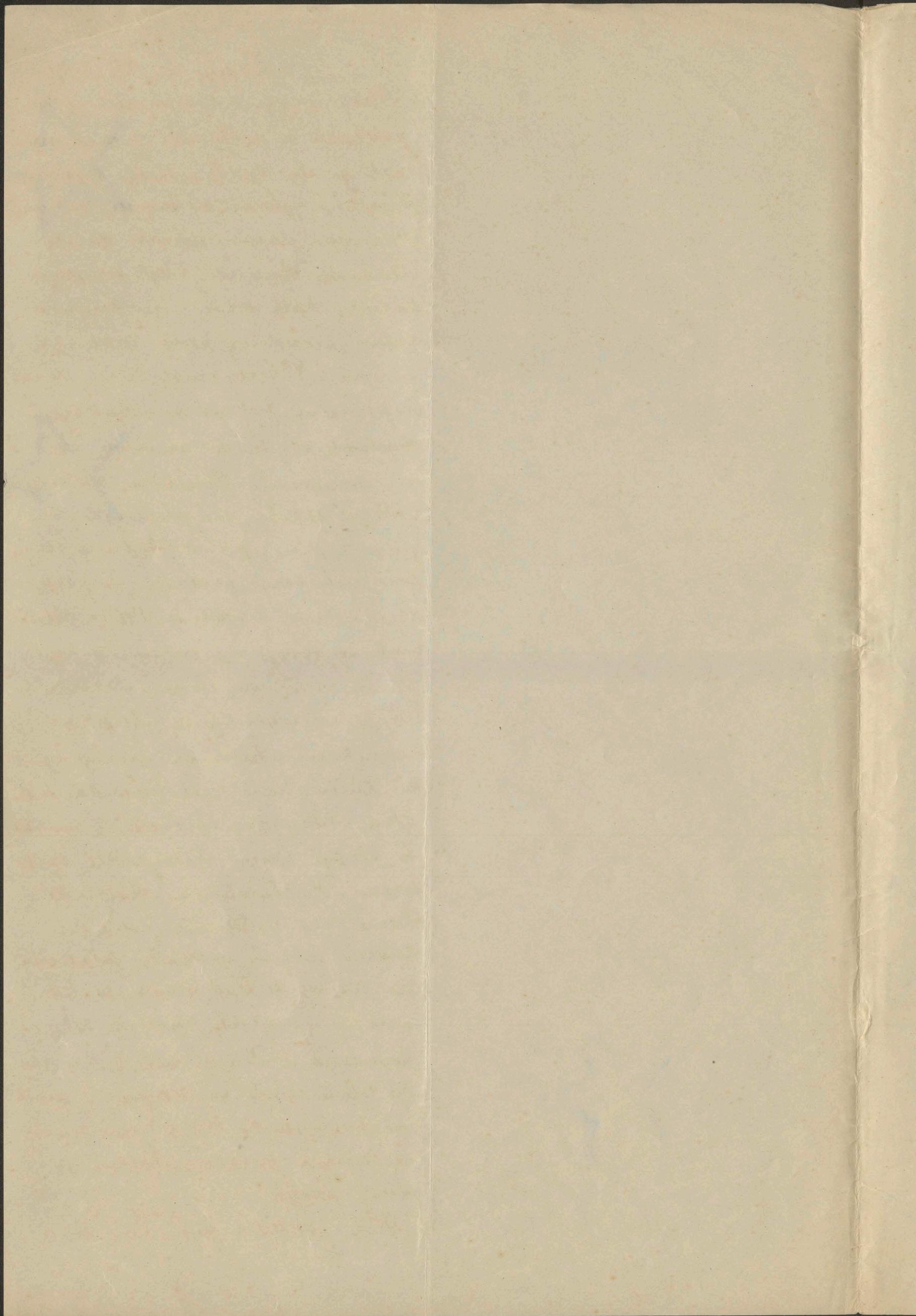
58



Liceli, dn. 22. maja.

Polacy nigdy nie zaprzeczali i nie
 podawali w wątpliwie prawa narodu
 ruskiego do kulturalnego rozwoju;
 przeciwnie, starali się zawsze rozbudzić
 drzemnące dawniej uczucie samo-
 świadomości Rusinów i byli świadomi
 korzyści, które także i im przynosi
 każdy prawdziwy postęp ruskiego
 narodu. W przesłanym do nas
 bezpieczeństwa pokojowego współżycia
~~obydwóch~~ obydwóch narodów, które
 nie odumawiało Rusinom własnej
 godności i siły, ale przeciwnie, nie-
 jednokrotnie, jak w ostatnim czasie
 przez usta swego prezesa na posie-
 dzeniu dnia 2 grudnia 1907 r. oświad-
 czyło, że uznaje zasadnicze tego
 prawa i że nie stanie przeszkodą
 do jego realizowania. Głównym
 warunkiem utworzenia nowego ogólnego
 kulturalnego, jest jednakże taki
 stan, który daje pewność, że ogólnie
 to stać się będzie realizacją tylko
 celom kulturalnym. Stosunki
 obecne nie uszczelniają jednakże
 nadziei, aby to nastąpiło, przeciwnie
 nie można zataić obawy, że ten
 znaczny przyrost ruskich stau-
 powań w Galicyi nie będzie słu-
 żył celom czysto naukowym, że przez
 nie przyczyni się do usunięcia
 narodowych przeszkód i że je
 raczej pogłębi.

Kolę polskie w pełni przewiduje



swojej odpowiedzialności wobec państwa i kraju, musi stwierdzić, że satanowanie życia autonomicznego przez ruską obstrukcję w Sejmie i wywołane nią we wszystkich stosunkach krajowych trudności nasze w najwyższym stopniu współżycie narodów. Najważniejszą warunkiem zamierzonej akcji, musi przede być zabezpieczenie normalnej działalności Sejmu, który Rusini bez śladu mającej się ze strony Polaków paraliżują. Ładano interes państwa jak i polityczną moralność wymagają, aby uniknąć nawet pozornie, że obstrukcja ruską, nie będzie odparciem jakiegos pogwałcenia praw ruskich, ale przeciwnie będzie agresywnym aktem przeciw Rusinów przeciw Polakom, zicięcy pozytywny sukces polegający na wrosczeniu przyszacowaniu robotnic ruskiego uniwersytetu. Nie wolno budzić w ludności wrażenia, że parlamentarne gwałty zdobywają nagrody. Z tych powodów nadmienić o całej stanowczości zajmować to stanowisko, że do robotnic ruskiego uniwersytetu można tylko wtedy przystąpić, i że przygotowanie akcji można tylko wtedy odrożyć i prowadzić dalej, jeżeli i dopóki reprezentanci ludności ruskiej w parlamencie i Sejmie stają będą na granicy prawa.

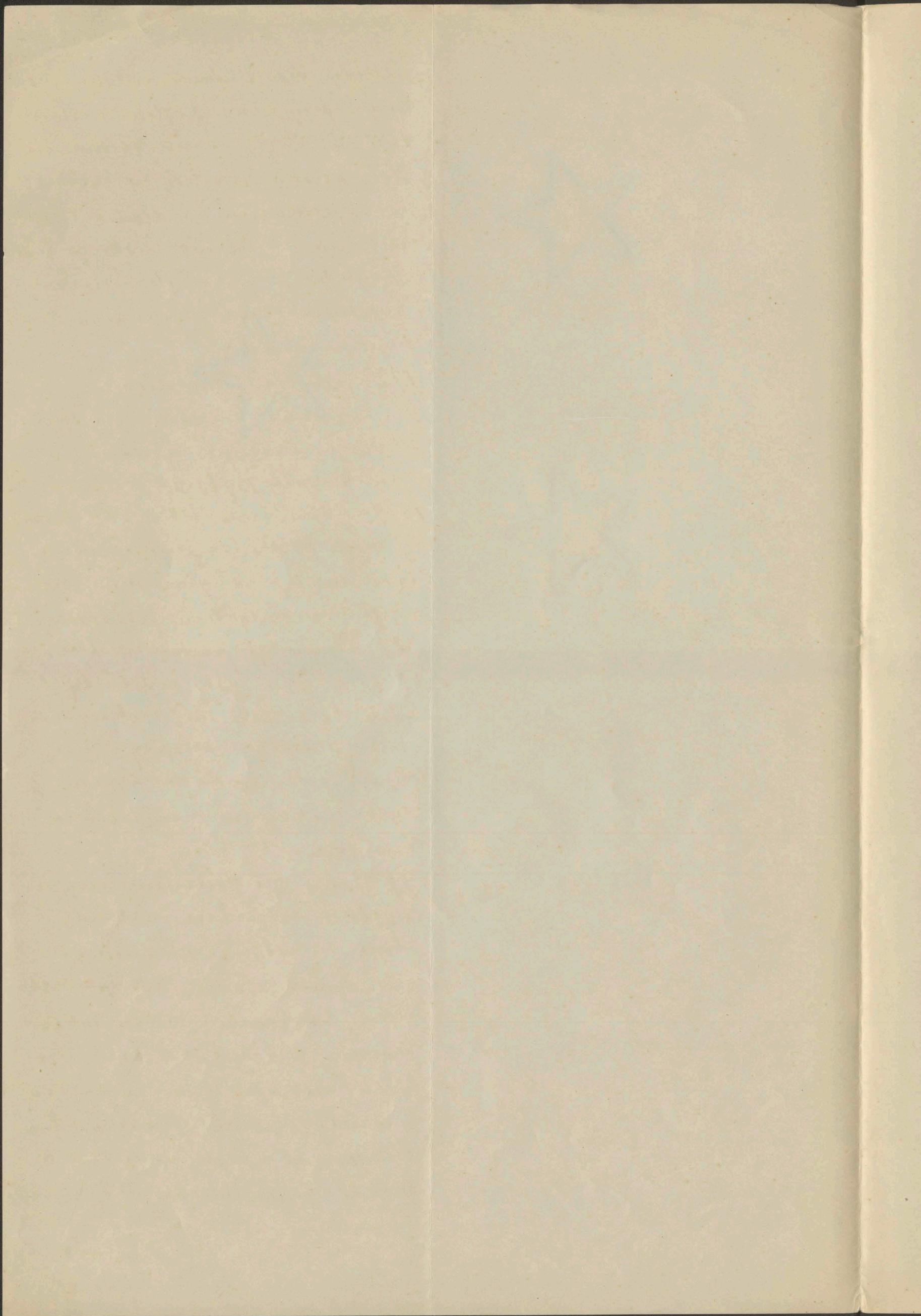
Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Gdyby reprezentanci narodu ruskiego przyjęli ten pogląd i zobowiązali się do jego uregulowania, Koło polskie mogłoby się zgodzić na zapowiedzenie w drodze rozporządzenia zatrudnienia ruskiego uniwersytetu, przy uwzględnieniu i spełnieniu zagwarantowania następujących zasad:

1.) Piinus był stwierdzeniem, że uniwersytet lwowski na podstawie najważniejszych postanowień z dn. 4. lipca 1871, 27 kwietnia 1879. i 27 marca 1882 r. które ustanowiły język polski za język urzędowy wykładowy i język egzaminów, był i jest uniwersytelem polskim.

2.) Piinus był postanowieniem, że uchwało, gdy ruski uniwersytet będzie zorganizowany, zostaną wszystkie przepisy, które obecnie odnoszą się do używania języka ruskiego na uniwersytecie lwowskim.

3.) Piinus był postanowieniem, że wszystkie laboratoria, zakłady i zbiory pozostałe własnością i w posiadaniu, fundacji nieograniczonego używania uniwersytetu lwowskiego, że majątek jego nie będzie uszczuplony, że zarząd i służby obecnie uniwersytetu lwowskiego wpłynę na zarząd biblioteki uniwersyteckiej nie ulegną zmianie.



4.) Pismo by' postanowieniem, że
sily nauczycielskie, które w starym
przejściowem będą zamianowane
dla nowego uniwersytetu, będą
w myśl wniosku senatu uniwersy-
tetu lwowskiego tylko przysiedzone
do uniwersytetu lwowskiego, nie
staną się zaś członkami kolegiów.

5.) Uważając w sprawie zakładowania
uniwersytetów kompetencyę Rady
państwa, rozciągającą się także na
wszystkie szczegóły postanowienia aktów
założenia, i przekonane, że w porzą-
dzeniu, w którym zapowiedzianem
będzie założenie uniwersytetu ruskiego
nie naruszy kompetencyi legislatury,
Koto polskie uważa za swój obowiązek
już dzisiaj podnieść z całym naciskiem,
jak doniosłym jest wybór siedziby
przyszłego uniwersytetu ruskiego.

Łatwo dopuścić się polemicznej, a trudniej
nieś do postanowienia temperamentu
urodzony, trudniej wysokie napięcie
narodowych umów objawiające się u
urodzony, zwłaszcza tam, gdzie
dwa narody współzawodniczą o władzę
i wpływy, wazi obawa, że istnienie
dwóch narodowo odrębnych uniwer-
sytetów w jednej siedzibie byłoby
produktem ciągłych narodowych steri-
i nie kończących się politycznych
walk akademickiej urodzony.

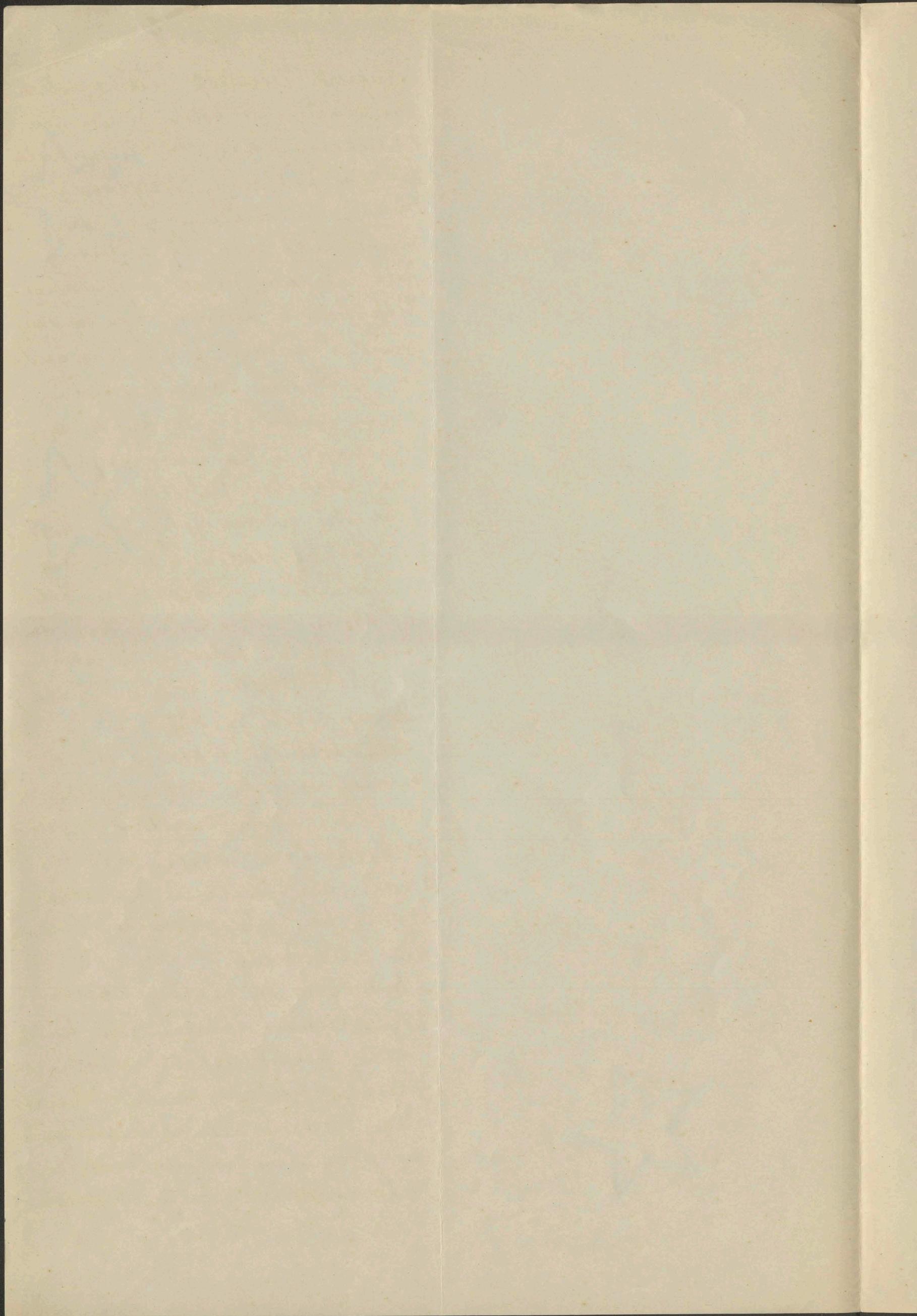
Obec tej obawy, że nasza nasadzonej
dotychczasowem doświadczeniem i wobec
niezłaski agresywnego postępowania

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Rusini w lwowskich, jest z dobre
 zrozumiałym interesie naukowym
 i naukowej pracy, Tędyż w interesie
 spokoju publicznego i wydatnego
 rozwoju kulturalnego, aby nowy
 uniwersytet ruski był założony
 poza siedzibą polskiego uniwersytetu
 w Łódzku. Te pozostawiamy temu bardziej
 zawiązać na Keli przy wyborze siedzi-
 by, że Rusini w usadzeniu
 swego rządzenia uniwersytetu sami
 pragną, że ten uniwersytet
 ma zaspokoić potrzeby także
 ludności niemieckiej poza Austrią,
 a ulegającej prądowi i pewności
 nie zawsze umiarkowanemu. Z dru-
 giej strony stolica Lwów z powodu
 swego wybitnie polskiego charakterem
 nie jest miejscem możliwym dla
 wyższej szkoły ruskiej.

Na do chwili, w której ustawa
 oznaczająca siedzibę uniwersytetu
 ruskiego, należy wszystkie kroki
 przygotowania przedsięwzięcia w ten
 sposób, aby przez nie kwestya
 siedziby nie była w żadnym kierunku
 ku przeszkodzie.

Z tradycji naszej i z naszych uczni
 pójdzie serce zwrócić uwagę kultural-
 nej wartości szkół narodowych
 i rozwoju narodowej nauki. Wyraża-
 my życzenie, aby w rzeczywistości
 się pragnienie narodu ruskiego
 w tej dziedzinie, jemu na użytek,
 dla nas bez szkody.



Dyskusya.

W dyskusyi nad tem sprawozdaniem
zabrali glos German, Gialicki, Ko-
stowski, Skarbek, Stapiński, Busek
& Serwatowski (premierowia tych
posłów ogłoszone będą w osobnym konu-
kacji.)
Poseł Gialicki postawił następujący
wniosek: "Koto polskie przedstaw
swoje uchwały w sprawie uniwersy-
tetu ruskiego Kola sejmowemu
do zatwierdzenia."

Pos. hr. Skarbek zgłosił wniosek:
"Koto polskie musi stanowczo za-
dać, aby już w rzydeci się maj-
cem najwyższemu postanowieniu
wyraźnie było zaznaczone, że
dwaś nie może być siedzibą przy-
stępu uniwersytetu ruskiego, w
szczególności nie mogą w czasie prze-
biegu być utworzone instytuty
ruskie we dworze."

W końcowej odpowiedzi na zapytanie
mówiło zaznaczył referent pos.
Jaworski, iż uważa za rzecz nato-
ważną, że uchwały Kola polskiego
w Niedum są tylko wnioskami na
Koto sejmowe we dworze. Zadenie,
aby cesarskie rozporządzenie zawie-
rało wykluczenie dworu jest nie
do przeprowadzenia ze względu na
prawniczych. Oznaczenie miejsca
jest rzeczą legislacyjną - Zarząd, że
sama zapowiedź założenia uniwersytetu
ruskiego jest naruszeniem kompetencji
legislacyjnej referent nie podziela.

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

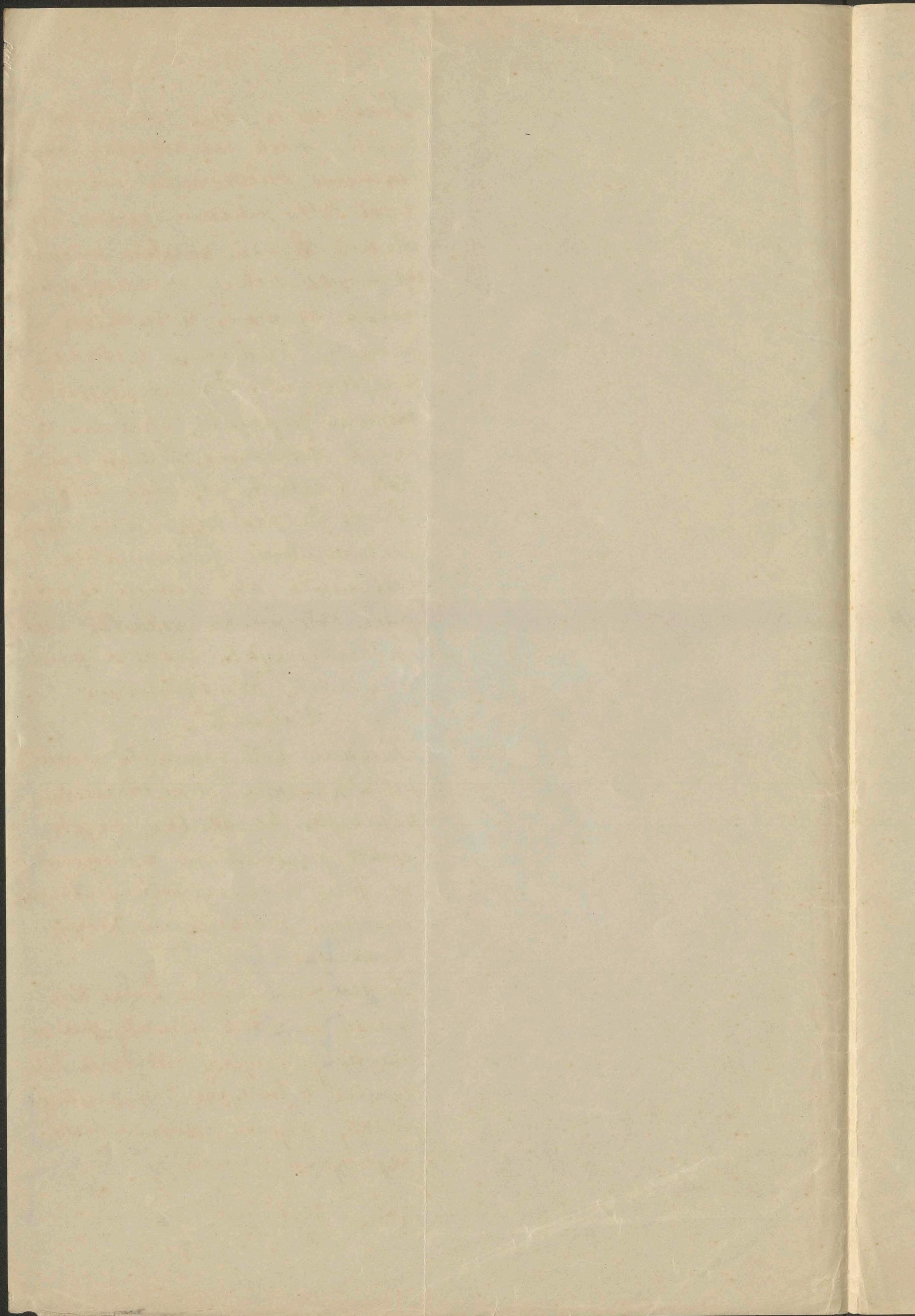
Nominacje są aktem administracyjnym, zresztą całe cesarskie rozporządzenie postanowienie ma za treść tylko polecenie rządowi, aby właśnie Rządzie państwa przedłożył projekt ustawy o uniwersytecie ruskim. Zgadza się, że instytucje nie mogą być budowane w okresie przejściowym. Omówiwszy postanowione poprawki, stwierdza referent zasadniczo zgodność całego Kola i wita to jako objaw siły.

Prezes Dr. Leo wyjaśnia, że komisja parlamentarna jednomyślnie postanowiła, aby powziąć się majoca przez Kolo polskie uchwała w sprawie uniwersytetu ruskiego przedłożona została Kolu sejmowemu.

Uchwala.

Następnie Kolo uchwaliło wniosek pos. Głuchńskiego, a po odrzuceniu poprawki hr. Skarbka, przyjęta została jednomyślnie zaproponowana przez komisję parlamentarną rezolucja w brzmieniu powyżej podanem.

Podczas głosowania wyraża Prezes Kola radość, że w tak dwoistości sprawie narodowej, wszyscy członkowie Kola, zgodnie z tradycją reprezentacji polskiej, objawili jednomyślnie zapamiętani i usni.



~~99~~
66

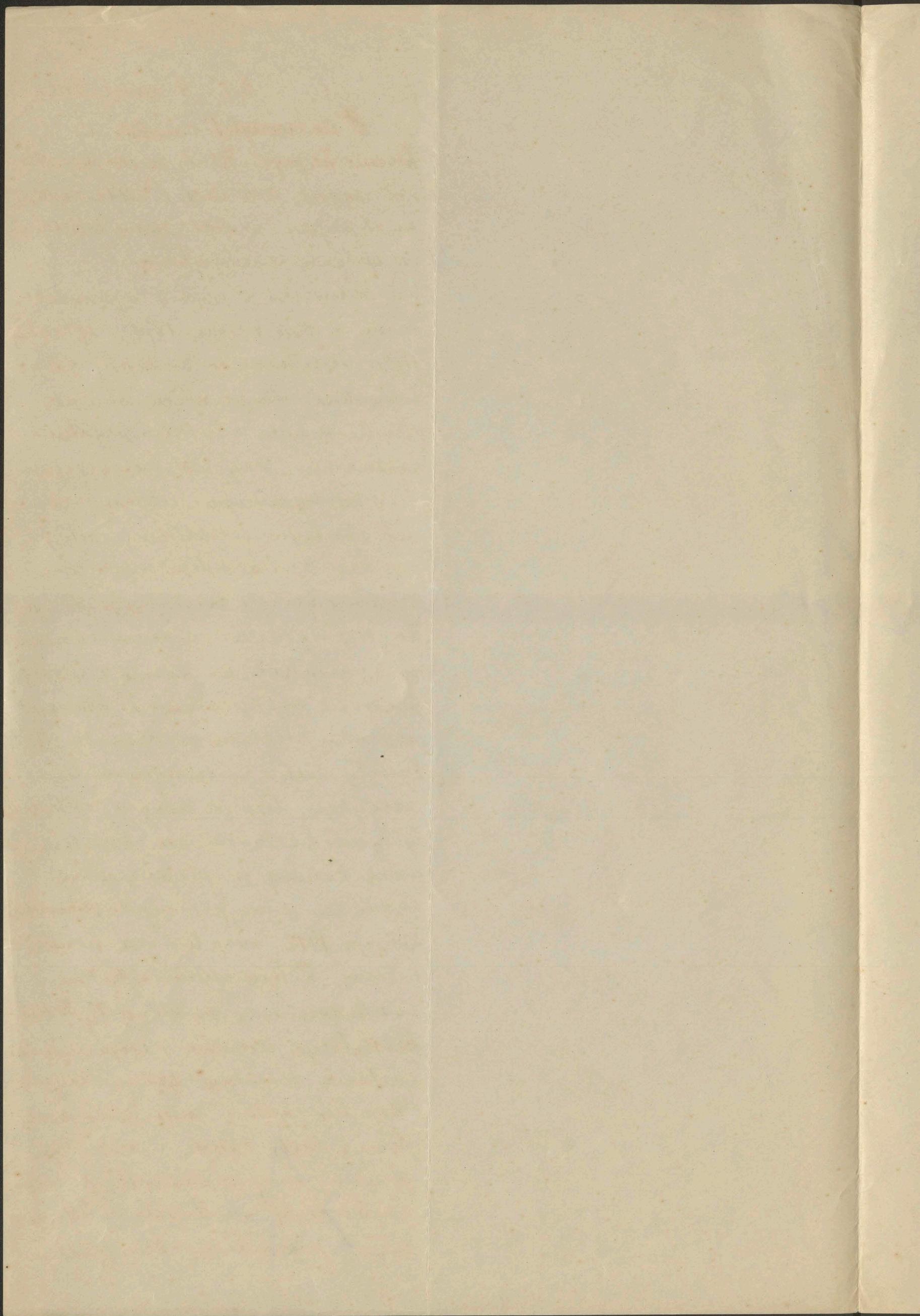
Rhp. 210 in

"Czas" z 4. czerwca 1912 r.

Uniwersytet ruski.

Wiedeń. (Tel. prus.) Klub ruski przedłożył rządowi, jako rodzaj ultimatum, następujący projekt pisma cesarskiego, w sprawie uniwersytetu:

"W związku z mojem rozporządzeniem z dnia 4 lipca 1871 i 27 kwietnia 1879 r. zarządzam, co następuje: Na lwowskim uniwersytecie istnieje obecnie Katedra z ruskim językiem wykładowym, trzy na teologicznym, trzy na prawniczym, i cztery na filozoficznym fakultecie, wszystkie od tego uniwersytetu oddzielone i przewidziane zorganizowane, jako osobny autonomiczny zakład uniwersytecki we Lwowie z ruskim językiem wykładowym. Wykłady w języku ruskim nie będą się odbywały oddzielnie w dotychczasowym uniwersytecie, lecz w nowym zakładzie. W tymże zakładzie będą powstawały nowe katedry na prośbę tego zakładu i najpóźniej do zimowego półrocza 1912. mogą być one uzupełnione. W tym uniwersyteckim zakładzie będą się odbywały także habilitacje docentów i zorganizowane zostaną komisje egzaminacyjne. Skonkretnie ten zakład nie będzie dostateczną liczbą katedr, ma on być przeniesiony w samowolny ruski uniwersytet we Lwowie z teologicznym, prawniczym i filozoficznym



fakultetem. Obecnie istniejący uni-
wersytet cesarski Franciszka we Lwowie
pozwolanie wteledy czysto polskim."

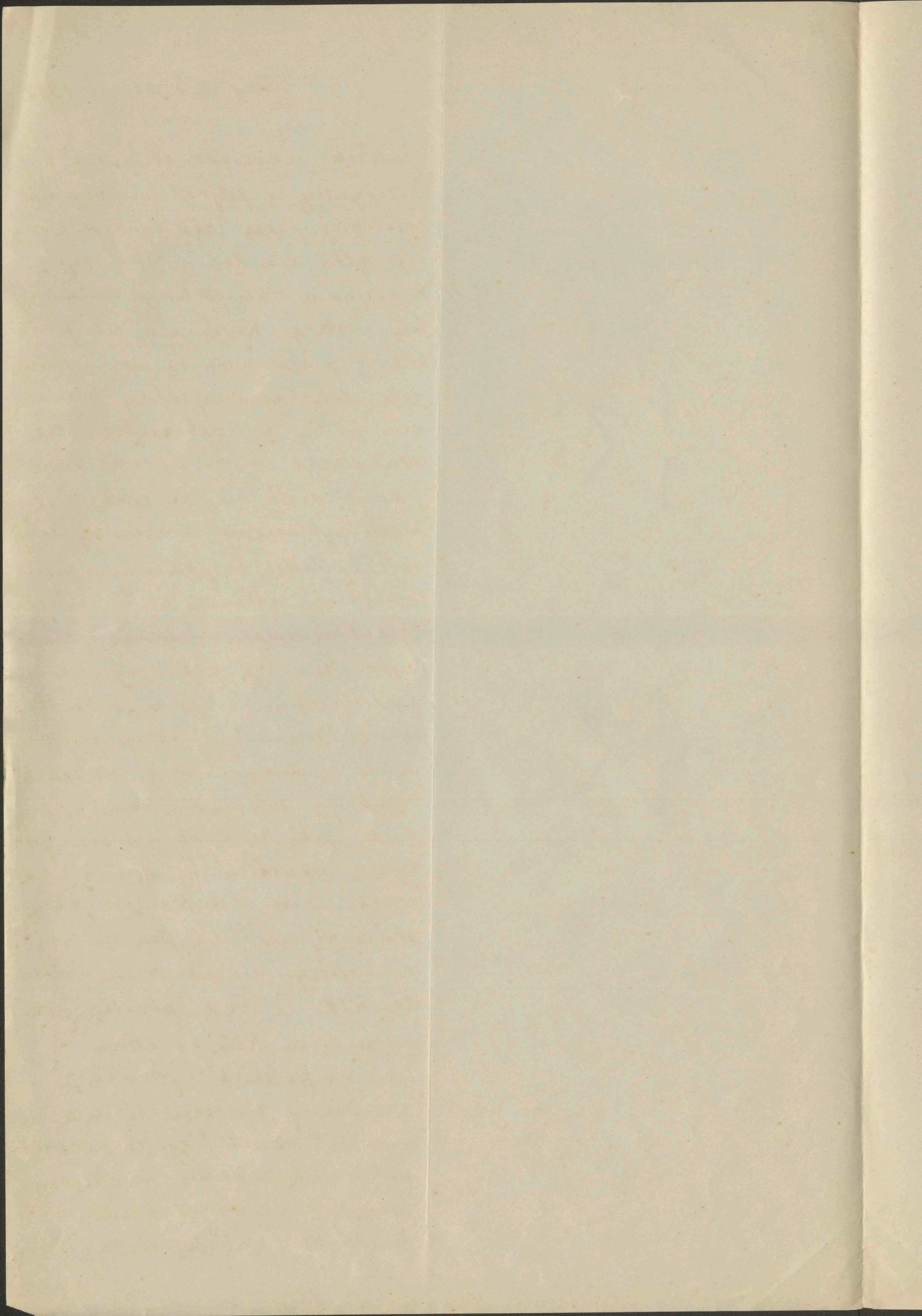
Wiedeń. (t. pr.) N. fr. Pr. stricada,
ze projekt piernu cesarskiego zawie-
ra postanowienia: 1.) cesarskie rozpo-
rządzenie wydane będzie pod warun-
kiem, że Rusini zanicchają obstrukcyi
w Sejmie galicyjskim, 2.) termin
aktywowania uniwersytetu, będzie
ornazonny na lat 10. 3.) Ustano-
wienie siedziby pozwolanie w celu
legislacyjny, 4.) podczas przejściowego
okresu na lwowski uniwersytet
nie mogą być przedsiwzięte żadne
zmiany, któreby zychadziły z zetoże-
nia, że siedzibę przyszłego uniwersy-
tetu jest lwów, 5.) ci wszyscy profeso-
rowie, którzy w czasie przejściowym
na lwowski uniwersytet zostają
zanimowanani, będą mianowanani
tylko extra statum.

N. fr. Pr. triciada, że Rusini
stanowco odrzucają przedenscyt-
kiemu warunk co do zanicchania
obstrukcyi. Co się tycey lwowa, jako
siedziby uniwersytetu, to Rusini
utrzymują, że gdyby się ^{chcieli} chcieli na
to zgodzić, to oddadzą mieliby
już uniwersytet raski. Wszepko
nasem wiadomy - piase N. fr. Pr.
- oznacz, że Rusini nie przy-
mują ofiarowanych im warunków.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is extremely faint and illegible due to the low contrast and fading. It appears to be a letter or a document, possibly containing names and dates, but the specific words and sentences cannot be discerned.

„Gaz” z 5. czerwca 1912.

Zwizdek ukraiński oziada :
 Zważywszy, że projekt emencyacji
 cesarskiej przez rząd przedłożony
 nie tylko nie daje gwarancji
 kreowania samowistnego uniwersy-
 tetu ruskiego we Lwowie, ale prze-
 ciznie przedstawia się jako ukrocze-
 nie dotychczasowej sfery posiada-
 nia ruskiej w uniwersytecie ces.
 Franciszka we Lwowie i że Lwów
 jako siedziba uniwersytetu jest
 prawie wykluczony; zważywszy dalej,
 że cały tekst projektowanego prawa
 cesarskiego wskazuje na to, że polski
 charakter polsko-ruskiego uniwer-
 sytetu ma być ustalony, zamiast
 uregulowania spornego kultu-
 rowego zarządzenia ruskiego uniwer-
 sytetu co do samowistnej wszechniej
 ruskiej; zważywszy jeszcze, że przez
 rząd, jako warunek wstępny postę-
 pione inunctim tej sprawie z ra-
 niechanie obstrukcji w galicyj-
 skim Sejmie nie posiada naj-
 mniejszego upewnienia, i dowo-
 dzi tylko, że rząd powstaje pod
 naciskiem Koła polskiego i
 innych polskich cyurników;
 zważywszy wreszcie, że rząd nie
 zyskał nawet tego, co podczas
 wstępnych rokowań z represen-
 tacyą ukraińskiego klubu
 przyręko - uchwalono: 1.) Przez



reda predložony projekt jst
absolutnie nie do prajicia 2.) Ten
projekt nie moze nawet stať se
za podstatny do delšych rokování,
3.) Vskutek toho Klub ukrajskij
vzdejquie se postřpování vedu
odporicdnie taktycne konsekvenc-
cy. Preseie uchwalono se zapae-
lovei do stranictw parlamentárných
i představit' jim celý stav věci.

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Czas wychodzi s wyjątkiem dwa po niedzieli i świętach urzędowych dwa razy dziennie, a raz w niedzielę i w dniach świątecznych.

Numer wieczorny 10 hal., ranny 4 hal. z przesyłką pocztową: wieczorny 12 hal., ranny 6 hal.

PRENUMERATA WYNOŚI:

Table with columns: W Krakowie w miejscu, z odnośnikiem do domu, Poczta w państwie Austriackim, Poczta w państwie Niemieckim, De wszystkich państw, należących do związku pocztowego, W państwie rosyjskim (abonament przez urzędy pocztowe).

Według urzędowego wykazu pism zagranicznych, mających debit w państwie rosyjskim abonament Czasu przyjmują urzędy pocztowe: w Petersburgu, Warszawie, Kijowie, Wilnie, Moskwie i Odesie.

CZAS

Wydanie poranne.

Przewodem przyjęli: Administracja Cesa w Krakowie i urzędy pocztowe. Miejscową prenumeratę...

TOMASYNĘ, superfosfaty, sól potasowa, kaimit, saletre nabywać można na znanych, korzystnych warunkach w Stowarzyszeniu SYNDYKAT ROLNICZY W KRAKOWIE

Zakopane-Klemensówka otwarta na sezon zimowy. Światło elektryczne, korytarze ogrzewane, pokoje ciepłe.

Referent pos. Ja wowski w końcowym przemówieniu zwrócił się przede wszystkim przeciw pos. Skarbkowi...

Uniwersytet ruski.

Z teatru. W dniu wtorkowym teatr miejski znowił Sobólki Sudermanna... Najwyższa Rada zdrowia. Z Wiednia telefonują: Wiener Zeitung ogłasza: Minister spraw wewnętrznych zamianował...

Ostatnie wiadomości. Wiedeń. (Tel. pryw.) N. fr. Presse dowiaduje się z dobrej, jak twierdzi strony, że kwestya adryanopolska będzie między Turcją a Bułgarią załagodzona...

Przyjechali do Krakowa: HOTEL FRANCUSKI: Jan Kleniewski z rodziną z Kłuzkowie (Król. Polsk.), Edmund Jankowski z Warszawy, Witoldowie Hakowiczowie z Łazisk (Lubelskie), Józefa Husowa z Warszawy, Elżbieta Bedarska z Lom...

Neurologia. ZOFIA z GOEBLÓW JAWONA FEDEROWICZOWA przeżywszy lat 46, po długich i ciężkich cierpieniach, opatrzona św. Sakramentami, zmarła dnia 27 grudnia 1912 r.

WIDAWCA I REDAKTOR ODPOWIEDZIALNY Rudolf Starzewski.

Zakład kamieniarski - rzeźbiarski BRACI TREMBECKICH w Krakowie, Rakowicka 1. 7. wykonuje grobowce i pomniki tak w miejscu jak i na prowincyi...

Table with columns: Kurs telegraficzny. Wiedeń 28 grudn. (Kurs giełdy wiedeńskiej) Losy: a) pro. autowe; Austriackie zakł. kred. oblig. proc. z r. 1880 5 proc. 267.— Austr. 4% kred. z oblig. proc. z r. 1888 5 proc. 253.—

WTELL stylat winny z okręgu Cognac (Charente) Gard Mantier, Wiedeń I, Dominikanerbastei Nr. 6.

Baczność! następującego masła, nie sprobawawszy marki światowej HEINA „UNIKUM“ RYNY uszczu wołowego z jak najlepiej pawodu ma największą wartość po- wa- cz najczystszy naturalnym produktem. as zachwalane o wiele przewyższa. y jest ciąglą państwową kontrolą, co Źyłym pakiecie. Pani! zeniami i niech używa zamiast masła do rowania chleba ryny „UNIKUM“ Na próbę darmo i oplatnie. Y I MASŁA, WIEDEŃ XIV.

Kuracyjny „Porter angielski“ poleca: (3368.) Wojciech Olszowski Kraków, Mały rynek, róg ul. Szpitalnej.

Znajdziecie ulgę w bólach reumatycznych artretycznych i neuralgicznych, jeżeli użyjecie wypróbowanego przez lekarzy polecanego środka Contrheuman nazwa (ekstrakt mentolowo salicylowo kasetanowego). Służy on do szybkiego uśmierzania bólów, do usunięcia nabrażeń, przywrócenia elastyczności stawów, pozbycia się uczucia ciężkości, działa zdmieniająco pewnie przy wzięciu, masow i okładach. 1 tuba 1 k. Wyróbi i skład: Apteka B. FRAGNERA c. k. nadwor. dostawcy, Praga III, Nr. 203. Za przesyłane gotówka kor. 1:50

podniesionych i bez wszelkiej podstawy. (Żywe oklaski i brawa u Polaków).
Kolo polskie zawsze staralo sie stosunki miedzy obu narodami, zamieszklajacymi od wiekow kraj tak ufortyc, aby dla obu pokrewnych narodow zostaly stworzone, mozliwie najkorzystniejsze warunki kulturalnego i gospodarczego rozwoju. Takze przy rozwiązaniu kwestyi uniwersyteckiej kierujemy sie temi samymi zasadami, które byly zawsze dla nas miarodajnymi i wyrazamy nadzieje, ze wkrótce nastąpi w tej tak ważnej sprawie narodowej decyzja, która zarowno narodowy stan posiadania narodu polskiego na naszym uniwersytecie w zupełności i ustawodawczo na wszelką przyszłość zabezpieczy, jako też równocześnie zadania narodu ruskiego w kierunku własnego uniwersytetu zaspokoi. (Żywe potakiwania u Polaków).

nem głosowaniu 153 głosami przeciw 143 wniosek Tomsika, by wstawic sumę 17 milionów dla robotników i służby kolei państwowej. Wszystkie wota mniejszości odrzucono.

Prowizoryum budżetowe przyjęto w pierwszym, drugim i trzecim czytaniu. Między innymi przyjęto też rezolucje pos. Löwensteina i pos. Adolfa Grossa w sprawie udogodnień podatkowych dla dotkniętych przesileniem gospodarzem.

Godz. 1 w nocy: posiedzenie trwa dalej.

Z Koła polskiego.

(Komunikat z posiedzenia Koła z dn. 28 b. m.)

Wiedeń, dn. 29 grudnia.

Reforma wyborcza na Węgrzech.

Wiedeń. (Tel. pryw.) Cesarz udzielił wczoraj na audyencji Dr. Lukacsowi sankcji wstępnej dla reformy wyborczej.

KRONIKA

Kraków, niedziela, dn. 29 grudnia.

Data:

Kalendarzyk kościelny: Tomasz i Dawida króla. Kalendarzyk astronomiczny: Wschód słońca o godzinie 7:41, zachód o godzinie 3:44, długość dnia godzin 9:03.

Teatr miejski: „Betleem polskie“ po południu; „Peer Gynt“ wieczorem.

Odczyt: „Hygiene niemowląt“ Dr. Radwański w sali Arcybiskupstwa Misjonerskiej (ul. Słonna L. 5) o godzinie 8 po południu.

Wystawa obrazów w gmachu Tow. przyjaciół sztuk pięknych (plac Szczepański), godz. 10-4.

Wystawa Związku artystów w Pałacu Spiskim.

Jutro:

Kalendarzyk kościelny: Salwa i Eugeniusza bb. Kalendarzyk astronomiczny: Wschód słońca o godzinie 7:41, zachód o godzinie 3:45, długość dnia godzin 9:04.

Mianowania na poczte. Ze Lwo wa telefonują: Ministerstwo handlu zamianowało oficjalów pocztowych Adama Puchała, Wincentego Kolka, Wacława Matejki, Marcina Zycha, Karola Fiałę, Jana Witeszcza w Krakowie; Stanisława Maciągę, Franciszka Święcę w Rzeszowie; Kazimierza Bieguna w Nowym Sączu; Onufrego Gudza w Krośnie starszymi oficjalami pocztowymi oraz asystentów pocztowych Ernesta Führehtgotta, Kazimierza Komorowskiego, Stanisława Drebszaka, Michała Kuprowskiego, Michała Kolankowskiego i Józefa Jelonka w Krakowie; Sebastjana Jarosza i Chaima Schlagera w Tarnowie; Tomasza Kocylowskiego w Sanoku, Karola Hallamę w Żywcu, Mieczysława Sroczyńskiego w Jarosławiu, Stanisława Wodyńskiego w Jasle, Waleryana Grudnickiego w Rzeszowie oficjalami pocztowymi, a prezydent galicyjskiej dyrekcji poczt i telegrafów pozostawił wszystkich nowo mianowanych w ich dotychczasowych miejscach służbowych.

Ślub. Wczoraj przed południem w tutejszym kościele OO. Kapucynów odbył się ślub Dra Jana Katego Steżkowskiego, dyrektora filii Zakładu kredytowego dla handlu i przemysłu we Lwowie z p. Ireną Pożakowską. Związek małżeński pobłogosławił X. dekan Ślaski, krewny pana młodego.

Aresztowanie fałszerzy monet. Z Rjeki telegrafują: Na przedmieściu Santa Croce uwieczli władze fałszerzy monet, którzy od dłuższego czasu puszczali w obieg fałszywe monety 20-halerzowe. Aresztowano czterech osoby. Iani członkowie bandy fałszerzy zbiegli. Skonfiskowano dwa cennary miedziane i urządzenia do bicia monet. W interesie

zy (Rosya), Wanda Koszutska z Warszawy, Adolf Kon z Łodzi, Sewerynowie Lisiecy z Pobiedzian (Kieleckie), Aleksandrowie Łajzenowie z Poznania, Dr Franciszek Mojer z Warszawy, Janowie Wigurowie z Rądomi, Julianowie Lauterbachowie z Jasła, Michałowie Litwacy z Lwowa, Augustowie Olszewscy z Warszawy, Zofia Ungerowa z Wiednia, Antoni Kamiński z Paryża, Karol Szancer z Tarnowa, Helena Popoff z Warszawy, Kazimierz Szymański z Poznania, Władysław Zielinski z Warszawy.

HOTEL POLIERA: Anna Skibińska z dziećmi z Andrejkowia (Podole ros.), Emilia Przybylska z Lwowa, Tadeusz Wyrzykowski z Lwowa, Franciszek Wyrwalski z Nowego Sącza, Ludwik Pierzyński z Poznania, Józef Górski z Poznania, Karol Sporakowski z synem z Poznania, Jan Dobrowolski z Rzeszowa, Zdzisław Mierzyński z Myszkowa, Wiesław Doboszyński z Żabia, Helena Dąbiska z Zaborowa, Gabryel Kólanoff z Petersburga, Antoni Klöppeł z Eisleben, Wilhelmowie Hammerowie z Halle, Józef Lang z Lwowa, Dr Leon Feuerstein z Lwowa, Karol Ringer z Żywca, Zofia Greger z siostrą z Poznania, Helena Onokuszo z Zakopanego, X. Stanisław Hopok ze Stanisławowa, Stanisław Stolpe, Mieczysław Przykucki, Wincenty Pohl, Andrzej Łajp, Wincenty Plich, Jan Karolczak, Telesfor Goździk, Stefan Olbiński, Leon Turk, Stanisław Szlachta, Teodor Smigelski z Poznania, Marya Dumi z Gorzdy (Król. Pol.), Adolf Muz, z Czerniowiec, Pola Teodorowicz z Lwowa, Antoni Bergmann z Warszawy, Jan Knechowicz z Warszawy, Ignacy Lenkiewicz z Warszawy, Dr Julius Sandauer z Lwowa, Jan Oberlyński z Lwowa, Marya Schmidt z Wiednia.

HOTEL pod RÓŻĄ: Antoni Zawadzki z Sosnowca, Stanisław Górski z Zakopanego, Józef Lyskowski z Warszawy, Jan Gołębowski z Tarnobrzegu, Otto Engelman z Ojumuca, Otto Maresz z Wiednia, Stanisław Stawiariski z Nadbrzezia, Leon Ryłski z Warszawy, Władysław Rybakowski z Warszawy, Antoni Rożak z Zakopanego, Dr Stanisław Przdzielecki z Warszawy, Władysław Szczęsny z Wiednia, Rosard Zaduro

(Telegram własny „Czasu“).

Wiedeń, dn. 29 grudnia.

(=) Kolo polskie miało wczoraj gorący dzień. Uwaga całego parlamentu skupiona była na zajęciach w Kole, tem bardziej, że mylna rozeszła się pogłoska, jakoby Rusini grozili obstrukcją, ba nawet jakoby pos. Budzynowski przemawiał chęć tak długo, aż Kolo nie powemie uchwały. Pogłoska ta była mylna, bo ani mowa pos. Budzynowskiego ani pos. Kolessy charakteru obstrukcyjnego nie miała, ale w całym Kole od rana wrzało. Postowie w luźnych grupach już od godz. 9 rano naradzali się i widać było, jak ciężko im przychodzi decyzja. Przed zebraniem się grup trudno nawet jeszcze było zorientować się w sytuacji i orzec, czy proponowana przez przydyum rezolucya ma szanse czy nie. Bardzo wielu postów było takich, którzy widocznie nie mieli jeszcze wyrobionego zdania i dopiero w dyskusji z innymi członkami chcieli sobie opinie wyrobić.

Cztery grupy Koła równocześnie rozpoczęły obrady. Pierwsi ukończyli je narodowi demokraci, którzy wyszli i oświadczyli głośno, że projekt rezolucyi odrzucają. Wnet też rozeszła się pogłoska, jakoby narodowi demokraci postanowili z Koła polskiego wystąpić. Z innej strony jednak sprostowano tę pogłoskę o tyle, iż uchwała jest warunkową i odnosi się dopiero do definitywnego reskryptu, który z końcem stycznia ma być przedłożony. Na zapytanie u postów wszechpolskich usłyszano odpowiedź wymijającą, co już przemawiał się zdawało za drugą częścią alternatywy. Drugi ukończyli obrady polscy demokraci i pierwsi z nich, który wyszedł z sali ubrał biletyn w słowa: „Niechętnie, ale jednomyślnie zgodziliśmy się“. Następnie wyszli ludowcy, którzy oświadczyli krótko, iż jednomyślnie uchwalili głosować za rezolucją. Ostatni ukończyli obrady konserwatyści oświadczeniem, że wielką większością głosów za rezolucją się zadeklarowali. Już była godzina 2, a na w pół do 3 jej zapowiedziane było plenarne posiedzenie Koła. Prezes Dr Leo naglił postów, żeby szybko obiad ukończyli i rzeczywiście o godz. w pół do 3 Kolo już było w komplecie.

Posiedzenie Koła trwało od godz. w pół do 3 aż do godz. 7 wieczorem. Rezultat jego zawarty jest w równocześnie przesłanym komunikacie. Zainteresowanie było tak wielkie, że lokal Koła obstąpili postowie wszystkich grup co chwila dowiadując się o wynik. Ale wynik ten po uchwałach grup nie był już zgola wątpliwy. Wiedzieli też już o tem Rusini i z góry oświadczyli, że o obstrukcyi nie myślą.

Co do narodowych demokratów, to nikt nie wierzy, żeby na serwo o secesyi myśleli, raczej przypuszczają, że przygotowują sobie przez swoje groźby tylko grunt do dalszej agitacyi w kraju.

Uchwały Koła polskiego.

(Komunikat z posiedzenia Koła z dn. 28 b. m.)

Wiedeń, dn. 29 grudnia.

Na wczorajszym posiedzeniu Koła polskiego prezes Dr Leo przedstawił wynik rokowań przeprowadzonych w ostatnim czasie z rządem i klubem ruskim w sprawie uniwersytetu ruskiego.

Po wyjaśnieniach, udzielonych przez prezesa i po zapytaniu formalnem pos. Kozłowskiego co do wydania orędzia, przedłożył pos. Jaworski następujące wnioski przydyumu, jako zasady mające służyć za podstawę do dalszych rokowań celem sformułowania szkicu projektowanego rozporządzenia, wydać się mającego w czasie trwania obrad Sejmu w lutym 1913 r. Rezolucya ta brzmi:

Ponadto:

a) W okresie przejściowym profesorowie ruscy mianowani będą tylko do pełnienia służby, a przeto dzisiejszy skład kolegiów przez te mianowania w niczem nie ulegnie zmianie. Nowo mianowani profesorowie ruscy powołani zatem będą do obrad wydziałów z głosem doradczym wyłącznie w sprawach nominacyi i habilitacyi ruskich.

b) W okresie przejściowym może minister w myśl istniejących przepisów od przypadku do przypadku powołać do życia komisję profesorów ruskich dla wydawania opinii w sprawach powstać mającego uniwersytetu ruskiego.

c) Na wypadek, gdyby do dn. 1 lipca 1916 r. ustawa o założeniu uniwersytetu ruskiego w drodze konstytucyjnej przeprowadzoną nie była, w tym razie z dniem 1-go października 1916 r. ma wejść w życie prowizoryczne studyum uniwersyteckie z językiem ruskim, zorganizowane samodzielnie, nie będące w związku ani prawnym ani faktycznym z lwowskim polskim uniwersyteciem.

d) Wszelkie dotychczasowe urządzenia oraz cały majątek uniwersytetu lwowskiego z wyjątkiem specjalnych funduszy pozostają nienaruszalne przy polskim uniwersytecie we Lwowie, również dotychczasowy wpływ na zarząd biblioteki uniwersyteckiej zarówno w czasie przejściowym, względnie w przygotowaniach do założenia uniwersytetu ruskiego, jak również przy ewentualnem utworzeniu prowizorycznego ruskiego studyum uniwersyteckiego.

Kwestya siedziby przyszłego uniwersytetu ruskiego nie może być w niczem przesądzoną, jej oznaczenie bowiem zastrzeżonem być musi w drodze ustawodawczej. Siedziba prowizorycznego studyum będzie oznaczoną w drodze osobnego rozporządzenia, mającego się wydać w porozumieniu z reprezentacją obu narodów.

Kolo polskie pomne swej uchwały z dn. 22 maja, w myśl której zarówno w interesie państwa jak i parlamentaryzmu oświadczyło, że wydanie rozporządzenia w sprawie uniwersytetu ruskiego winno być w ten sposób dokonane, aby wszelkie nawet pozory wynagrodzenia obstrukcyi byly uchylone, trwa w swoim żądaniu, aby normalny tok czynności w Sejmie krajowym tudzież w Radzie państwa przed wydaniem rozporządzenia był zabezpieczony.

Pos. Jaworski po przedłożeniu wniosków przydyumu oznajmił, że z trzech istotnych punktów dwa, tj. stwierdzenie polskości i kwestya siedziby, rozstrzygnięte zostały uchwałą z dn. 22 maja 1912 r. i Kolo przy niej trwa, trzeci zaś punkt odnoszący się do okresu przejściowego doznał obecnie znacznej poprawy. Polega ona na tem, że z dniem 1 października 1916 r. ruskie siły nauczycielskie wyłączone zostaną z uniwersytetu lwowskiego i że z tym dniem utracą moc obowiązującą dotychczasowe specjalne przepisy o języku ruskim. Niebezpieczeństwo faktycznej utrakwizacyi zostanie wskutek tego usunięte. Utworzenie prowizorycznego studyum ruskiego nie jest podziałem uniwersytetu lwowskiego, bo majątek i urządzenia polskiego uniwersytetu nie mogą być naruszone. Zastrzega się też Kolo przeciw przesądzeniu miejsca siedziby ruskiego uniwersytetu w sposób, na jaki wogóle prawo dozwała. Naruszenia autonomii nie można się obawiać, bo orędzie nie może nic zawierać, co by w czemkolwiek zmieniło obowiązujące obecnie ustawy i przepisy prawne.

W dyskusji zabierali głos postowie Głabiński, Stapiński, Sliwiński, German, Skarbek, Haller, Abrahamowicz, Buzek, Zamorski, Lisiewicz i ponownie Jaworski jako referent.

W sprawie państwa. Postanowienie, że gdyby ustawa nie przeszła do skutku do r. 1916, utworzonym zostanie w drodze rozporządzenia ruskie prowizoryczne studyum, jest tylko niejako zastawem gwarantującym nam, że szkody, któreby przyszkodziło nieuchwalenie ustawy, nie trafią nas. Wobec groźb i sferzonych obaw niepokojów nowca oświadcza, że nie wie, czy one się objawia, ale to wie, że wszyscy, bez wyjątku wszyscy powinni współdziałać w uspokojeniu. W głosowaniu przyjęto rezolucję przydyumu przedstawioną przez pos. Jaworskiego, oraz ustęp proponowany przez pos. Lisiewicza obiewający: Zważywszy, że obecny uniwersytet lwowski ma charakter polski i jest ogniskiem nauki polskiej, zważywszy dalej, że Kolo polskie zawsze się oświadczało za tem, aby umożliwić także narodowi ruskemu naukę na własnym odrębnym uniwersytecie, Kolo polskie zgodnie z uchwałą z dn. 22 maja 1912 r., oświadcza się i t. d. Uchwalono również następujący wniosek posła Jaworskiego: Przydyum przedłoży Kołu polskiemu we właściwym czasie sprawozdanie o stanowiącym projekcie załatwienia sprawy uniwersytetu ruskiego.

Projekt
22. d. M.
Maj 1912

68
72

Indem ICH Ihren Vortrag, betreffend die sprachlichen Verhältnisse an der k.k. Universität in Lemberg und die zur Einrichtung eines selbständigen ruthenischen Hochschulunterrichtes in Galizien erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen, zur Kenntnis nehme, finde ICH anzuordnen, wie folgt:

Im Grunde MEINER Entschliessungen vom 4. Juli 1871, vom 27. April 1879 und vom 27. März 1882 gilt an der Universität in Lemberg die polnische Sprache als Amts- und Geschäftssprache sowie als Vortrags- und Prüfungssprache an den weltlichen Fakultäten und wird daselbst, wie bisher so auch in Zukunft, dauernd zu gelten haben. Die an dieser Universität bezüglich des Gebrauches der ruthenischen Sprache im Amts- und Geschäftsverkehre, dann die hinsichtlich der Vorträge und Prüfungen in ruthenischer Sprache getroffenen besonderen Bestimmungen haben bis zu der in Aussicht genommenen selbständigen Einrichtung des Hochschulunterrichtes in ruthenischer Sprache unverändert in Kraft zu bleiben.

ICH ermächtige Sie, auf dem Wege zu diesem Ziele sukzessive und nach Maßgabe der Ermittlung von durch

./.

staatliche Förderung heranzubilden-
den oder in anderer Art zu gewinnen-
den wissenschaftlich befähigten
Lehrkräften sowie unter Berücksich-
tigung der gegebenen Verhältnisse und
geltenden Vorschriften mit der Bestel-
lung remunerierter Dozenten für den
Vortrag wichtiger Fächer in rutheni-
scher Sprache an der rechts- und
staatswissenschaftlichen und an der
philosophischen Fakultät der Univer-
sität in Lemberg vorzugehen. Sofern
die Qualifikation solcher Lehrkräfte
für den akademischen Lehrberuf in
geeigneter Weise festgestellt sein
wird, ermächtige ICH Sie ferner, auch
Anträge wegen Ernennung derselben zu
Universitätsprofessoren in üblicher
Weise zu stellen. Diese Universitäts-
professoren werden bis zur selbständi-
gen Organisation des ruthenischen
Hochschulunterrichtes den genannten
Fakultäten zur Dienstleistung und
zwar in der Art zugewiesen, daß hie-
durch die Zusammensetzung der betref-
fenden Professoren-Kollegien keine
Änderung erfährt.

Weiters beauftrage ICH Sie, die
erforderlichen Vorbereitungen zu
treffen, damit - vorbehaltlich der
verfassungsmäßig vorgezeichneten
Schritte - bis zum Beginne des Stu-
dienjahres 1921/22 die an den genann-

ten Fakultäten errichteten Lehrkanzeln und getroffenen Studieneinrichtungen mit ruthenischer Vortrags-
 sprache von dem Zusammenhange mit der Universität in Lemberg losgelöst und im Sinne der geltenden Hochschulnormen unter Zugrundelegung der ruthenischen Vortrags- und Geschäftssprache und in Verbindung mit den gleichzeitig aus der Universität auszuschheidenden Studieneinrichtungen für Theologiehörer griechisch-katholischen Ritus an einem im Wege des Gesetzes festzustellenden Standorte in MEINEM Königreiche Galizien und Lodomerien selbständig organisiert werden. Die Vorbereitungen zwecks Errichtung einer Hochschule mit ruthenischer Vortrags-
 sprache haben derart zu erfolgen, daß sie der dem Gesetzeswege vorbehaltenen Entscheidung über den Standort derselben in keiner Weise präjudizieren.

Mit dem Zeitpunkte der Organisation eines selbständigen ruthenischen Hochschulunterrichtes haben an der bestehenden Universität in Lemberg die hinsichtlich des Gebrauches der ruthenischen Sprache getroffenen besonderen Bestimmungen außer Kraft zu treten. Es sind rechtzeitig die erforderlichen Schritte

./.

einzuweisen, damit die ausschließliche Geltung der polnischen Sprache als Vortrags- und Geschäftssprache an dieser Universität von dem bezeichneten Zeitpunkte ab auch im Gesetzeswege festgelegt werde. Alle wissenschaftlichen Anstalten, Einrichtungen und Sammlungen, dann sämtliche Stiftungen und sonstigen wie immer gearteten Vermögensschaften, welche nicht ausdrücklich für Zwecke der Studien in ruthenischer Sprache bestehen, verbleiben der Universität in Lemberg, welche auch in dem ihr zustehenden Einflusse auf die Verwaltung der Universitätsbibliothek ungeschmälert erhalten werden wird.

2/X

47
44

Im Grunde MEINER Entschlie-
ßungen vom 4. Juli 1871, vom 27. April
1879 und vom 27. März 1882 gilt an
der Universität in Lemberg die pol-
nische Sprache als Amts- und Ge-
schäftssprache sowie als Vortrags-
und Prüfungssprache an den weltli-
chen Fakultäten und wird daselbst,
wie bisher so auch in Zukunft,
dauernd zu gelten haben. Die an die-
ser Universität bezüglich des Ge-
brauches der ruthenischen Sprache
im Amts- und Geschäftsverkehre,
dann die hinsichtlich der Vorträge
und Prüfungen in ruthenischer Spra-
che getroffenen besonderen Bestim-
mungen haben bis zu der in Aussicht
genommenen selbständigen Einrichtung
des Universitätsunterrichtes in
ruthenischer Sprache unverändert
in Kraft zu bleiben.

ICH ermächtige Sie, auf dem
Wege zu diesem Ziele sukzessive und
nach Maßgabe der Ermittlung von
durch staatliche Förderung heranzu-
bildenden oder in anderer Art zu
gewinnenden wissenschaftlich befä-
higten Lehrkräften sowie unter Be-
rücksichtigung der geltenden Vor-
schriften mit der Bestellung remun-

./.

rierter Dozenten für den Vortrag der einzelnen Fächer in ruthenischer Sprache an der rechts- und staatswissenschaftlichen und an der philosophischen Fakultät der Universität in LEMBERG vorzugehen.

ICH ermächtige Sie ferner, auch Anträge wegen Ernennung dieser oder anderer Lehrkräfte, deren Qualifikation für den akademischen Lehrberuf in geeigneter Art festgestellt sein wird, zu Universitätsprofessoren mit ruthenischer Vortragssprache in der üblichen Weise zu stellen.

Diese für neu geschaffene Lehrkanzeln ernannten Universitätsprofessoren werden bis zur selbständigen Organisation des ruthenischen Universitätsunterrichtes den genannten Fakultäten zur Dienstleistung und zwar in der Art zugewiesen, daß hiedurch die Zusammensetzung der betreffenden Professoren-Kollegien keine Änderung erfährt; sie sind jedoch den Beratungen der Professoren-Kollegien in allen jenen Fällen beizuziehen, in welchen es sich um die Habilitierung, Ernennung oder Berufung von Lehrkräften für den zu organisierenden ruthenischen Universitätsunterricht handelt.

Weiters beauftrage ICH Sie, die

erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, damit - vorbehaltlich der verfassungsmäßig vorgezeichneten Schritte - bis zum Beginne des Studienjahres die an den genannten Fakultäten errichteten Lehrkanzeln und getroffenen Studieneinrichtungen mit ruthenischer Vortragssprache von dem Zusammenhange mit der bestehenden Universität in Lemberg losgelöst und im Sinne der geltenden Hochschulnormen unter Zugrundelegung der ruthenischen Vortrags- und Geschäftssprache und in Verbindung mit dem gleichzeitig aus der Universität auszuscheidenden Studieneinrichtungen für Theologiehörer griechisch-katholischen Ritus, die zu einer theologischen Fakultät ausgestellt werden sollen, an einem im Wege des Gesetzes festzustellenden Sitze in MEINEM Königreiche Galizien und Lodomerien als eine selbständige Universität organisiert werden. Die Vorbereitungen zwecks Errichtung einer Hochschule mit ruthenischer Vortragssprache haben derart zu erfolgen, daß sie der dem Gesetzeswege vorbehaltenen Entscheidung über den Standort derselben in keiner Weise präjudizieren.

Mit dem Zeitpunkte der Organisation eines selbständigen rutheni-

./.

7/10

Jugentzeit

den Obmann

Lehrern vertreten

des Herrn Prof. C. A.

in Wien

schen Universitätsunterrichtes haben an der bestehenden Universität in Lemberg die hinsichtlich des Gebrauches der ruthenischen Sprache getroffenen Bestimmungen außer Kraft zu treten. Es sind rechtzeitig die erforderlichen Schritte einzuleiten, damit die ausschließliche Geltung der polnischen Sprache als Vortrags- und Geschäftssprache an dieser Universität von dem bezeichneten Zeitpunkte ab auch im Gesetzeswege festgelegt werde. Alle wissenschaftlichen Anstalten, Einrichtungen und Sammlungen und sonstige wie immer geartete Vermögensschaften, verbleiben, sofern sie nicht ausdrücklich für Zwecke der Studien in ruthenischer Sprache bestimmt sind, der bestehenden Universität in Lemberg, welche auch in dem ihr zustehenden Einflusse auf die Verwaltung der Universitätsbibliothek ungeschwächt erhalten werden wird.

Die Regelung der Ansprüche ruthenischer Hörer auf Stipendien hat den Grundsätzen des Stiftungswesens gemäß zu erfolgen.

30/11 12

*Vork
bleibt unvor*

I C H finde anzuordnen wie folgt:

An der bestehenden Universität in Lemberg haben die bezüglich des Sprachgebrauches im Amts- und Geschäftsverkehre sowie hinsichtlich der Vortrags- und Prüfungssprache mit MEINEN Entschliessungen vom 4. Juli 1871, vom 27. April 1879 und vom 27. März 1882 erlassenen Normen bis zur Aktivierung einer selbständigen Universität mit ruthenischer Vortragsprache in MEINEM Königreiche Galizien und Lodomerien unverändert in Kraft zu bleiben.

Mit dem angegebenen Zeitpunkte haben die hinsichtlich des Gebrauches der ruthenischen Sprache an der bestehenden Universität in Lemberg getroffenen besonderen Bestimmungen außer Kraft zu treten und soll fortan die polnische Sprache als ausschließliche Vortrags-, Prüfungs-, Amts- und Geschäftssprache an dieser Universität gelten, was in dem die Errichtung einer Universität mit ruthenischer Vortragsprache betreffenden Gesetze unter einem ausdrücklich festzulegen ist.

Behufs Vorbereitung der Errichtung einer Universität mit ruthenischer Vortragsprache ernichtige ICH Sie, sukzessive und nach Maßgabe der

./.

Ermittlung von durch staatliche Förderung heranzubildenden oder in anderer Art zu gewinnenden wissenschaftlich befähigten Lehrkräften sowie unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften mit der Bestellung renommierter Dozenten für den Vortrag der einzelnen, für den Fakultätsbetrieb wesentlichen Fächer in ruthenischer Sprache an der rechts- und staatswissenschaftlichen und an der philosophischen Fakultät der bestehenden Universität in Lemberg vorzugehen.

ICH ermächtige Sie ferner, auch Anträge wegen Ernennung dieser oder anderer Lehrkräfte, deren Qualifikation für den akademischen Lehrberuf in geeigneter Art festgestellt sein wird, zu Universitätsprofessoren mit ruthenischer Vortragsprache in der üblichen Weise zu stellen. Diese für die neugeschaffenen Lehrkanzeln ernannten Universitätsprofessoren werden bis zur selbständigen Organisation des ruthenischen Universitätsunterrichtes den genannten Fakultäten zur Dienstleistung und zwar in der Art zugewiesen, daß hiedurch die Zusammensetzung der betreffenden Professoren-Kollegien keine Aenderung erfährt. Sie sind jedoch den Beratungen der Professoren-Kollegien in allen jenen Fällen beizuziehen, in

./.

welchen es sich um die Habilitierung, Ernennung oder Berufung von Lehrkräften für den zu organisierenden ruthenischen Universitätsunterricht handelt.

Weiters beauftrage ICH Sie, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, damit - vorbehaltlich der verfassungsmäßig vorgezeichneten Schritte - bis zum Beginne des Studienjahres 1918/19 die an den genannten Fakultäten errichteten Lehrkanzeln und getroffenen Studieneinrichtungen mit ruthenischer Vortragssprache von dem Zusammenhange mit der bestehenden Universität in Lemberg losgelöst und im Sinne der geltenden Hochschulnormen unter Zugrundelegung der ruthenischen Vortrags- und Geschäftssprache und in Verbindung mit den gleichzeitig aus der Universität auszuscheidenden Studieneinrichtungen für Theologiehörer gr.-kath. Ritus, die ebenfalls zu einer theologischen Fakultät ausgestaltet werden sollen, an einem im Wege des Gesetzes festzustellenden Sitze in MEINEM Königreiche Galizien und Lodomerien als eine selbständige Universität organisiert werden. Die Vorbereitungen zwecks Errichtung dieser Universität haben derart zu erfolgen, daß sie der dem Gesetzeswege vorbehaltenen Entscheidung über den Standort derselben in keiner Weise präjudizieren.

Alle wissenschaftlichen Anstalten, Einrichtungen und Sammlungen und sonstigen wie immer gearteten Vermögensschaften verbleiben, sofern sie nicht ausdrücklich für Zwecke der Studien in ruthenischer Sprache bestimmt sind, der bestehenden Universität in Lemberg, welche auch in dem ihr zustehenden Einflusse auf die Verwaltung der Universitätsbibliothek ungeschmälert erhalten werden wird.

Die Regelung der Ansprüche ruthenischer Hörer auf Stipendien hat den Grundsätzen des Stiftungswesens gemäß zu erfolgen. Sofern diesbezüglich nähere Bestimmungen erforderlich erscheinen sollten, ermächtige ICH Sie, dieselben im Verordnungswege zu erlassen.

Umm

Staudoh
Comm
Bibler

Mosler

beson
mauer

Comm

Erneny

3.12.1912.

3578

Ich finde anzuordnen wie folgt:

An der bestehenden Universität in Lemberg haben die bezüglich des Sprachengebrauches im Amts- und Geschäftsverkehre sowie hinsichtlich der Vortrags- und Prüfungssprache mit Meinen Entschliessungen vom 4. Juli 1871, vom 27. April 1879 und vom 27. März 1882 erlassenen Normen bis zur Aktivierung einer selbständigen Universität mit ruthenischer Vortragssprache in Meinem Königreiche Galizien und Lodomerien unverändert in Kraft zu bleiben.

Mit dem angegebenen Zeitpunkte haben die hinsichtlich des Gebrauches der ruthenischen Sprache an der bestehenden Universität in Lemberg getroffenen besonderen Bestimmungen ausser Kraft zu treten und soll fortan die polnische Sprache als ausschliessliche Vortrags-, Prüfungs-, Amts- und Geschäftssprache an dieser Universität gelten, was in dem die Errichtung einer Universität mit ruthenischer Vortragssprache betreffenden Gesetze unter Einem ausdrücklich festzulegen ist.

Behufs Vorbereitung der Errichtung einer Universität mir ruthenischer Vortragssprache ermächtige Ich Sie, sukzessive und nach Massgabe der Ermittlung von durch staatliche Förderung heranzubildenden oder in anderer Art zu gewinnenden wissenschaftlich befähigten Lehrkräfte sowie unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften mit (der Bestellung remunerirter) Dozenten für den Vortrag der einzelnen, für den Fakultätsbetrieb wesentlichen Fächer in ruthenischer Sprache an der Rechts- und staatswissenschaftlichen und an der philosophischen Fakultät der bestehenden Universität in Lemberg vorzugehen.

(entsprechende Remuneration
von Privatdozenten)

in Bezug auf Unterricht

4

Ich ermächtige Sie ferner, auch Anträge wegen Ernennung dieser oder anderer Lehrkräfte, deren Qualifikation für den akademischen Lehrberuf in geeigneter Art festgestellt sein wird, zu Universitätsprofessoren mit ruthenischer Vortragssprache in der (üblichen) Weise zu stellen. Diese ^{so ernannten} (für die neugeschaffene Lehrkanzel ernannten) Universitätsprofessoren werden bis zur selbstständigen Organisierung des ruthenischen Universitätsunterrichtes den genannten Fakultäten zur Dienstleistung, und zwar in der Art zugewiesen, dass hiedurch die Zusammensetzung der betreffenden Professorenkollegien keine Aenderung erfährt. Sie sind jedoch den Beratungen der Professorenkollegien in allen jenen Fällen beizuziehen, in welchen es sich um die Rehabilitation, Ernennung oder Berufung von Lehrkräften für den zu organisirenden ruthenischen Universitätsunterricht handelt.

*5.2
6*

Weiters beauftrage Ich Sie, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, damit - vorbehaltlich der verfassungsmässig vorgezeichneten Schritte - bis zum Beginne des Studienjahres 1918/19 die an den genannten Fakultäten errichteten Lehrkanzeln und getroffenen Studieneinrichtungen mit ruthenischer Vortragssprache von (dem Zusammenhange mit) der bestehenden Universität in Lemberg losgelöst und im Sinne der geltenden Hochschulordnung ~~und~~ ~~der~~ unter Zugrundelegung der ruthenischer Vortrags- und Geschäftssprache und in Verbindung mit den gleichzeitig aus der Universität auszuscheidenden Studieneinrichtungen für Theologiehörer griechisch-katholischen Ritus die ebenfalls zu einer theologischen Fakultät ausgestaltet werden sollen, an einem im Wege des Gesetzes festzustellenden Sitze in Meinem Königreiche Galizien und Lodomerien als einer selbständigen Uni-

versität organisirt werden. (Die Vorbereitungen zwecks Errichtung dieser Universität haben derart zu erfolgen, dass sie der dem Gesetzwege vorbehaltenen Entscheidung über den Standort derselben in keiner Weise präjudizieren.)

7. Alle wissenschaftlichen Anstalten, Einrichtungen und Sammlungen und sonstigen wie immer gearteten Vermögensschaften verbleiben, soferne sie nicht ausdrücklich für Zwecke der Studien in der ruthenischen Sprache bestimmt sind, der bestehenden Universität in Lemberg welche auch in dem ihr zustehenden Einflusse auf die Verwaltung der Universitätsbibliothek (ungeschmälert) erhalten werden wird.

Die Regelung der Ansprüche ruthenischer Hörer auf Stipendien hat den Grundsätzen des Stiftungswesens gemäss zu erfolgen. Soferne diesbezüglich nähere Bestimmungen erforderlich erscheinen sollten, ermächtige Ich Sie, dieselben im Verordnungswege zu erlassen.

L. J. J.

3/11/1912

Handwritten notes at the top left, possibly including a name like 'John W. ...'

Handwritten signature or name 'Wm. W. ...'

Main body of the document containing several paragraphs of handwritten text, which is extremely faint and difficult to decipher. The text appears to be a letter or a report.

Handwritten signature 'John W. ...' at the bottom left.

Art. 2 lautet „Der Gebrauch der
ruth. Sprache „wie bei“ der Zulassung
der rutherischen Sprache“ also „der
Zulassung der Gewässer der 2. Spr. -
(a wie Jahre contomium)“ -

2. Karowe Sprache art. 2. wie

opieren „infortan“ -)

„und soll die ausschliessliche Geltung der
polnische Sprache an dieser Universität auch
gesetzlich Natur bestehen und in der
bei Errichtung einer Universität mit ruth.
Vortragsprache betreffende Gesetze für
einen ausdrücklichen festzulegen sein, dass
an der bestehenden Universität in Lemberg
die polnische Sprache als ausschliessliche

Vortrag - Prüfung - Amt - in Geschäfts -
sachen ^{zu} gelten soll habe. -

~~84~~
81

A-

[Faint, illegible handwriting]

19/12

74 82

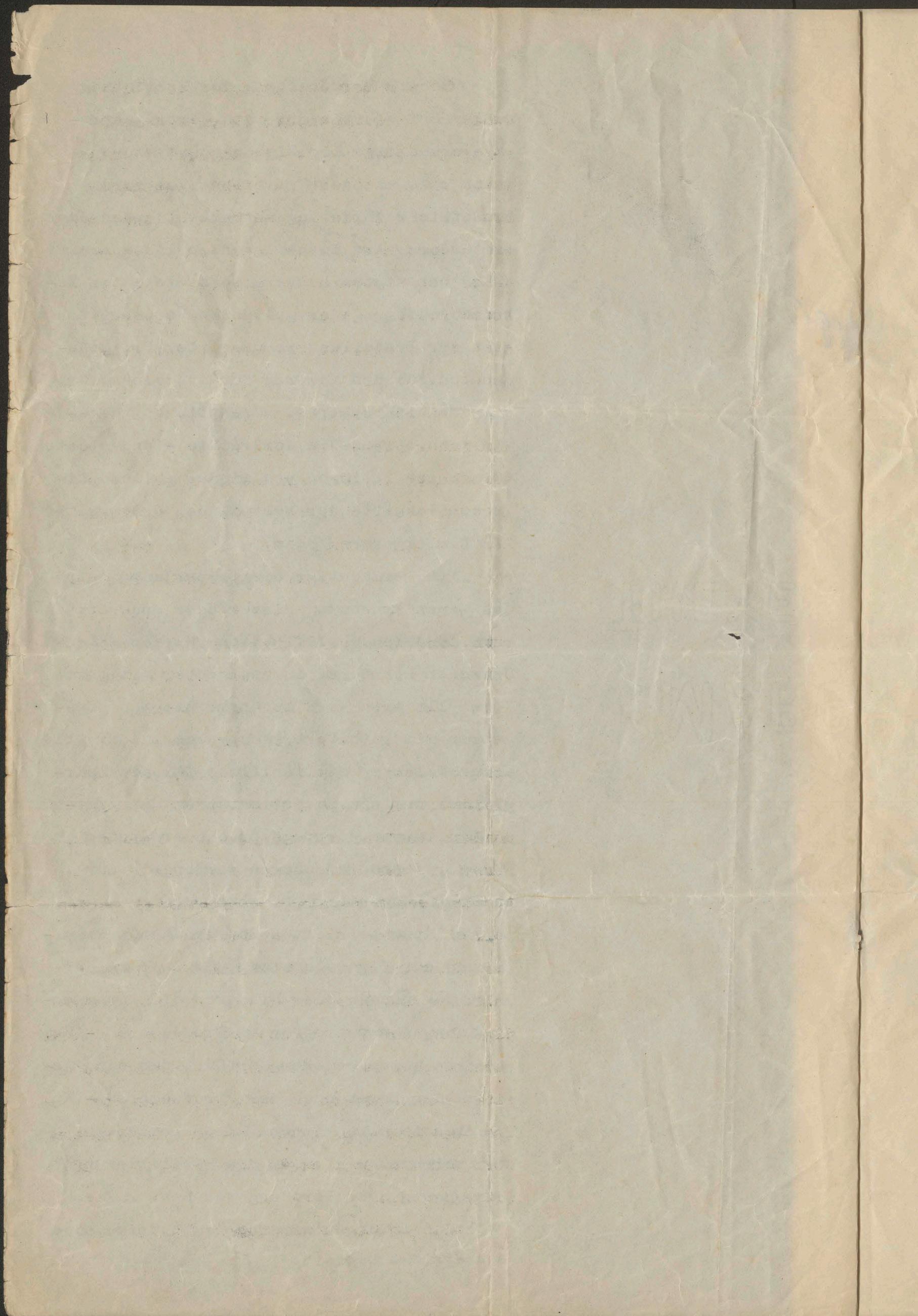
T (u. a.)

5. g. v. gemäß

bermelli

Behufs Vorbereitung der Errichtung einer Universität mit ruth. Vortragssprache ermächtige Ich Sie sukzessive und nach Massgabe der Ermittlung von durch staatliche Förderung heranzubildenden oder in anderer Art zu gewinnenden wissenschaftlich befähigten Lehrkräfte sowie (unter Berücksichtigung) der geltenden Vorschriften mit der Bestellung remunerirter Privatdozenten für den Vortrag der einzelnen, für den Fakultätsbetrieb wesentlichen Fächer in ruth. Sprache an der rechts - und staatswissenschaftlichen und an der philosophischen Fakultät der bestehenden Universität in Lemberg vorzugehen.

Ich ermächtige Sie ferner, auch Anträge wegen Ernennung dieser oder anderer Lehrkräfte, deren Qualifikation für den akademischen Lehrberuf in geeigneter Art festgestellt sein wird, zu Universitätsprofessoren mit ruth. Vortragssprache in der üblichen Weise zu stellen. Diese für die Lehrkanzeln der neu zu errichtenden Universität mit ruth. Vortragssprache ernannten Universitätsprofessoren werden bis zur selbständigen Organisierung des ruth. Universitätsunterrichtes den genannten Fakultäten zur Dienstleistung, und zwar in der Art zugewiesen, dass hiedurch die Zusammensetzung der betreffenden Professoren - Kollegien keine Änderung erfährt. Sie sind jedoch den Beratungen der Professoren - Kollegien in allen jenen Fällen beizuziehen, in welchen es sich um die Habilitierung, Ernennung oder Berufung von Lehrkräften für den zu organisirenden ruth. Universitätsunterricht handelt.



~~_____~~

Während der Übergangsperiode bleibt es Ihnen überlassen, die in ruth. Sprache vortragenden, bzw. für die zu errichtenden ruth. Universität in Aussicht genommenen Professoren ~~(fallweise in Kommissionen zusammenzutreten zu lassen und von ihnen gültliche Aeusserungen abzuverlangen, insbesondere über wichtigere, die Errichtung dieser Universität vorbereitenden Massnahmen.~~

Weiters beauftrage Ich Sie, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, damit vorbehaltlich der verfassungsmässig vorgezeichneten Schritte - bis zum Beginne des Studienjahres 1918/19 die an den genannten Fakultäten errichteten Lehrkanzeln und getroffenen Studieneinrichtungen mit ruth. Vortragssprache von der bestehenden Universität in Lemberg losgelöst und im Sinne der geltenden Hochschulnormen unter Zugrundelegung der ruth. Vortrags- und Geschäftssprache und in Verbindung mit dem gleichzeitig aus der Universität auszuscheidenden Studieneinrichtungen für Theologie-Hörer gr. kath. Ritus, die ebenfalls zu einer theologischen Fakultät ausgestaltet werden sollen, an einem im Wege des Gesetzes festzustellenden Sitze in Meinem Königreiche Galizien und Lodomerien als eine selbständige Universität organisirt werden. Die Vorbereitungen zwecks Errichtung dieser Universität haben derart zu erfolgen, dass sie dem dem Gesetzeswege vorbehaltenen Entscheidung über den Standort derselben in keiner Weise präjudizieren.

Alle wissenschaftlichen Anstalten, Ein-

Alle wissenschaftlichen Arbeiten, die
in der Fakultät für Theologie
erhalten werden, sind in der
Fakultät für Theologie zu
prüfen. Die Fakultät für
Theologie ist die zuständige
Behörde für die Prüfung
von Kandidaten für die
Theologie. Die Fakultät für
Theologie ist die zuständige
Behörde für die Prüfung
von Kandidaten für die
Theologie. Die Fakultät für
Theologie ist die zuständige
Behörde für die Prüfung
von Kandidaten für die
Theologie.



richtungen und Sammlungen und sonstigen wie immer gearteten Vermögenschaften verbleiben,soferne sie nicht ausdrücklich für Zwecke der Studien in ruth.Sprache bestimmt sind,der bestehenden Universität in Lember welche auch in dem ihr zustehenden Einflusse auf die Verwaltung der Universitätbibliothek ungeschmälert erhalten werden wird.

Die Regelung der Ansprüche ruth.Hörer auf Stipendien hat den Grundsätzen des Stiftungswesens gemäss zu erfolgen.Soferne diesbezüglich nähere Bestimmungen erforderlich erscheinen sollten,ermächtige Ich Sie dieselben im Verordnungswege zu erlassen.

Durch die vorstehenden Bestimmungen tritt an der Geltung und dem Gebrauche der polnischen Vortrags - ,Prüfungs - , Amts - und Geschäftssprache der bestehende Universität in Lemberg keine Änderung ein. Zugleich mit der Aktivierung der neuen Universität mit ruth.Vortragssprache in Galizien haben die hinsichtlich des Gebrauches dieser Sprache/an der erstgenannten Universität getroffenen besonderen Bestimmungen ausser Kraft zu treten.

*Die geltende polnische Sprache vor Gebrauche
an der poln. Univ. in Lemberg
bleibt bestehen
die Vorlesungsbücher
in Lemberg fort*

*Im A. u. G. verbleibe
dann hinsichtlich der
Vorlesungen u. Prüfungen*

*() bleibt die bisher
geltende poln. Sprache
unberührt*

Faint, illegible text from the reverse side of the paper, appearing as bleed-through.

12642

Am 20. 4. 2009

9 April

W

Handwritten notes in blue ink, including the name 'Prof. Dr. G. ...' and other illegible text.

Handwritten notes in blue ink at the bottom of the page, including the name 'Prof. Dr. G. ...' and other illegible text.

- 1 -

Behuf, Vorbereitung der Errichtung einer Universität mit ruthenischer Vortragssprache in Meinem Königreiche Galizien und Lodomerien ermächtige Ich Sie, sukzessive und nach Maßgabe der Ermittlung von durch staatliche Förderung heranzubildenden oder in anderer Art zu gewinnenden wissenschaftlich befähigten Lehrkräften sowie unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften mit der Bestellung remunerierter Privatdozenten für den Vortrag der einzelnen, für den Fakultätsbetrieb wesentlichen Fächer in ruthenischer Sprache an der rechts- und staatswissenschaftlichen und an der philosophischen Fakultät der bestehenden Universität in Lemberg vorzugehen.

Ich ermächtige Sie ferner, auch Anträge wegen Ernennung dieser oder anderer Lehrkräfte, deren Qualifikation für den akademischen Lehrberuf in geeigneter Art festgestellt sein wird, zu Universitätsprofessoren mit ruthenischer Vortragssprache in der üblichen Weise zu stellen. Diese Universitätsprofessoren werden bis zur selbständigen Organisation des ruthenischen Universitätsstudiums den ge-

./.

verarbeitet

Die vorgesehnen Schritte, die vor Ablauf des Jahres 1914 durch die

benannten Fakultäten zur Dienstleistung und zwar in der Art zuzuweisen sein, daß hiedurch die Zusammensetzung der betreffenden Professorenkollegien keine Aenderung erfährt. Sie sind jedoch den Beratungen der Professorenkollegien ihrer Fakultäten in allen jenen Fällen beizuziehen, in welchen es sich um Habilitierung, Ernennung oder Berufung von Lehrkräften für den zu organisierenden ruthenischen Universitätsunterricht handelt.

Bis zur Aktivierung eines selbständigen ruthenischen Universitätsstudiums bleibt es Ihnen überlassen, die in ruthenischer Sprache vortragenden beziehungsweise für die zu errichtende ruthenische Universität in Aussicht genommenen Professoren in Kommissionen zusammentreten zu lassen und von ihnen gutachtliche Aeußerungen abzuverlangen, insbesondere über wichtigere, die Errichtung dieser Universität vorbereitende Maßnahmen.

Weiters beauftrage Ich Sie, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, damit - vorbehaltlich der verfassungsmäßigen

mit Zustimmung
Votum Collegium
ad medicum

nach ihrem Ermessen
ermäßigt
an allen von
erhebenden Fällen

neue
fallweise
zur Beratung

in Kommission
dem Minister
gegenüber
antrag

wissenschaftlichen Arbeit. /.

nachden Forderungen zum Gelingen und
 zweit in der Art zuweisen, nicht
 die Annahme der betreffenden Pro-
 - anordnungen keine Änderung er-
 - sind. Sie sind jedoch den Besonderen der
 in der betreffenden ihren Teil zu im
 alle diese Fälle betreffen, in denen
 es sich um die Erfüllung, die einen oder
 - der von der betreffenden für den zu er-
 - in der betreffenden Universitäts-
 - in der betreffenden
 - die von der betreffenden diese selbst-
 - die in der betreffenden Universitäts-
 - es kann überlassen, die in der
 - die in der betreffenden betriebs-
 - die in der betreffenden technischen
 - die in der betreffenden Professor-
 - die in der betreffenden zusammen-
 - die in der betreffenden Aufsicht-
 - die in der betreffenden, insbesondere
 - die in der betreffenden, die in der
 - die in der betreffenden
 - die in der betreffenden
 - die in der betreffenden

Prof. Ambly

Big vorgezeichneten Schritte, die vor Ablauf des Jahres 1914 durch die Einbringung eines entsprechenden Gesetzentwurfes einzuleiten sind - bis zum Beginne des Studienjahres 1916/17 die an den genannten Fakultäten vorhandenen Lehrkanzeln und getroffenen Studieneinrichtungen mit ruthenischer Vortragssprache von der bestehenden Universität in Lemberg losgelöst und im Sinne der geltenden Hochschulnormen unter Zugrundelegung der ruthenischen Vortrags- und Geschäftssprache und in Verbindung mit den gleichzeitig aus der Universität auszuscheidenden Studieneinrichtungen für Theologiehörer griechisch-katholischen Ritus, die ebenfalls zu einer theologischen Fakultät ausgestattet werden sollen, an einem im Wege des Gesetzes festzustellenden Sitze in Meinem Königreiche Galizien und Lodomerien als eine selbständige Universität organisiert werden. Die Vorbereitungen zwecks Errichtung dieser Universität haben derart zu erfolgen, daß sie der dem Gesetzeswege vorbehaltenen Entscheidung über den Standort derselben in keiner Weise präjudizieren.

Alle wissenschaftlichen Anstalten,

./.

als vorgesehener Schritte, die vor Ab-
 lauf des Jahres 1914 durch die Einbrin-
 gung eines entsprechenden Gesetzentwurfes
 einzuweisen sind - bis zum Beginn des
 Studienjahres 1916/17 die an den geman-
 ten Fakultäten vorhandenen Lehrkanäle
 und getroffenen Studienrichtungen mit
 rufmässiger Vortragsweise von der be-
 stehenden Universität in Lemberg los-
 gelöst und im Sinne der geltenden Hoch-
 schulnormen unter Zugrundelegung der ru-
 thematischen Vortrags- und Geschäftssprache
 und in Verbindung mit den gleichzeitigen
 aus der Universität auszuschließenden Stu-
 dienrichtungen für Theologischer grie-
 chisch-katholischer Ritus, die ebenfalls
 zu einer theologischen Fakultät auszu-
 stellen werden sollen, an einem im Wege
 des Gesetzes festzustellenden Sitze in
 Meinen Königreiche Galizien und Lodome-
 ren als eine selbständige Universität
 organisiert werden. Die Vorbereitungen
 zwecks Errichtung dieser Universität haben
 darauf zu erfolgen, daß sie der dem Ge-
 setzwege vorbehaltenen Entscheidung
 über den Standort derselben in keiner Wei-
 se präjudizieren.

Alle wissenschaftlichen Anstalten

Handwritten notes:
 Prof. Dr. ...
 ...

Handwritten mark:
 W

~~Handwritten notes and signatures in the left margin, including the name 'Rusconi'.~~

Einrichtungen und Sammlungen und sonstigen wie immer gearteten Vermögensschaften verbleiben, soferne sie nicht ausdrücklich für Zwecke der Studien in ruthenischer Sprache bestimmt sind, der bestehenden Universität in Lemberg, welche auch in dem ihr zustehenden Einflusse auf die Verwaltung der Universitätsbibliothek ungeschmälert erhalten werden wird.

Die Regelung der Ansprüche ruthenischer Hörer auf Stipendien hat den Grundsätzen des Stiftungswesens gemäß zu erfolgen. Soferne diesbezügliche nähere Bestimmungen erforderlich erscheinen sollten, ermächtige Ich Sie, dieselben im Verordnungswege zu erlassen.

Handwritten notes:
Er der
sind mit
1/10 1916

Sollte das Gesetz betreffend die Errichtung einer Universität mit ruthenischer Vortrags- und Geschäftssprache in Galizien bis zum 1. Juli 1916 nicht zustande kommen, so ermächtige Ich Sie, die in diesem Zeitpunkte an den zwei oben genannten weltlichen Fakultäten der Universität in Lemberg für die akademischen Studien in ruthenischer Sprache sowie die an der dortigen theologischen Fakultät für die Hörer griechischen-katholischen

./.

Einrichtungen und Sammlungen und sonstigen wie immer gearteten Vermögenswerten verbleiben, sofern sie nicht ausdrücklich für Zwecke der Studien in ruthenischer Sprache bestimmt sind, der bestehenden Universität in Lemberg, welche auch in dem ihr zustehenden Kintusse auf die Verwaltung der Universitätsbibliothek ungeschädigt erhalten werden wird.

Die Regelung der Ansprüche ruthenischer Hörer auf Stipendien hat den Grundsätzen des Stiftungswesens gemäß zu erfolgen. Sofern diesbezügliche nähere Bestimmungen erforderlich erscheinen sollten, ermächtige Ich Sie, dieselben im Verordnungswege zu erlassen.

Sollte das Gesetz betreffend die Einrichtung einer Universität mit ruthenischer Vortrags- und Geschäftssprache in Galizien bis zum 1. Juli 1916 nicht zustande kommen, so ermächtige Ich Sie, die in diesem Zeitpunkte an den zwei oben genannten weltlichen Fakultäten der Universität in Lemberg für die akademischen Studien in ruthenischer Sprache sowie die an der dortigen theologischen Fakultät für die Hörer griechisch-katholischen

Handwritten notes in blue ink, mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten signature and date in blue ink.
 11.10.11

*die in dem
fall, zusammen
stehen
normale
Fall
eine
mit allen
Besten*

Ritus vorhandenen Einrichtungen von dieser Universität abzutrennen und als eine selbständige provisorische Hochschulanstalt mit ruthenischer Vortragssprache zu konstituieren sowie die hiezu erforderlichen Verfügungen, insbesondere auch betreffend die Art der Erteilung akademischer Grade zu erlassen. Diese provisorische Hochschulanstalt ^{hat} hätte unbedingt nur bis zur Errichtung einer Universität mit ruthenischer Vortragssprache im legislativen Wege zu bestehen.

Durch die vorstehenden Bestimmungen tritt während der Uebergangsperiode bezüglich der bisherigen Geltung und des Gebrauches der polnischen Vortrags-, Prüfungs-, Amts- und Geschäftssprache an der bestehenden Universität in Lemberg keine Aenderung ein. Ebenso bleiben während dieser Uebergangszeit die hinsichtlich des Gebrauches der ruthenischen Sprache an der genannten Universität getroffenen besonderen Bestimmungen unverändert in Kraft.

Mit dem Zeitpunkte der Errichtung einer Universität mit ruthenischer Vortragssprache in Galizien beziehungsweise mit dem Zeitpunkte der Konstituierung

1.6.89

32
90

was offen zu
erfahren ist

es ist
denn selbst
mit dem
ein

mit einem
Fall

einer selbständigen provisorischen Hoch-
schulanstalt mit dieser Vortragssprache
das ist spätestens mit 1. Juli 1916, ha-
ben an der bestehenden Universität in Lem-
berg die erwähnten, hinsichtlich des Ge-
brauches der ruthenischen Sprache getrof-
fenen besonderen Bestimmungen außer Kraft
zu treten und ist die ausschließliche
Geltung der polnischen Sprache als Vor-
trags-, Prüfungs-, Amts- und Geschäfts-
sprache an dieser Universität in dem die
Errichtung einer Universität mit rutheni-
scher Vortragssprache betreffenden Gesetze
beziehungsweise in der eventuellen, die
Konstituierung einer provisorischen Hoch-
schulanstalt mit ruthenischer Vortrags-
sprache betreffenden Verordnung ausdrück-
lich festzulegen.

einzelnen selbständigen provisorischen Hoch-

schulverhältnisse als dieser Verhältnisse

ausdrückt sich die

den gemeinsamen

gemüß

- 1). Herbba prouwe
- 2). Fellweise

1). polski - Jaroslaw
 2). wrahn
 3). hieride

- 1). besonnen
- 2). oust

Stehst

1) stud
 2) wie

3). Ubenz -

4). Kenu
 5) mehr

emir
 mey

5). Wydzia

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page]

ni
in
re
se
ve
ti
be
t
fi
zu



Um dem Wunsche der ruthenischen Bevölkerung in Meinen ⁿ im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach einer selbständigen Universität zu verwirklichen und um gleichzeitig den polnischen Charakter der bestehenden Lemberger Universität pragmatisch festzustellen, finde Ich folgende Anordnungen zu treffen:

Im Grunde Meiner Entschliefungen vom 4. Juli 1871, vom 27. April 1879 und vom 27. März 1882 gilt an der Universität in Lemberg die polnische Sprache als Amts- und Geschäftssprache sowie als Vortrags- und Prüfungssprache an den weltlichen Fakultäten und wird daselbst, wie bisher so auch in Hinkunft, dauernd zu gelten haben. Die an dieser Universität bezüglich des Gebrauches der ruthenischen Sprache im Amts- und Geschäftsverkehre, dann die hinsichtlich der Vorträge und Prüfungen in ruthenischer Sprache getroffenen besonderen Bestimmungen haben bis zu der in Aussicht genommenen selbständigen Einrichtung des Universitätsunterrichtes in ruthenischer Sprache unverändert in Kraft zu bleiben.

P. A. G.

Behufs Vorbereitung der Errichtung einer Universität mit ruthenischer Vortragssprache in Meinem Königreiche Galizien und Lodomerien ermächtige Ich Sie, successive und nach Maßgabe der Ermittlung von durch staatliche Förderung heranzubildenden oder in anderer Art zu gewinnenden wissenschaftlich befähigten Lehrkräften sowie unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften mit der Bestellung remunerierter Privatdozenten für den Vortrag der einzelnen, für den Fakultätsbetrieb wesentlichen Fächer in ruthenischer Sprache an der rechts- und

./.

staatswissenschaftlichen und an der philosophischen Fakultät der bestehenden Universität in Lemberg vorzugehen.

Ich ermächtige Sie ferner, auch Anträge wegen Ernennung dieser oder anderer Lehrkräfte, deren Qualifikation für den akademischen Lehrberuf in geeigneter Art festgestellt sein wird, zu Universitätsprofessoren mit ruthenischer Vortragssprache in der üblichen Weise zu stellen. Diese Universitätsprofessoren werden bis zur selbständigen Organisation des ruthenischen Universitätsstudiums den genannten Fakultäten zur Dienstleistung und zwar in der Art zuzuweisen sein, daß hiedurch die Zusammensetzung der betreffenden Professorenkollegien keine Änderung erfährt. Sie sind jedoch den Beratungen der Professorenkollegien ihrer Fakultäten in allen jenen Fällen beizuziehen, in welchen es sich um Habilitierung, Ernennung oder Berufung von Lehrkräften für den zu organisierenden ruthenischen Universitätsunterricht handelt. Bis zur Aktivierung eines selbständigen ruthenischen Universitätsstudiums ermächtige Ich Sie, nach Ihrem Ermessen die in ruthenischer Sprache vortragenden beziehungsweise für die zu errichtende ruthenische Universität in Aussicht genommenen Professoren in Kommissionen zur Beratung über wichtigere, die Errichtung dieser Universität vorbereitende Maßnahmen zusammentreten zu lassen und von ihnen gutachtliche Äußerungen abzuverlangen.

Weiters beauftrage Ich Sie, die erforderlichen Vor-

Staatswissenschaftlichen und an der philosophischen
 Fakultät der bestehenden Universität in Tübingen vorzu-
 bringen.
 Ich erlaube mir Sie ferner, auch Anträge wegen Er-
 nennung dieser oder anderer Lehrkräfte, deren Qualifi-
 kation für den akademischen Lehrberuf in Frage kommen
 möge, zu übersenden, zu welchem Zweck ich die Bitte er-
 laube, diese Universitätsprofessoren werden die zur
 selbständigen Organisation des römischen Universitäts-
 Lehrwesens den genannten Fakultäten zur Beschaffung
 und zwar in der Art zusammenzufassen sein, das dadurch die
 Zusammensetzung der betreffenden Professorenkollegien
 keine Änderung erfährt. Sie sind jedoch den Besatzungen
 der Professorenkollegien ihrer Fakultäten in allen je nach
 Fällen bestimmten, in welchen es sich um Habilitation,
 Ernennung oder Bestätigung von Lehrkräften für den zu er-
 richtenden römischen Universitätslehrstuhl handelt.
 Bis zur Aktivierung eines selbständigen römischen
 Universitätslehrstuhls erlaube ich Sie, nach Ihren
 Wünschen die in römischer Sprache vorzutragenden Besat-
 zungen für die zu errichtende römische Univer-
 sität in Absicht genommenen Professoren in Kommission
 zur Beratung über die Errichtung dieser Uni-
 versität vorzubereiten, Maßnahmen zusammenzufassen zu
 lassen und von ihnen gütliche Änderungen abzurufen
 zu lassen.
 Weiter beauftrage ich Sie, die erforderlichen Vor-

Lehrstellen

parierungen zu prüfen, damit...
 fassungsgang...
 des Jahres 1912 durch die...
 anderen...
 Jahre des...
 Fakultäten...
 Abteilungen...
 der...
 Sinne der...
 Leitung der...
 Geschäfts...
 aus der...
 zur...
 einer...
 an...
 in...
 eine...
 Vorarbeiten...
 haben...
 vorbereiten...
 in...
 Alle...
 und...
 geschaffen...
 für...
 sind...
 auch...
 tung...
 werden...

Handwritten notes in German, including:
 - *Handwritten text, possibly a list or notes related to the printed text.*
 - *Vertical notes on the right side of the page.*
 - *Diagonal lines and scribbles across the page.*



Die Regelung der Ansprüche ruthenischer Hörer auf Stipendien hat den Grundsätzen des Stiftungswesens gemäß zu erfolgen. Sofern diesbezügliche nähere Bestimmungen erforderlich erscheinen sollten, ermächtige ICH Sie, dieselben im Verordnungswege zu erlassen.

- duxer

Sollte das Gesetz betreffend die Errichtung einer Universität mit ruthenischer Vortrags-, Prüfungs-, Amts- und Geschäftssprache in MEINEM Königreiche Galizien und Lodomerien) bis zum 1. Juli 1916 nicht zu Stande kommen, so sind mit 1. Oktober 1916 die in diesem Zeitpunkte an den zwei obgenannten weltlichen Fakultäten der Universität in Lemberg für die akademischen Studien in ruthenischer Sprache sowie die an der dortigen theologischen Fakultät für die Hörer gr.-kath. Ritus vorhandenen Einrichtungen von dieser Universität abzutrennen und als eine selbständige, in keinerlei Zusammenhange mit der Lemberger Universität stehende provisorische Hochschule mit allen Rechten einer solchen und mit ruthenischer Vortragssprache zu konstituieren. Diese provisorische Hochschule hat unbedingt nur bis zur Errichtung einer Universität mit ruthenischer Vortragssprache im legislativen Wege zu bestehen.

Frank

werden

Verordnen

Prüfung

Grund in vorsteh. Best.

Durch die vorstehenden Bestimmungen tritt während der Uebergangsperiode bezüglich der bisherigen Geltung und des Gebrauches der polnischen Vortrags-, Prüfungs-, Amts- und Geschäftssprache an der bestehenden Universität in Lemberg keine Aenderung ein. Ebenso bleiben während

Späterens
in 1. 2/10, 2, 2
b. zum 1/10 1916
wird die bisher
geltende polnische
als VP 2/10
an der besteht 2.
in h. 1. muss berichtigt

Die Regelung der Angelegenheit rüchertlicher Natur auf
abhängen hat der Grundbesitz des Stillschweigens ge-
aus zu erfolgen. Solange diesbezügliche nähere Bestim-
gen, insbesondere hinsichtlich der Erscheinung der Vor-
dieselben im Verordnungswege zu fassen.

Sollte das Gesetz betreffend die Einrichtung einer
Hochschule für die rüchertliche Vorlesung, rüchert-
und Geschichtslehre in Wien, Wien, Wien, Wien
so sind mit 1. Oktober 1910 die in diesem Zeitpunkt an
den zwei hiesigen rüchertlichen Hochschulen der Univer-
sität in Wien für die akademischen Studien in rüchert-
licher Sprache sowie die an der dortigen theologischen
Hochschule für die rüchertliche Sprache vorhandenen ein-
richtungen von dieser Universität abzutrennen und als
eine selbständige, rüchertliche Hochschule an der
Leopoldsdorfer Universität als rüchertliche Hochschule
mit allen Rechten einer solchen und als rüchertlicher
Vorlesungsanstalt zu konstituieren. Diese rüchertliche
Hochschule hat unbeschadet der zur Errichtung einer
Universität mit rüchertlicher Vorlesungsanstalt in Wien
zuzunehmenden Bestimmung.

Durch die vorstehenden Bestimmungen
tritt während der Uebersetzungszeit die
beständig der bisherigen Leitung und
des Geschäftes der rüchertlichen Vorlesungs-
anstalt, rüchert- und Geschichtslehre
an der bestehenden Universität in
Leopoldsdorf keine Änderung ein. Ebenso
bleiben während

Handwritten notes:
Auf die rüchertliche
an der bestehenden
die rüchertliche
Geschichte rüchertlich
rüchertliche Vorlesungs-
anstalt in Wien
1910, 1911, 1912

Handwritten: 1910

Handwritten: 1910

Handwritten: 1910

die
des
an
des
Kre

dieser Uebergangszeit die hinsichtlich
des Gebrauches der ruthenischen Sprache
an der genannten Universität getroffenen
besonderen Bestimmungen unverändert in
Kraft.

PCG

Mit dem Zeitpunkte der Aktivierung einer Universität mit
ruthenischer Vortragssprache in Galizien beziehungsweise mit
dem Zeitpunkte der Konstituierung einer selbständigen proviso-
rischen Hochschule mit dieser Sprache, was spätestens mit 1.
~~Oktober 1916 zu erfolgen hat~~, haben an der bestehenden Univer-
sität in Lemberg die ^{erwähnten} ~~erwähnten~~, hinsichtlich des Gebrauches
der ruthenischen Sprache getroffenen besonderen Bestimmungen
ausser Kraft zu treten und es tritt die ausschliessliche
Geltung der polnischen Sprache als Vortrags-, Prüfungs-, Amts-
und Geschäftssprache an dieser Universität mit diesem Zeit-
punkte ein.

d. i. mit
1/10/1916

dieser Übergangszeit die hinsichtlich
des Gebrauches der rathenischen Sprache
an der genannten Universität getrollen
besonderen Bestimmungen unvorbereit in
Kraft.

Mit dem Zeitpunkte der Aktivierung einer Universität mit
rathenischer Vorlesungsprache in Göttingen bestanden als mit
dem Zeitpunkte der Konstituierung einer selbständigen provin-
zialen Hochschule mit dieser Sprache, was spätestens mit 1.
Oktober 1918 zu erfolgen hat, haben an der bestehenden Univer-
sität in Landberg die einschlägigen, hinsichtlich des Gebrauches
der rathenischen Sprache getroffenen besonderen Bestimmungen
unser Kraft zu treten und zu tritt die einschlägliche
Geltung der polnischen Sprache als Vorlesungs-, Prüfungs-, Lehr-
und Geschäftssprache an dieser Universität mit diesem Zeit-
punkte ein.

Dr. J. J. J.
1918/19

55
97

bleib
des
an
f
Kret



*unter F. u.
welcher auf dem
des poln.
See beruht
Lomb u. nur*

Um den Wunsch der ruthenischen Bevölkerung in Meinem Königreiche Galizien und Lodomerien nach einer Universität zu verwirklichen ~~und es den polnischen Charakter der bestehenden Lemberger Universität pragmatisch festzustellen,~~ finde Ich folgende Anordnungen zu treffen:

Behufs Vorbereitung der Errichtung einer Universität mit ruthenischer Vortrags-, Prüfungs-, Amts- und Geschäftssprache in Meinem Königreiche Galizien und Lodomerien ermächtige Ich Sie, sukzessive und nach Maßgabe der Ermittlung von durch ^a statliche Förderung heranzubildenden oder in anderer Art zu gewinnenden wissenschaftlich befähigten Lehrkräften sowie unter Berücksichtigung ^{der} ~~geltenden~~ Vorschriften mit der Bestellung remunerierter Privatdozenten für den Vortrag der einzelnen, für den Fakultätsbetrieb wesentlichen Fächer in ruthenischer Sprache an der rechts- und staatswissenschaftlichen und an der philosophischen ~~Vakultät~~ Fakultät der bestehenden Universität in Lemberg vorzugehen.

Ich ermächtige Sie ferner, auch Anträge wegen Ernennung dieser oder anderer Lehrkräfte, deren Qualifikation für den akademischen ~~beruf~~ Lehrberuf in geeigneter Art festgestellt sein wird, zu Universitätsprofessoren mit ruthenischer Vortragesprache in der üblichen Weise zu

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is mirrored across the center fold.

Faint, illegible text located in the upper right quadrant of the page.



stellen. Diese Universitätsprofessoren werden bis zur selbständigen Organisation des ruthenischen Universitätsstudiums den genannten Fakultäten zur Dienstleistung und zwar in der Art zuweisen sein, daß hiedurch die Zusammensetzung der betreffenden Professorenkollegien keine Aenderung erfährt. Sie sind jedoch den Beratungen der Professorenkollegien ihrer Fakultäten in allen jenen Fällen beizuziehen, in welchen es sich um Habilitierung, Ernennung oder Berufung von Lehrkräften für den zu organisierenden ruthenischen Universitätsunterricht handelt. Bis zur Aktivierung eines selbständigen ruthenischen Universitätsstudiums ermächtige Ich Sie, nach Ihrem Ermessen die in ruthenischer Sprache Vortragenden beziehungsweise für die zu errichtende ruthenische Universität in Aussicht genommenen Professoren in Kommissionen zur Beratung über wichtigere, die Errichtung dieser Universität vorbereitende Maßnahmen zusammentreten zu lassen und von ihnen gutachtliche Aeüßerungen abzuverlangen.

Weiters beauftrage Ich Sie, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, damit - vorbehaltlich der verfassungsmäßig vorgezeichneten Schritte - bis zum Beginne des Studienjahres 1916/17 die an den genannten Fakultäten vorhandenen Lehrkanzeln und getroffenen Studieneinrich-

Die vorliegende Arbeit ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen über die Wirkung von ...
Die Untersuchungen wurden in der Zeit vom ... bis ... durchgeführt.
Die Ergebnisse sind in den folgenden Kapiteln dargestellt.
Zunächst wird die Methode der Untersuchung beschrieben.
Dann werden die Ergebnisse der einzelnen Versuche dargestellt.
Schließlich wird ein Schluss gezogen und die Ergebnisse zusammengefasst.
Die vorliegende Arbeit ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen über die Wirkung von ...
Die Untersuchungen wurden in der Zeit vom ... bis ... durchgeführt.
Die Ergebnisse sind in den folgenden Kapiteln dargestellt.
Zunächst wird die Methode der Untersuchung beschrieben.
Dann werden die Ergebnisse der einzelnen Versuche dargestellt.
Schließlich wird ein Schluss gezogen und die Ergebnisse zusammengefasst.

tungen mit ruthenischer Vortragsprache von der bestehenden Universität in Lemberg losgelöst und im Sinne der geltenden Hochschulnormen unter Zugrundelegung der ruthenischen Vortrags-, Prüfungs-, Amts- und Geschäftssprache und in Verbindung mit den gleichzeitig aus der Universität auszuschäidenden Studieneinrichtungen für Theologiehörer gr. kath. Rätus, die ebenfalls zu einer theologischen Fakultät ausgestaltet werden sollen, an einem im Wege des Gesetzes festzustellenden Sitze in Meinem Königreiche Galizien und Lodomerien als eine selbständige Universität organisiert werden. Die Vorbereitungen zwecks Errichtung dieser Universität haben derart zu erfolgen, daß sie der dem Gesetzeswege vorbehaltenen Entscheidung über den Standort derselben in keiner Weise präjudizieren.

Alle wissenschaftlichen Anstalten, Einrichtungen und Sammlungen und sonstigen wie immer gearteten Vermögensschaften verbleiben, soferne sie nicht ausdrücklich für Zwecke der Studien in ruthenischer Sprache bestimmt sind, der bestehenden Universität in Lemberg, welche auch in dem ihr zustehenden Einflusse auf die Verwaltung der Universitätsbibliothek ungeschmälert erhalten werden wird.

Die Regelung der Ansprüche ruthenischer Hörer auf Stipendien hat den Grundsätzen des

Stiftungswesens gemäß zu erfolgen. Sofernne dies-
bezügliche nähere Bestimmungen erforderlich er-
scheinen sollten, ermächtige Ich Sie, dieselben
im Verordnungswege zu erlassen.

~~mit~~
~~ruthe~~
Spannungen

Der Gesetzentwurf betreffend die Errich-
tung einer ~~ruthenischen~~ Universität und die aus-
schließliche Geltung der polnischen Sprache als
Vortrags-, Prüfungs-, Amts- und Geschäftssprache
an der ~~bestehenden~~ ^{Gesetzgebung} Universität in Lemberg ist vor
Ablauf des Jahres 1914 einzubringen. Sollte die-
ses Gesetz bis zum 1. Juli 1916 nicht zustande-
kommen, so werden mit 1. Oktober 1916 die in die-
sem Zeitpunkte an den zwei oben genannten welt-
lichen Fakultäten der Universität in ~~Lemberg~~ ///
Lemberg für die akademischen Studien in ruthe-
nischer Sprache sowie die an der dortigen theolo-
gischen Fakultät für die Hörer gr. kath. Ritus
vorhandenen Einrichtungen von dieser Universität
abgetrennt und als eine selbständige, in keiner-
lei Zusammenhange mit der Lemberger Universität
stehende provisorische Hochschule mit allen
Rechten einer solchen und mit ruthenischer Vor-
trags-, Prüfungs-, Amts- und Geschäftssprache
konstituiert. Diese provisorische Hochschule hat
unbedingt nur bis zur Errichtung einer Univer-
sität mit ruthenischer Vortragssprache im legis-
lativen Wege zu bestehen.

./.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 20 horizontal lines across the left half of the page.



Abzug
 Während der Uebergangsperiode, d.i.
 spätestens bis zum 1. Oktober 1916 ~~wird~~ (durch
 die vorstehenden Bestimmungen ~~die~~ die bisher gelten-
 de polnische Sprache als Vortrags-, Prüfungs-,
 Amts- und Geschäftssprache an der bestehenden Uni-
 versität in Lemberg nicht berührt.) ~~Es~~ blei-
 ben während dieser Uebergangszeit die hinsicht-
 lich des Gebrauches der ruthenischen Sprache
 an der genannten Universität getroffenen beson-
 deren Bestimmungen unverändert in Kraft.

Mit dem Zeitpunkte der Aktivierung einer
 Universität mit ruthenischer Vortragssprache
 in Galizien beziehungsweise mit dem Zeitpunkte
 der Konstituierung einer selbständigen proviso-
 rischen Hochschule mit dieser Sprache, d.i. mit
 1. Oktober 1916 ^{die} haben an der bestehenden Univer-
 sität in Lemberg die erwähnten, hinsichtlich
 des Gebrauches der ruthenischen Sprache getrof-
 fenen besonderen Bestimmungen außer Kraft zu
 treten und es tritt die ausschließliche Geltung
 der polnischen Sprache als Vortrags-, Prüfungs-,
 Amts- und Geschäftssprache an dieser Universität
 mit diesem Zeitpunkte ein.

*11. September
 mit dem 1. 10 1916
 Bereich - mit
 einer Universität
 in Galizien
 mit dem Zeitpunkt
 einer eventuell
 zu bilden
 provisorischen
 Hochschule*

*einer
 Univ. mit
 ruthen. Sprach
 haben die an
 der best. Univ
 in Lemberg
 getroffenen
 Bestimmungen
 unverändert
 in Kraft zu
 bleiben*

*der Gebrauch
 der ruthenischen
 Sprache an
 der genannten
 Universität
 nicht berührt
 wird*

2

1

~~Handwritten scribbles~~

~~Handwritten scribbles~~

Shapitelovskiy

~~Handwritten scribbles~~

Евгений Павлович

Евгений Павлович

1914

Евгений Павлович

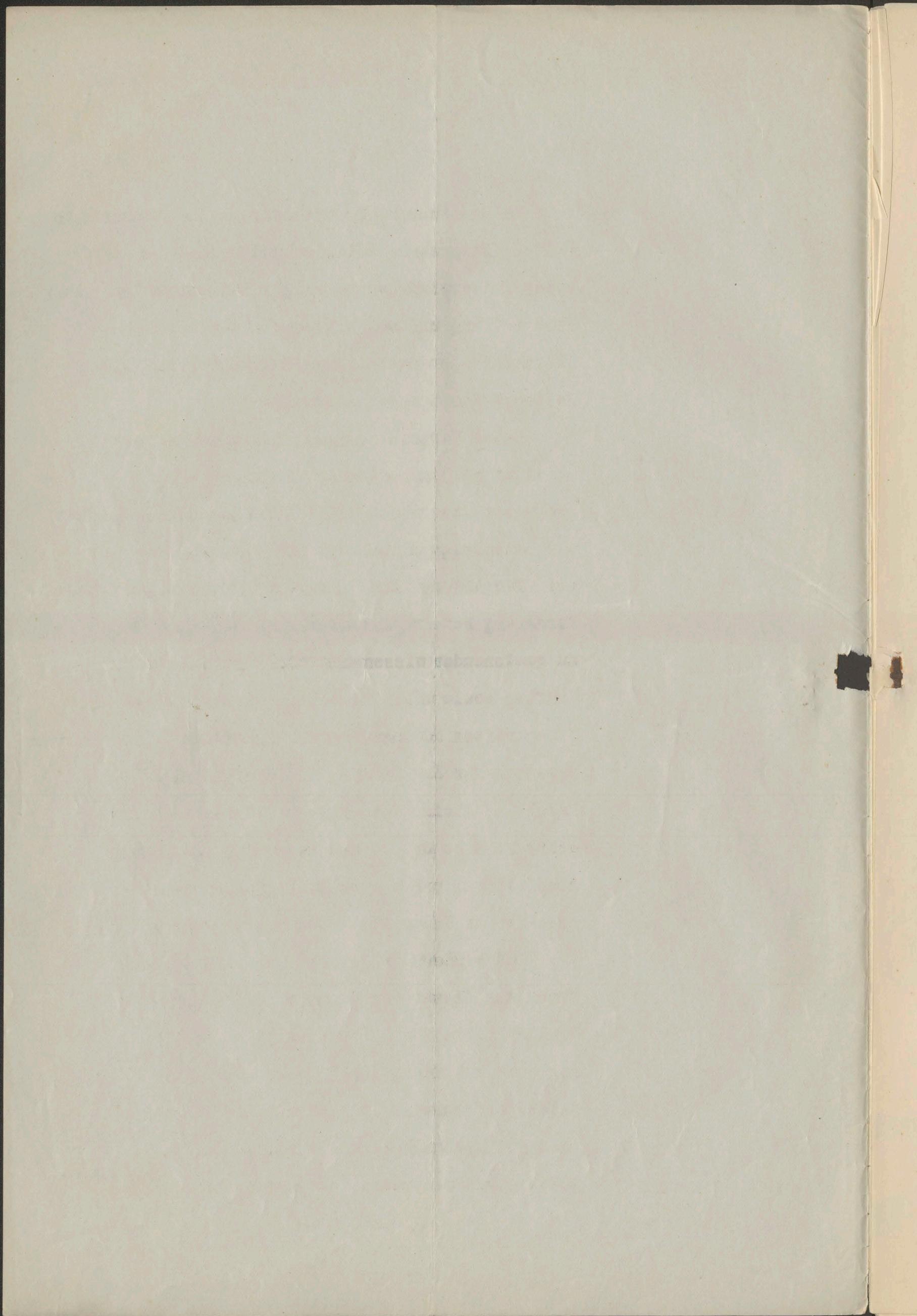
- 1) ...
- 2) ...
- 3) ...

Handwritten note:
W. S. in Lemberg

Da die Forderung der ruthenischen Bevölkerung in
MEINEM Königreiche Galizien und Lodomerien nach
einer Universität zu verwirklichen, finde ich unter
Feststellung und voller Wahrung des polnischen
Charakters der bestehenden Universität in Lemberg
folgende Anordnungen zu treffen:

Behufs Vorbereitung der Errichtung einer Uni-
versität mit ruthenischer Vortrags-, Prüfungs-, Lehr-
und Geschäftssprache in MEINEM Königreiche Galizien
und Lodomerien ermächtige ICH Sie, sukzessive und
nach Maßgabe der Ermittlung von durch staatliche
Förderung heranzubildenden oder in anderer Art
zu gewissen wissenschaftlich befähigten Lehr-
kräften sowie unter Verantwortlichkeit der geltenden
Vorschriften mit der Bestellung remunierter Privat-
dozenten für den Vortrag der einzelnen Fächer für den
Fakultätsbetrieb wesentlichen Fächer in rutheni-
scher Sprache an der rechts- und staatswissen-
schaftlichen und an der philosophischen Fakultät der
bestehenden Universität in Lemberg vorzugehen.

ICH ermächtige Sie ferner, auch Anträge wegen
Ernennung dieser oder anderer Lehrkräfte, deren
Qualifikation für den akademischen Lehrberuf in ge-
eigneter Art festgestellt sein wird, zu Univer-
sitätsprofessoren mit ruthenischer Vortragssprache
in der üblichen Weise zu stellen. Diese Univer-
sitätsprofessoren werden Sie zur selbstständigen Orga-



zur Verfügungstellung

Um den Wunsch der ruthenischen Bevölkerung in MEINEM Königreiche Galizien und Lodomerien nach einer Universität zu verwirklichen, finde ich unter Feststellung und voller Wahrung des polnischen Charakters der bestehenden Universität in Lemberg folgende Anordnungen zu treffen:

Behufs Vorbereitung der Errichtung einer Universität mit ruthenischer Vortrags-, Prüfungs-, Amts- und Geschäftssprache in MEINEM Königreiche Galizien und Lodomerien ermächtige ICH Sie, sukzessive und nach Maßgabe der Ermittlung von durch staatliche Förderung heranzubildenden oder in anderer Art zu gewinnenden wissenschaftlich befähigten Lehrkräften sowie unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften mit der Bestellung remunerierter Privatdozenten für den Vortrag der einzelnen, für den Fakultätsbetrieb wesentlichen Fächer in ruthenischer Sprache an der rechts- und staatswissenschaftlichen und an der philosophischen Fakultät der bestehenden Universität in Lemberg vorzugehen.

ICH ermächtige Sie ferner, auch Anträge wegen Ernennung dieser oder anderer Lehrkräfte, deren Qualifikation für den akademischen Lehrberuf in geeigneter Art festgestellt sein wird, zu Universitätsprofessoren mit ruthenischer Vortragssprache in der üblichen Weise zu stellen. Diese Universitätsprofessoren werden bis zur selbständigen Orga-

./.

Handwritten notes:
W. W. W.
1870

Um den Wunsch der russischen Revolutionäre in
RUSSEN zu unterstützen, gelassen und bedauerlich nach
einer Universität zu verwickeln, finde ich unter
~~Verständnis~~ der vollen Kenntnis der polnischen
Charaktere der bestehenden Universität in Lemberg
folgende Anordnungen zu treffen:
Bekanntmachung der Errichtung einer Uni-
versität mit russischer Vorlesung, Physik, Mathematik,
und Geschichte in RUSSEN, sowie andere Fächer
und Locales, welche die Sie, ersuchen und
nach Angabe der Errichtung von durch russische
Förderung herbeizuführen werden. In anderer Art
zu genehmigen zu unterstützen die bestehenden Uni-
versitäten russischer Herrschaft der russischen
Vorlesung der Errichtung russischer Physik
bestehen die der Vorlesung der Errichtung, die für den
Fächerbestand wesentlichen Fächer in russi-
scher Sprache der Technik- und Staatswissen-
schaften sind an der philosophischen Fakultät der
bestehenden Universität in Lemberg vorzugeben.
Die ersuchen Sie ferner, auch Anträge wegen
Benennung dieser oder anderer Lehrkräfte, deren
Qualifikation für den russischen Lehrstuhl in ge-
wisser Art festgestellt sein wird, zu über-
sichtigen und mit russischer Vorlesung
in der Bildung des russischen. Diese Universi-
tät werden die zur selbständigen Org-

nisierung des ruthenischen Universitätsstudiums den genannten Fakultäten zur Dienstleistung und zwar in der Art zuzuweisen sein, daß hiedurch die Zusammensetzung der betreffenden Professorenkollegien keine Aenderung erfährt. Sie sind jedoch den Beratungen der Professorenkollegien ihrer Fakultäten in allen jenen Fällen beizuziehen, in welchen es sich um Habilitierung, Ernennung oder Berufung von Lehrkräften für den zu organisierenden ruthenischen Universitätsunterricht handelt. Bis zur ^k Aktivierung eines selbständigen ruthenischen Universitätsstudiums ermächtige ICH Sie, nach Ihrem Ermessen die in ruthenischer Sprache vortragenden beziehungsweise für die zu errichtende ruthenische Universität in Aussicht genommenen Professoren in Kommissionen zur Beratung über wichtigere, die Errichtung dieser Universität vorbereitende Maßnahmen zusammenzutreten zu lassen und von ihnen gutachtliche Aeufferungen abzuverlangen.

Weiters beauftrage ICH Sie, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, damit - vorbehaltlich der verfassungsmäßig vorgezeichneten Schritte - bis zum Beginne des Studienjahres 1916/17 die an den genannten Fakultäten vorhandenen Lehrkanzeln und getroffenen Studieneinrichtungen mit ruthenischer Vortragssprache von der bestehenden Universität in Lemberg losgelöst und im Sinne der geltenden Hochschulnormen unter Zugrundelegung der ruthenischen

./.

nialassung des ruffenischen Universitätsstudiums den
 genannten Fakultäten zur Disposition und zwar in
 der Art auszuweisen sein, das durch die Zusammen-
 setzung der betreffenden Professorenkollektiven keine
 Änderung erfolgt. Sie sind jedoch den Besatzungen
 der Professorenkollektiven ihrer Fakultäten in allen
 jenen Fällen beizubehalten, in welchen es sich um
 Mobilisierung, Ernennung oder Beurlaubung von Lehr-
 kräften für den zu organisierenden ruffenischen
 Universitätsunterricht handelt. Die zur Aktivie-
 rung eines selbständigen ruffenischen Universitäts-
 studiums erforderliche IGH Sie, nach ihrem Ermessen
 als in ruffenischer Sprache vorzutragende Besatzungen
 weisen für die zu errichtende ruffenische Universi-
 tät in Auswahl benannter Professoren in Kommit-
 teen zur Beratung über die wichtigsten, die Errich-
 tung dieser Universitäten vorbereitende Maßnahmen zu-
 sammenzusetzen zu lassen und von ihnen entsprechende
 Anordnungen zu veranlassen.
 Weitere Besatzungen IGH Sie, die erforderlichen
 Vorbereitungen zu treffen, damit - vorbehaltlich
 der verfassungsmäßig vorgeschriebenen Schritte - die
 zum Beginn des Studienjahres 1916/17 die an den
 genannten Fakultäten vorhandenen Lehrkräfte und
 geordneten Studienunterlagen mit ruffenischer
 Vorlesungssprache von der bestehenden Universität in
 Lemberg losgelöst und in Sinne der geltenden Hoch-
 schulgesetze unter Zugrundelegung der ruffenischen

Vortrags-, Prüfungs-, Amts- und Geschäftssprache und in Verbindung mit den gleichzeitig aus der Universität auszuscheidenden Studieneinrichtungen für Theologiehörer gr. kath. Ritus, die ebenfalls zu einer theologischen Fakultät ausgestaltet werden sollen, an einem im Wege des Gesetzes festzustellenden Sitze in MEINEM Königreiche Galizien und Lodomerien als eine selbständige Universität organisiert werden. Die Vorbereitungen zwecks Errichtung dieser Universität haben derart zu erfolgen, daß sie der dem Gesetzeswege vorbehaltenen Entscheidung über den Standort derselben in keiner Weise präjudizieren.

Alle wissenschaftlichen Anstalten, Einrichtungen und Sammlungen und sonstigen wie immer gearteten Vermögensschaften verbleiben, soferne sie nicht ausdrücklich für Zwecke der Studien in ruthenischer Sprache bestimmt sind, der bestehenden Universität in Lemberg, welche auch in dem ihr zustehenden Einflusse auf die Verwaltung der Universitätsbibliothek ungeschmälert erhalten werden wird.

Die Regelung der Ansprüche ruthenischer Hörer auf Stipendien hat den Grundsätzen des Stiftungswesens gemäß zu erfolgen. Soferne diesbezügliche nähere Bestimmungen erforderlich erscheinen sollten, ermächtige ICH Sie, dieselben im Verordnungswege zu erlassen.

Der Gesetzentwurf ~~ist~~ betreffend die Errichtung

./.

Vorträge, Prüfungs-, Amts- und Geschichtsbücher und
 in Verbindung mit dem gleichzeitigen aus der Univer-
 sität auszuweisenden Studienrichtungen für
 Theologie, gr. kath. Ritus, die ebenfalls in
 einer theologischen Fakultät angeordnet werden
 sollen, an einem im Wege des Gesetzes festzustellen-
 den Orte in Württemberg. Die Fakultäten sollen
 werden als eine selbständige Universität organi-
 siert werden. Die Vorbereitungen zwecks Errichtung
 dieser Universität haben derart zu erfolgen, daß die
 der dem Gesetzwege vorbehaltenen Entscheidung
 über den Standort derselben in keiner Weise ge-
 hindert werden.

Alle wissenschaftlichen Anstalten, Einrichtungen,
 von und Sammlungen und sonstigen wie immer gearte-
 ten Vermögenswerten verbleiben, sofern sie nicht
 ausdrücklich für Zwecke der Studien in rühmlich-
 echer Sprache bestimmt sind, der bestehenden Univer-
 sität in Leiniz, welche auch in dem ihr zwischen-
 dem Einflusse auf die Verwaltung der Universität
 bibliothek ungeschmälert erhalten werden wird.

Die Regelung der Angelegenheiten rühmlicher Höher-
 auf Stipendien hat den Grundsätzen des Stiftungs-
 wesen zu folgen. Sofern diesbezügliche
 nähere Bestimmungen erforderlich erscheinen sollten,
 ermächtigt ihn die, dieselben in Verordnungen
 zu erlassen.

Der Gesetzentwurf ist betreffend die Errichtung

einer ruthenischen Universität und die ausschließliche Geltung der polnischen Sprache als Vortrags-, Prüfungs-, Amts- und Geschäftssprache an der polnischen Universität in Lemberg ist vor Ablauf des Jahres 1914 einzubringen. Sollte dieses Gesetz bis zum 1. Juli 1916 nicht zustandekommen, so werden mit 1. Oktober 1916 die in diesem Zeitpunkte an den zwei oben genannten weltlichen Fakultäten der Universität in Lemberg für die akademischen ~~Studien~~ Studien in ruthenischer Sprache sowie die an der dortigen theologischen Fakultät für die Hörer gr. kath. Ritus vorhandenen Einrichtungen von dieser Universität abgetrennt und als eine selbständige in keinerlei Zusammenhange mit der Lemberger Universität stehende provisorische Hochschule mit allen Rechten einer solchen und mit ruthenischer Vortrags-, Prüfungs-, Amts- und Geschäftssprache konstituiert. Diese provisorische Hochschule hat unbedingt nur bis zur Errichtung einer Universität mit ruthenischer Vortragssprache im legislativen Wege zu bestehen .

H
I bestreben
D. in S.

Auch während der Uebergangsperiode, d.i. spätestens bis zum 1. Oktober 1916 wird durch die vorstehenden Bestimmungen die bisher geltende polnische Sprache als Vortrags-, Prüfungs-, Amts- und Geschäftssprache an der bestehenden Universität in Lemberg nicht berührt. Die hinsichtlich des Gebrauches der ruthenischen Sprache an der genannten

... einer katholischen Universität und die ausschließliche Geltung der polnischen Sprache als Vorlesungs-, Prüfungs-, Amts- und Geschäftssprache an der polnischen Universität in Lemberg ist vor Ablauf des Jahres 1914 einzuhalten. Sollte diese Gesetz bis zum 1. Juli 1916 nicht zustandekommen, so wird am 1. Oktober 1916 die in diesem Zeitpunkt an den zwei oben genannten weltlichen Fakultäten der Universität in Lemberg für die skizzierten ~~Stellen~~ in ruthenischer Sprache sowie die an der dortigen theologischen Fakultät für die ~~Stellen~~ Sr. kath. Erzbischof vorhandenen Einrichtungen von der Universität abgetrennt und als eine selbständige in katholischer Zusammenhänge mit der Lemberger Universität stehende provinzielle Hochschule mit allen Rechten einer solchen und mit ruthenischer Vorlesungs-, Prüfungs-, Amts- und Geschäftssprache konstituiert. Diese provinzielle Hochschule hat unbedingt nur die zur Errichtung einer Universität mit ruthenischer Vorlesungsprache im legislativen Wege zu bestehen.

Auch während der Uebergangsperiode, d. i. spätestens bis zum 1. Oktober 1916 wird durch die vorstehenden Bestimmungen die bisher geltende polnische Sprache als Vorlesungs-, Prüfungs-, Amts- und Geschäftssprache an der bestehenden Universität in Lemberg nicht berührt. Die hinsichtlich des Gebrauches der ruthenischen Sprache an der genannten

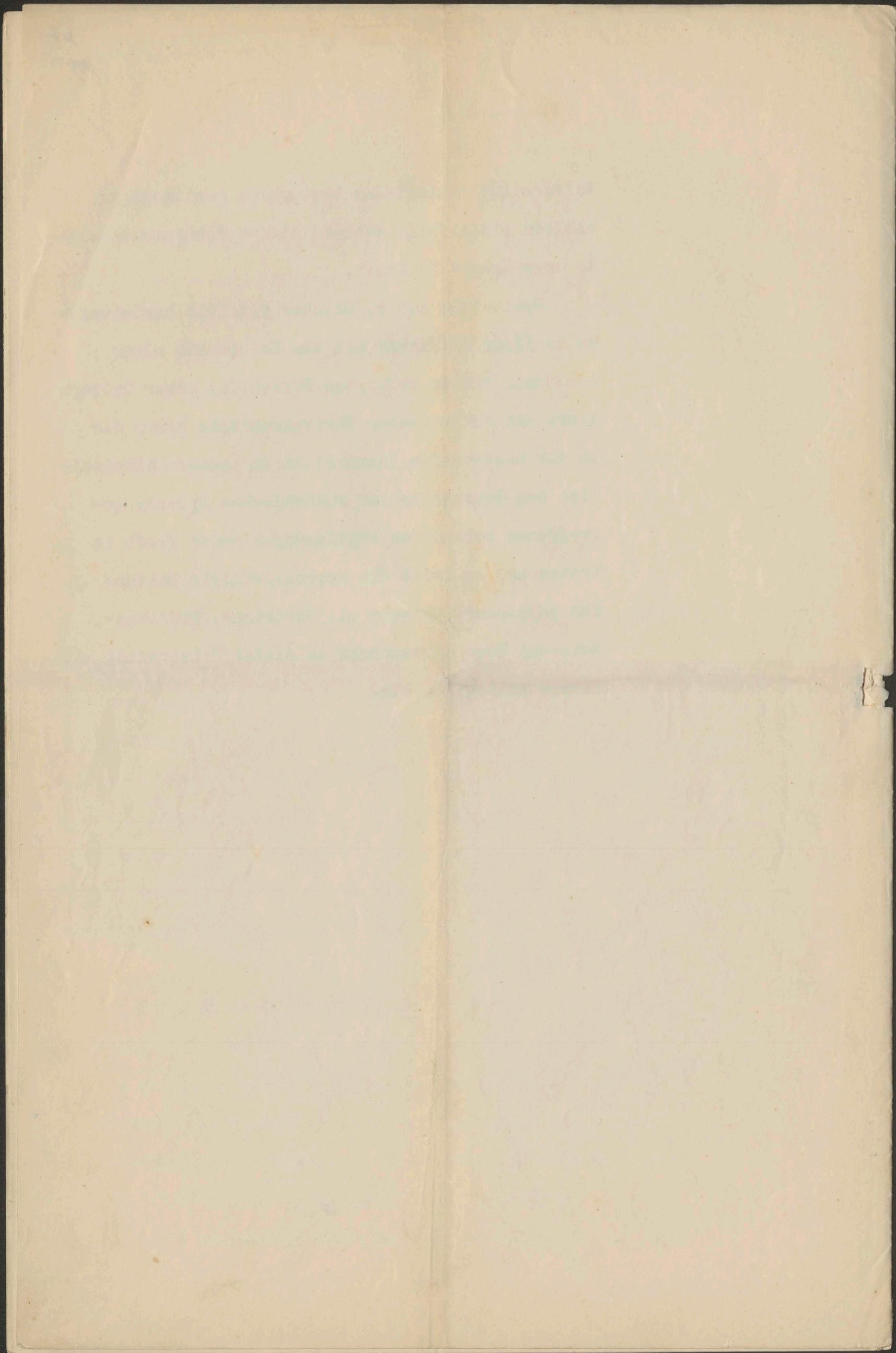
Handwritten notes:
H
L
1

Universität getroffenen besonderen Bestimmungen bleiben gleichfalls während dieser Uebergangsperiode unverändert in Kraft.

Spätestens mit 1. Oktober ~~1916~~/1916 beziehungsweise ~~mit dem Zeitpunkte~~ mit dem Zeitpunkte einer eventuell früher erfolgten Errichtung einer Universität mit ruthenischer Vortragsprache haben die an der bestehenden Universität in Lemberg hinsichtlich des Gebrauches der ruthenischen Sprache getroffenen besonderen Bestimmungen außer Kraft zu treten und es tritt die ausschließliche Geltung der polnischen Sprache als Vortrags-, Prüfungs-, Amts- und Geschäftssprache an dieser Universität mit diesem Zeitpunkte ein.

Universität getroffen besonderen Bestimmungen
 bleiben gleichfalls während dieser Übergangszeit
 de unverändert in Kraft.
 Spätestens mit 1. Oktober 1918 bestanden-
 weise ~~die~~ mit dem Zeitpunkt einer
 eventuell früher erfolgten Erlösung einer Univer-
 sität mit russischer Vorlesungssprache haben die
 an der bestehenden Universität in Lemberg hinsicht-
 lich des Gebrauches der russischen Sprache ge-
 troffen besonderen Bestimmungen außer Kraft zu
 treten und es tritt die ausschließliche Geltung
 der polnischen Sprache als Vorlesungs-, Prüfungs-
 Amts- und Geschäftssprache an dieser Universität als
 diesem Zeitpunkt ein.

67
109



Erlaß des Ministers K. u. U. vom 11 Juli 1871,
N. 523/Pres.,

an den Statthaltereien für Galizien und an den
akademischen Senat der Universität in Lemberg,
(betreffend die Beseitigung der bisherigen Beschränkungen
in der Abhaltung polnischer und ruthenischer
Vorträge an der Universität in Lemberg).

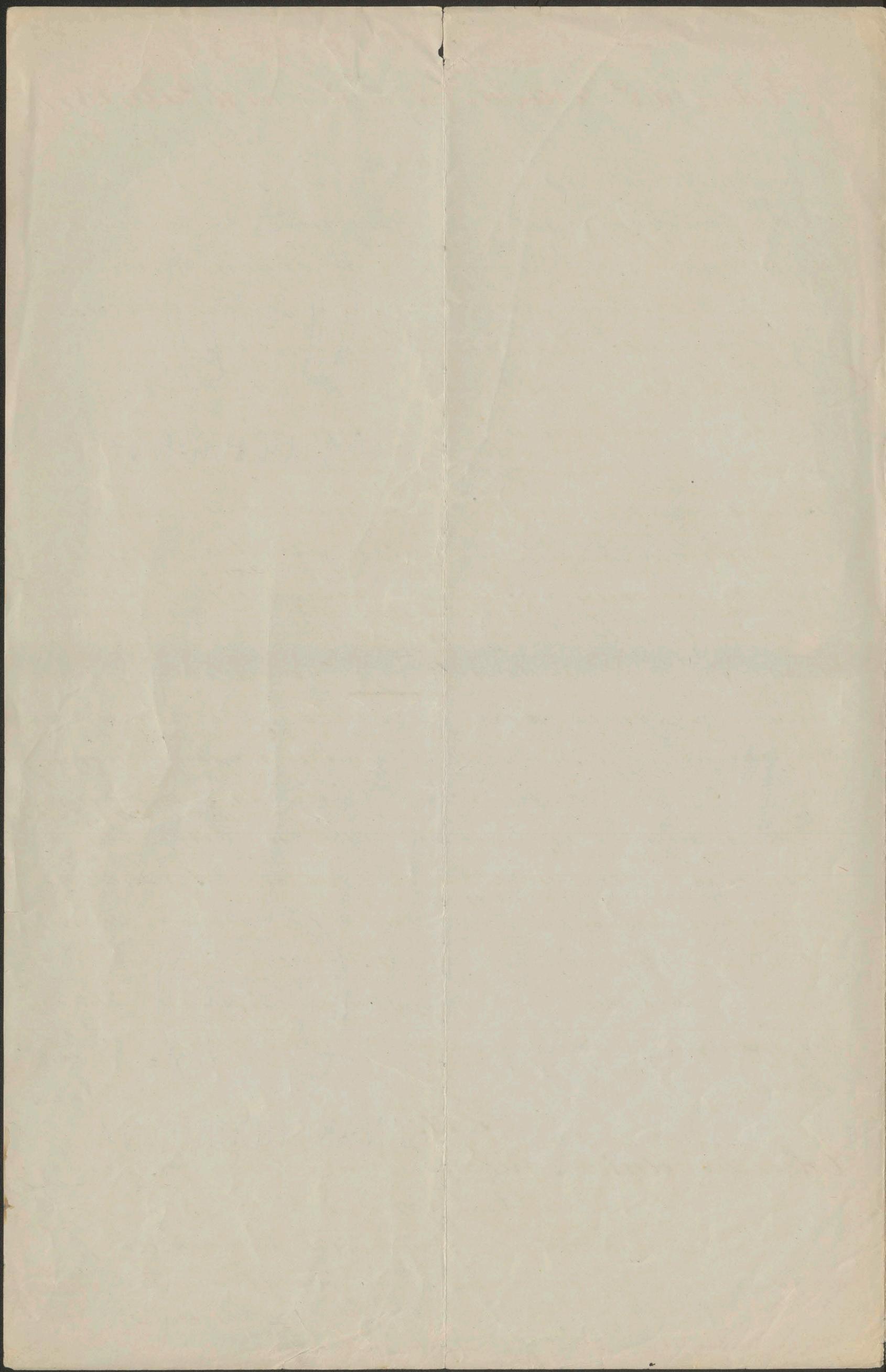
Se. k. u. k. Majestät haben mit Ath. Ertschl. vom
4. d. M. sq. anzuordnen geruht, dass die Beschränkungen,
welche der Abhaltung von polnischen und ruthenischen
Vorträgen an der rechts- und staatswissenschaftlichen
und philosophischen Fakultät der Universität in
Lemberg hievor entgegenstehen sind, gänzlich
zu erlöszen haben und auf die Lehrkanäle dieser
Fakultäten in Zukunft nur Kandidaten, welche
sich zu Vortrage in einer der beiden Landessprachen
vollkommen befähigt sind, berufen werden können.

Eine weitere Folge dieser Ath. genehmigten
Bestimmung ist es, dass von nun an Eingaben in
polnischer oder ruthenischer Sprache anstandslos
entgegenzunehmen und von Seite der akademischen
Behörden die nötigen Veranlassungen zu treffen sein
werden, dass die Erledigung über dieselben in der
betreffenden Landessprache hinausgegeben werden
kann.

Nr. 14.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 5 Mai 1879, N. 6275,
M. V. B. Nr. 33.

an das Rektorat der Universität in Lemberg,
betreffend die Prüfungs- und Amtssprache an der Lemberger
Universität.



[Faint, illegible handwritten text visible on the right edge of the page, likely from the following page.]

Se. k. u. k. Ap. Majestät haben mit Ath. Entschl. vom 2. April d. J. ag. in genehmigen geruht, dass die polnische Sprache in der Art und Weise und der Einrichtung, in welcher dieselbe durch die Verordnung vom 5 Juni 1869 & Lu. V. B. vom Jahre 1869, Nr. 24, bei den in § 1-3 dieser Verordnung angeführten Behörden und Ämtern eingeführt worden ist auch als Geschäftssprache der akademischen Behörden der Leuburger Universität zu gelten hat.

Weiters haben Se. k. u. k. Ap. Majestät ag. anzuordnen geruht, dass als Prüfungssprache bei den strengen Prüfungen an den weltlichen Fakultäten die polnische Sprache angesetzt werde mit alleiniger Ausnahme der Prüfung aus dem deutschen Rechte, welche, insoweit dieses Recht noch in der deutschen Sprache vorgelesen wird, auch in dieser Sprache vorzunehmen ist.

Zugleich bleibt jedoch den Kandidaten der strengen Prüfungen gestattet, vorausgesetzt, dass die nach den Bestimmungen der Rigorosen-ordnung zur Teilnahme an dieser Prüfung berufenen Professoren der betreffenden Sprache mächtig sind die Prüfung auch in der deutschen oder ruthenischen Sprache abzulegen.

Hievon ist das Rektorat zur weiteren Veranlassung mit dem Beifügen in Kenntniss dass die Handkataloge und Kolloquienprotokolle, welche zum Gebrauche der nicht in polnischer Sprache Vortragenden Professoren bestimmt sind, in der polnischen Sprache auszufertigen sind und dass den bisher vorliegenden Sitzungsprotokollen der akademischen Behörden stets eine deutsche Uebersetzung beizulegen ist.

[Faint, mirrored handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is illegible due to fading and mirroring.]

Nr. 15.

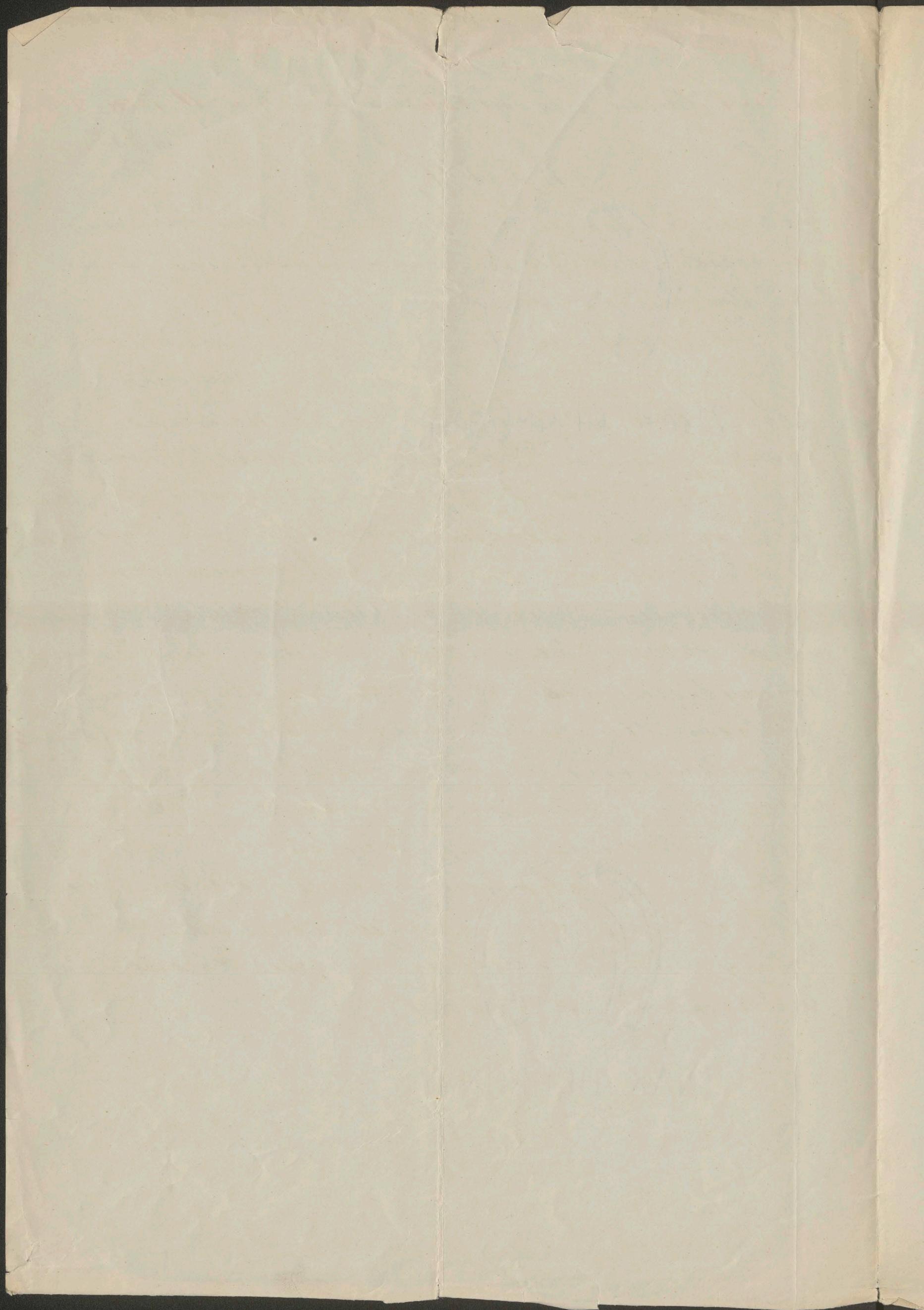
Aus dem Erlasse des Ministers für H. u. U. vom 5. April
1882.

J. 5204,

an 1. den Statthalter für Galizien, 2. den Dekan der
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Lemberg,

(betreffend die Vortragssprache an der Universität
Lemberg)

Was... den Fortbestand der rüthenischen Lehr-
sachverhalte (an der Lemberger Universität) betrifft,
so bemerke ich, dass... nach der gegenwärtigen Ein-
richtung der Lemberger Universität alle Professoren
in der Regel zur Abhaltung der ihnen obliegenden
Vorlesungen in der polnischen Sprache verbunden
sind, wovon nur in jenen Fällen eine Ausnahme
eintrifft, wo durch die Regierung,
in Absicht des für jeden Kandidaten geltenden
Erfordernisses der vollkommenen Kenntniss
einer der beiden Landessprachen eine ander-
seitige Bestimmung getroffen wird, oder be-
reits früher getroffen wurde, wie dies oben
in Ansehung der in Frage stehenden, für den
Vortrag in rüthenischer Sprache bestehenden
Lehrsachverhalte der Fall ist.



113
113

